

BERICHT ÜBER DIE SOLVABILITÄT UND FINANZLAGE

SV GEBÄUDEVERSICHERUNG AG

2021

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG	5
A. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS	7
A.1. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	7
A.2. VERSICHERUNGSTECHNISCHE LEISTUNG	9
A.3. ANLAGEERGEBNIS	11
A.4. ENTWICKLUNG SONSTIGER TÄTIGKEITEN	11
A.5. SONSTIGE ANGABEN	12
B. GOVERNANCE-SYSTEM	13
B.1. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM GOVERNANCE-SYSTEM	13
B.2. ANFORDERUNGEN AN DIE FACHLICHE QUALIFIKATION UND PERSÖNLICHE ZUVERLÄSSIGKEIT	16
B.3. RISIKOMANAGEMENTSYSTEM EINSCHLIEßLICH DER UNTERNEHMENSEIGENEN RISIKO- UND SOLVABILITÄTSBEURTEILUNG	19
B.4. INTERNES KONTROLLSYSTEM	21
B.5. FUNKTION DER INTERNEN REVISION	23
B.6. VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE FUNKTION	24
B.7. OUTSOURCING	24
B.8. SONSTIGE ANGABEN	26
C. RISIKOPROFIL	27
C.1. VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO	27
C.2. MARKTRISIKO	30
C.3. KREDITRISIKO	32
C.4. LIQUIDITÄTSRISIKO	32
C.5. OPERATIONELLES RISIKO	33
C.6. ANDERE WESENTLICHE RISIKEN	34
C.7. SONSTIGE ANGABEN	34
D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE	35
D.1. VERMÖGENSWERTE	35
D.2. VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN	41
D.3. SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN	52
D.4. ALTERNATIVE BEWERTUNGSMETHODEN	56
D.5. SONSTIGE ANGABEN	56
E. KAPITALMANAGEMENT	57
E.1. EIGENMITTEL	57
E.2. SOLVENZKAPITALANFORDERUNG UND MINDESKAPITALANFORDERUNG	61
E.3. VERWENDUNG DES DURATIONSBASierten UNTERMODULS AKTIENRISIKO BEI DER BERECHNUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG	62
E.4. UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DER STANDARDFORMEL UND ETWA VERWENDETEN INTERNEN MODELLEN	62
E.5. NICHTEINHALTUNG DER MINDESKAPITALANFORDERUNG UND NICHTEINHALTUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG	62

E.6. SONSTIGE ANGABEN	62
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	64
ANHANG I.....	65
ANHANG II	71

ZUSAMMENFASSUNG

Gegenstand der SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG (SVG) ist der Betrieb der **Schaden- und Unfallversicherung** sowie der **Rückversicherung**, in den Sparten Kraftfahrt, Unfall, Verbundene Hausrat, Feuer, Verbundene Wohngebäude und Sonstige Sachversicherungen. Die im Wesentlichen als Erstversicherungsunternehmen operierende SVG ist im Privatkundengeschäft als Regionalversicherer in Baden-Württemberg, Hessen, Thüringen sowie Teilen von Rheinland-Pfalz tätig, einem Geschäftsgebiet mit ca. 20,5 Mio. Einwohnern. Im Firmenkundengeschäft agiert die SVG hingegen bundesweit. Die SVG ist in Deutschland einer der führenden Gebäudeversicherer. Darüber hinaus übernimmt die SVG auch in geringem Umfang Versicherungsgeschäft in Rückdeckung. Die Gesellschaften der SV Gruppe werden von personidentischen Vorständen geleitet. Die Aufsichtsgremien sind überwiegend unterschiedlich besetzt.

Die **Geschäftsorganisation** der SVG gewährleistet ein solides und vorsichtiges Management des Schaden- und Unfallgeschäftes. Sie umfasst eine angemessene transparente Organisationsstruktur mit einer klaren Zuweisung und angemessenen Trennung der Zuständigkeiten sowie ein wirksames System zur Gewährleistung der Übermittlung von Informationen. Hierzu wurden diverse schriftliche Leitlinien zur Sicherstellung dieser Anforderungen vom Vorstand verabschiedet. Insbesondere wurden in diesem Zusammenhang Leitlinien zu den vier Schlüsselfunktionen (Interne Revisionsfunktion, Versicherungsmathematische Funktion, Unabhängige Risikocontrollingfunktion und Compliance-Funktion) sowie zur Erfüllung der "Fit & Proper"-Anforderungen an den Vorstand, den Generalbevollmächtigten und die Schlüsselfunktionen verabschiedet. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich keine wesentlichen Änderungen in der Geschäftsorganisation der SVG ergeben.

Des Weiteren ist in der SVG ein **Risikomanagementsystem** implementiert, welches sich aufbauorganisatorisch aus dem Vorstand, dem zentralen Risikomanagement, dem dezentralen Risikomanagement, dem Risikorundengremium und dem Risikokernteam zusammensetzt. Ein Schwerpunkt im Risikomanagementsystem liegt auf der Identifikation, der Bewertung, der Steuerung und Überwachung von Risiken. Diese Prozesse werden im Risikokontrollprozess vereinigt. Sämtliche Risiken, die in den Risikokategorien bzw. den Handlungsfeldern der SVG erfasst werden, zählen zu den allgemeinen Geschäftsrisiken, welche den bestehenden Risikokontrollprozess regelmäßig durchlaufen. Gemäß der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung nach Art. 45 Abs. 6 SII-RRL erfüllt die SVG sämtliche Anforderungen des Regelwerks nach Solvency II.

Für die Berechnung der **Solvenzkapitalanforderung (SCR)** wird die Standardformel, unter Berücksichtigung der Übergangsmaßnahme für den Standardparameter im Aktienrisiko verwendet. Unternehmensspezifische Parameter werden nicht angewendet. Das SCR betrug zum Stichtag 1.018.554 Tsd. Euro (Vj. 869.629 Tsd. Euro). Der Großteil entfällt, aufgrund des hohen Marktanteils bei Elementarversicherungen, auf das versicherungstechnische Risiko Nichtleben und dort insbesondere auf Risiken aus Naturkatastrophen. Die Zunahme des SCR ergibt sich insbesondere infolge des höheren Marktrisikos aufgrund der positiven Aktienmarktentwicklung sowie dem planmäßigen Bestandsaufbau verbunden mit einem höherem Exposure.

Die **Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten** für Solvabilitätszwecke erfolgt grundsätzlich anhand von marktkonformen Bewertungsmethoden unter Einhaltung einer Bewertungshierarchie. Damit ist sichergestellt, dass diese zu dem Betrag bewertet werden, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht bzw. übertragen oder beglichen werden könnten. Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt sich aus der Summe des Best Estimates (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme) und einer Risikomarge.

Ansatz und Bewertung für Solvabilitätszwecke erfolgt nach §§ 74 bis 87 VAG unter Berücksichtigung der delegierten Verordnung (EU) 2015/35 (DVO) in Verbindung mit der delegierten Verordnung (EU) 2016/467, den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 von der Europäischen Kommission übernommenen Internationalen Rechnungslegungsstandards, den zugehörigen technischen Durchführungsstandards und Leitlinien sowie sich aus Auslegungsentscheidungen der BaFin ergebenden Anforderungen.

Die **lokale Finanzberichterstattung** der SVG erfolgt nach den Vorschriften des HGB. In der Gegenüberstellung zwischen der Solvabilitätsübersicht nach Solvency II und der Bilanz nach lokaler Finanzberichterstattung bestehen Ansatz- und Bewertungsdifferenzen. Diese Bewertungsdifferenzen sind im Wesentlichen auf unrealisierte Gewinne in den nach HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten Finanzinstrumenten zurückzuführen, welche insbesondere aus dem niedrigen allgemeinen Marktzinsniveau zum Stichtag resultieren. Diese werden gemäß Solvency II zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Die Bewertungsdifferenzen auf der Passivseite resultieren im Wesentlichen aus der einzelvertraglichen Betrachtungsweise bei der Berechnung der Schadenrückstellungen (Vorsichtsprinzip) nach lokaler Finanzberichterstattung. Die Höhe der Rückstellungen richtet sich nach dem, zum Zeitpunkt der Rückstellungsbildung, vorliegenden

Kenntnisstand über den wahrscheinlichen Schadenumfang. Die Ermittlung des Best Estimates der Schadenrückstellungen nach Solvency II erfolgt hingegen als Portfolio-betrachtung der diskontierten Cashflow-Projektionen je homogener Risikogruppe (HRG). Dies führt dazu, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II geringer als die versicherungstechnischen Rückstellungen nach lokaler Finanzberichterstattung ausfallen.

Die **Basiseigenmittel** ergeben sich aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht abzüglich vorhersehbarer Dividenden und Ausschüttungen. Die ergänzenden Eigenmittel setzen sich aus Bestandteilen zusammen, die nicht zu den Basiseigenmitteln zählen und die zum Ausgleich von Verlusten eingefordert werden können. Derzeit werden keine ergänzenden Eigenmittel bei der SVG angesetzt.

Die verfügbaren und anrechnungsfähigen Eigenmittel zur Erfüllung des SCR betrugen zum Stichtag 2.654.755 Tsd. Euro (Vj. 2.449.994 Tsd. Euro). Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus Zugängen und Wertzuwächsen bei den Kapitalanlagen. Aus dem höheren Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht resultiert ein entsprechender Anstieg der Ausgleichsrücklage.

Es ergab sich somit aus der Überdeckung eine SCR-Quote in Höhe von 260,6 % (Vj. 281,7 %). Während des Berichtszeitraums wurden die Mindest- und die Solvenzkapitalanforderung zu jedem Zeitpunkt eingehalten.

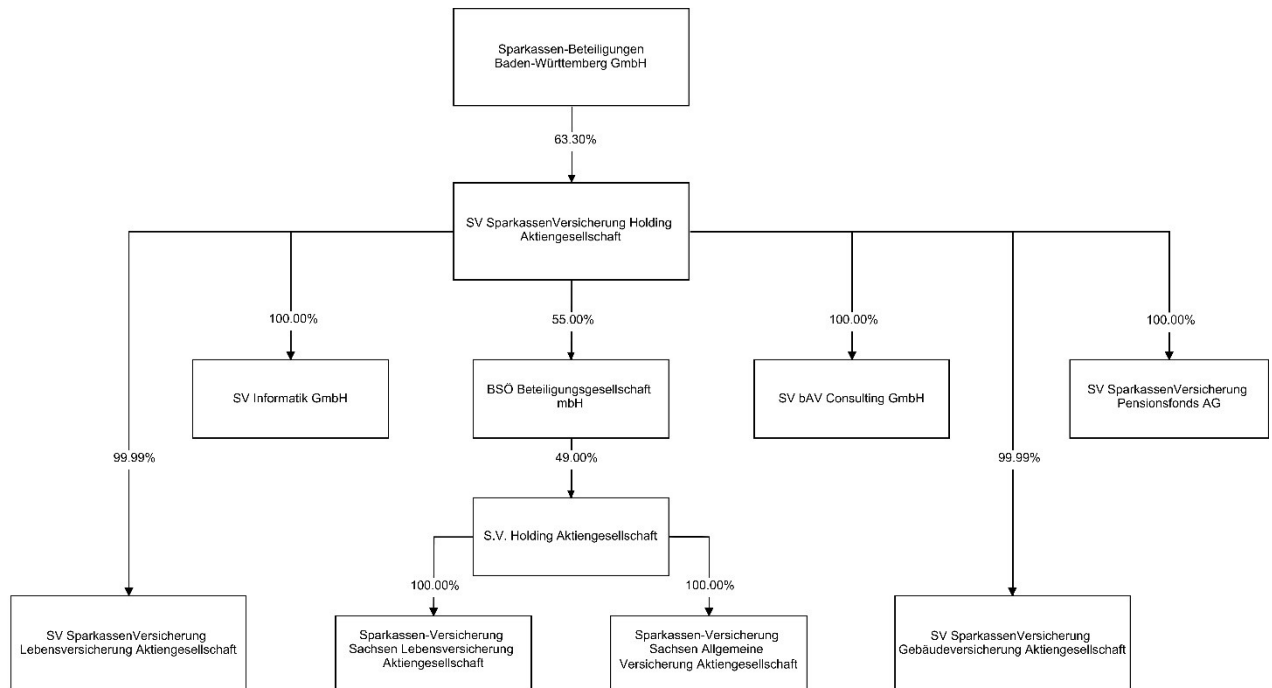
A. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

A.1. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Die SVG ist eine Aktiengesellschaft deren Aktienkapital zu 99,9 % von der SV SparkassenVersicherung Holding AG (SVH) mit Sitz in der Löwentorstraße 65, 70376 Stuttgart gehalten wird. Das restliche Aktienkapital wird vom Sparkassenverband Baden-Württemberg und dem Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen gehalten. Die SVG ist Bestandteil der SV Gruppe, welche im Wesentlichen dem SV Konzern gemäß lokaler Berichterstattung entspricht. Oberstes Mutterunternehmen der SV Gruppe ist die Sparkassen-Beteiligungen Baden Württemberg GmbH (SBBW). Weitere Unternehmen der SV Gruppe sind die SVH, welche die Versicherungsgruppe leitet, die SV SparkassenVersicherung Lebensversicherung AG (SVL), eine Informatik-Dienstleistungsgesellschaft sowie

weitere Service-, Vermögensverwaltungs- und Grundstücksobjektgesellschaften. Der im Jahr 2020 gegründete SV Pensionsfonds wird abweichend zum Konzernabschluss nicht im Zuge der Vollkonsolidierung, sondern als OFS-Unternehmen mit den anteiligen Eigenmitteln nach Solvabilität I in die SV Gruppe einbezogen. Für Zwecke der Solvabilitätsbeurteilung wird im Rahmen der SV Gruppe abweichend zum SV Konzern zusätzlich die SV Pensionskasse berücksichtigt. Die Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften des SV Konzerns werden von personenidentischen Vorständen geleitet. Die Aufsichtsgremien sind überwiegend unterschiedlich besetzt. Der Unternehmenssitz der Gesellschaft ist in Stuttgart. Zweigniederlassungen befinden sich in Erfurt, Karlsruhe, Kassel, Mannheim und Wiesbaden.

Die SVG ist Mitglied im Verband der öffentlichen Versicherer.



Die Kontaktdaten der für die SVG zuständigen Aufsichtsbehörde umfassen:

Anschrift der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

alternativ:
Postfach 1253
53002 Bonn

Kontaktdaten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

Fon: 0228 / 4108 - 0
Fax: 0228 / 4108 - 1550
E-Mail: poststelle@bafin.de
oder De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de

Die Jahresabschlussprüfung und die Prüfung der Solvabilitätsübersicht für das Geschäftsjahr 2021 wurden durch die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (EY) mit Sitz in der Arnulfstraße 59, 80636 München durchgeführt.

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht der wesentlichen verbundenen Unternehmen, welche von der SVG mit einem Anteil von mindestens 20 % gehalten werden:

Verbundene Unternehmen	Sitz	Beschreibung	Anteil in %
Tochterunternehmen			
SV Kommunal GmbH	Deutschland	strategisch	100,00%
SV Cube GmbH	Deutschland	strategisch	100,00%
PGI Sanierung GmbH	Deutschland	strategisch	100,00%
SV-Immobilien Beteiligungsgesellschaft Nr. 1 mbH	Deutschland	nicht strategisch	100,00%
SVG-Lux Real Estate Invest SCS	Luxemburg	nicht strategisch	100,00% - 1 Anteil
SVG-LuxInvest SCS SICAF-SIF	Luxemburg	nicht strategisch	100,00% - 1 Anteil
Neue Mainzer Straße 52 – 58 Finanzverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Hochhaus KG	Deutschland	nicht strategisch	66,67%
CombiRisk Risk-Management GmbH	Deutschland	strategisch	51,00%
VGG Underwriting Service GmbH	Deutschland	strategisch	51,00%
Helaba-Assekuranz-Vermittlungsgesellschaft mbH	Deutschland	strategisch	50,00%
Beteiligungen			
BW Global Versicherungsmakler GmbH	Deutschland	strategisch	49,00%
MRH TROWE Global Versicherungsmakler GmbH	Deutschland	strategisch	49,00%
ecosenergy Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG	Deutschland	nicht strategisch	40,00%

Im Berichtszeitraum hat die SVG ein neues Tochterunternehmen, die PGI Sanierung GmbH, gegründet.

Für das von der SVG betriebene Versicherungsgeschäft sind folgende Geschäftsbereiche (Lines of Business - LoB) relevant:

Nichtlebensversicherungsverpflichtungen (inklusive Rückversicherung)

- LoB 2: Berufsunfähigkeitsversicherung
- LoB 4: Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung
- LoB 5: Sonstige Kraftfahrtversicherung
- LoB 6/18: See-, Luftfahrt- und Transportversicherung
- LoB 7/19: Feuer- und andere Sachversicherungen
- LoB 8/20: Allgemeine Haftpflichtversicherung
- LoB 12/24: Verschiedene finanzielle Verluste
- LoB 25: Nichtproportionale Krankenrückversicherung

- LoB 26: Nichtproportionale Unfallrückversicherung
- LoB 27: Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung
- LoB 28: Nichtproportionale Sachrückversicherung

Die Zuordnung der Sparten zu den Geschäftsbereichen erfolgt durch einen unternehmensweit gültigen Spartenfächer.

In den Geschäftsbereichen Krankheitskostenversicherung (LoB 1), Arbeitsunfallversicherung (LoB 3), Kredit- und Kautionsversicherung (LoB 9) sowie Rechtsschutzversicherung (LoB 10) betreibt die SVG kein Versicherungsgeschäft. Der Geschäftsbereich Beistandsversicherung (LoB 11) wird aufgrund von Unwesentlichkeit unter dem Geschäftsbereich Verschiedene finanzielle Verluste (LoB 12) ausgewiesen.

Da das nicht-proportionale übernommene Rückversicherungsgeschäft bei der SVG nur ein sehr geringes Volumen

aufweist, wird dieses unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten mit dem proportionalen übernommenen Rückversicherungsgeschäft gesamthaft bewertet und ausgewiesen. Eine Ausnahme stellen die konzerninterne Rückversicherung und der Solidaritätspool der öffentlich-rechtlichen Versicherer dar, welche in den LoBs 25 bis 28 berücksichtigt sind.

Lebensversicherungsverpflichtungen

- LoB 29: Krankenversicherung
- LoB 33: Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen

- LoB 34: Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)

A.2. VERSICHERUNGSTECHNISCHE LEISTUNG

Zur Darstellung der versicherungstechnischen Leistung werden die nach lokaler Finanzberichterstattung ermittelten Werte den für die SVG relevanten Geschäftsbereichen gemäß Solvency II zugeordnet. Sämtliches versicherungstechnisches Geschäft der SVG wurde in Deutschland gezeichnet.

Die folgenden Tabellen stellen die Zusammensetzung des versicherungstechnischen Ergebnisses je Geschäftsbereich dar:

01.01.2021 - 31.12.2021 in Tsd. €	Verdiente Prämien (Netto)	Aufwendungen für Versiche- rungsfälle (Netto)	Angefallene Aufwendungen	Gesamt
Nichtlebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen				
LoB 2 Berufsunfähigkeitsversicherung	76.541	19.960	22.453	34.128
LoB 4 Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	82.607	50.135	22.455	10.017
LoB 5 Sonstige Kraftfahrtversicherung	115.652	79.580	36.964	-892
LoB 6/18 See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	11.372	4.659	4.380	2.333
LoB 7/19 Feuer- und andere Sachversicherungen	836.609	527.055	267.082	42.472
LoB 8/20 Allgemeine Haftpflichtversicherung	75.329	27.007	17.255	31.067
LoB 12/24 Verschiedene finanzielle Verluste	13.500	2.777	8.204	2.519
LoB 25 Nichtproportionale Krankenrückversicherung	5.270	2.934	2.007	329
LoB 26 Nichtproportionale Unfallrückversicherung	470	261	179	30
LoB 27 Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	10	5	4	1
LoB 28 Nichtproportionale Sachrückversicherung	9.250	5.149	3.522	579
Lebensversicherungsverpflichtungen				
LoB 29 Krankenversicherung	4.537	1.619	1.114	1.804
LoB 33 Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	0	6.231	0	-6.231
LoB 34 Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	0	866	0	-866
Sonstige Erträge				1.220
Sonstige Aufwendungen				35.398
Gesamt	1.231.147	728.238	385.619	83.112

01.01.2020 - 31.12.2020 in Tsd. €	Verdiente Prämien (Netto)	Aufwendungen für Versiche- rungsfälle (Netto)	Angefallene Aufwendungen	Gesamt
Nichtlebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen				
LoB 2 Berufsunfähigkeitsversicherung	74.761	10.501	22.381	41.879
LoB 4 Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	83.447	49.996	24.160	9.291
LoB 5 Sonstige Kraftfahrtversicherung	116.278	69.573	33.500	13.205
LoB 6/18 See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	10.486	9.373	4.492	-3.379
LoB 7/19 Feuer- und andere Sachversicherungen	770.600	480.694	279.141	10.765
LoB 8/20 Allgemeine Haftpflichtversicherung	74.603	13.196	28.570	32.837
LoB 12/24 Verschiedene finanzielle Verluste	12.229	2.053	8.059	2.117
Lebensversicherungsverpflichtungen				
LoB 29 Krankenversicherung	4.213	3.211	980	22
LoB 33 Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	0	14.979	0	-14.979
LoB 34 Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	0	1.339	0	-1.339
Sonstige Erträge				1.384
Sonstige Aufwendungen				32.234
Gesamt	1.146.617	654.915	401.283	59.569

Das versicherungstechnische Ergebnis nach lokaler Finanzberichterstattung beträgt 83.113 Tsd. (Vj. 59.569 Tsd. Euro). Die SVG konnte im Berichtszeitraum die Verdienten Netto-Prämien über nahezu alle Geschäftsbereiche hinweg gegenüber dem Vorjahr steigern. Ursächlich waren ein sehr gutes Neugeschäft sowie Index- und Beitragssatzanpassungen. Rückläufig entwickelten sich die Verdienten Nettoprämien in den Geschäftsbereichen Kraftfahrzeughaftpflicht und Sonstige Kraftfahrtversicherung. Die größten absoluten Zuwächse resultieren aus den Bereichen Feuer- und andere Sachversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherung sowie Verschiedene finanzielle Verluste.

Die Entwicklung der Aufwendungen für Versicherungsfälle verlief zwischen den Geschäftsbereichen sehr unterschiedlich. In der Nichtlebensversicherung sind diese, mit Ausnahme des Geschäftsbereiches See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, gestiegen. Insgesamt war das Geschäftsjahr geprägt von großen Elementarschadenereignissen im Juni und Juli sowie einem hohen Großschaden volumen. Insgesamt steigen die Netto-Aufwendungen für Versicherungsfälle im Vergleich zum Vorjahr um 73.323 Tsd. Euro. Der höchste absolute Anstieg entfällt dabei auf den Geschäftsbereich Feuer- und andere Sachversicherungen.

Die sonstigen Erträge in Höhe von 1.220 Tsd. Euro (Vj. 1.384 Tsd. Euro) umfassen Gebühren und Zinsen.

Die sonstigen Aufwände in Höhe von 35.398 Tsd. Euro (Vj. 32.234 Tsd. Euro) setzen sich aus den sonstigen versicherungstechnischen Aufwendungen, der Veränderung

der Schwankungs- sowie Deckungsrückstellung, Zinsaufwände und den Aufwendungen für Beitragsrückerstattung zusammen.

Diese sonstigen Erträge bzw. sonstigen Aufwendungen werden bei der Erstellung des QRTs S.05.01 (siehe Anhang II) zum Stichtag 31. Dezember 2021 nicht berücksichtigt.

A.3. ANLAGEERGEBNIS

A.3.1. Erträge und Aufwendungen für Anlagegeschäfte

Die folgenden Tabellen enthalten eine Darstellung der Erträge und Aufwendungen für die Anlagegeschäfte der SVG je Vermögenswertklasse.

01.01.2021 - 31.12.2021 in Tsd. €	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis vor Kosten	Allgemeine Kosten	Ergebnis nach Kosten
Immobilien	3.540	1.311	2.229		
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	16.381	0	16.381		
Aktien	692	0	692		
Staatsanleihen	12.796	0	12.796		
Unternehmensanleihen	22.312	26	22.286		
Strukturierte Schuldtitel	13	0	13		
Organismen für gemeinsame Anlagen	21.501	831	20.671		
Darlehen und Hypotheken	259	0	259		
Sonstige Anlagen	501	0	501		
Gesamt	77.995	2.168	75.827	4.840	70.987

01.01.2020 - 31.12.2020 in Tsd. €	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis vor Kosten	Allgemeine Kosten	Ergebnis nach Kosten
Immobilien	3.566	1.311	2.255		
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	7.069	1.788	5.281		
Aktien	750	5	745		
Staatsanleihen	12.091	0	12.091		
Unternehmensanleihen	35.441	363	35.078		
Strukturierte Schuldtitel	0	0	0		
Organismen für gemeinsame Anlagen	21.639	2.200	19.440		
Darlehen und Hypotheken	54	117	-63		
Sonstige Anlagen	474	0	474		
Gesamt	81.084	5.784	75.300	4.252	71.048

Im Berichtszeitraum blieb das Kapitalanlageergebnis mit 70.987 Tsd. Euro (Vj. 71.048 Mio. Euro) auf einem konstanten Niveau. Die Erträge resultieren größtenteils aus Zins- und Dividendenzahlungen. Die Erträge in den Positionen Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen sowie Organismen für gemeinsame Anlagen fielen, insbesondere durch die Schüttung der Luxemburger Tochterunternehmen höher aus. Entgegen wirken rückläufige Zinserträge bei festverzinslichen Wertpapieren aufgrund von Veräußerungen höher verzinslicher Wertpapiere sowie geringere Erträge aus Abgang.

A.3.2. Im Eigenkapital erfasste Gewinne und Verluste

Im Geschäftsjahr gab es nach lokaler Finanzberichterstattung keine Gewinne oder Verluste aus Kapitalanlagen, welche bei der SVG direkt im Eigenkapital erfasst wurden.

A.3.3. Informationen über Anlagen in Verbriefungen

Im Berichtszeitraum befanden sich keine Verbriefungen im Bestand der SVG.

A.4. ENTWICKLUNG SONSTIGER TÄTIGKEITEN

Die SVG hat im Berichtszeitraum als Leasinggeber im Wesentlichen Operating-Leasingverträge für Geschäftsbauten abgeschlossen. Bei den Leasingvereinbarungen handelt es sich um standardisierte Mietvereinbarungen. Die Vertragslaufzeiten betragen bis zu 5 Jahre und sind zum Teil mit einer Verlängerungsoption ausgestattet.

Als Leasingnehmer hat die SVG Operating-Leasingverträge für Fahrzeuge. Leasingverträge für Fahrzeuge werden über eine Laufzeit von 3 bis 5 Jahren abgeschlossen und beinhalten Andienungsrechte. Durch Leasingvereinbarungen auferlegte Beschränkungen liegen nicht vor.

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Höhe der künftigen Mindestleasingzahlungen aus unkündbaren Operating-Leasingverhältnissen an die SVG als Leasinggeber für jeden der folgenden Zeiträume wieder:

31.12.2021	in Tsd. €
bis zu einem Jahr	1.047
1 - 5 Jahre	1.616
über 5 Jahre	0
Summe	2.663

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Höhe der künftigen Mindestleasingzahlungen aus unkündbaren Operating-Leasingverhältnissen von der SVG als Leasingnehmer für jeden der folgenden Zeiträume wieder:

31.12.2021	in Tsd. €
bis zu einem Jahr	164
1 - 5 Jahre	147
über 5 Jahre	0
Summe	311

Des Weiteren betrug das übrige Ergebnis -14.532 Tsd. Euro (Vj. -15.309 Tsd. Euro). Dieses ergibt sich im Wesentlichen aus Aufwendungen für geschlüsselte Unternehmenskosten.

A.5. SONSTIGE ANGABEN

An der Spitze der SV Gruppe steht als oberster Risikoträger die SV SparkassenVersicherung Holding AG, Stuttgart. Oberstes Mutterunternehmen ist mit einem Aktienkapital von 63,3 % die Sparkassen-Beteiligungen Baden-Württemberg GmbH.

Zum Stichtag wurden drei Spezialsondervermögen, im Sinne des KAGB, entkonsolidiert und somit nicht mehr in den der Ermittlung der konsolidierten Daten zugrunde gelegten Gruppenumfang gemäß Art. 335 DVO einbezogen.

Darüber hinaus bestanden während des Berichtszeitraumes keine weiteren wesentlichen Sachverhalte, die zum Verständnis der Geschäftstätigkeit und des Geschäftsergebnisses beitragen.

B. GOVERNANCE-SYSTEM

B.1. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM GOVERNANCE-SYSTEM

B.1.1. Aufbau, Verantwortlichkeiten und Beschreibung der wichtigsten Funktionen der Schlüsselaufgaben

Die Aufbauorganisation der SVG setzt sich aus sechs Ressorts zusammen. Jedes Ressort untersteht einem eigenen Vorstandsmitglied.

Vorstand

Die wichtigste Aufgabe des Vorstands ist gemäß § 76 AktG das Unternehmen zu leiten. Hierzu tagt der Vorstand im 14-tägigen Turnus in einer Vorstandssitzung. Zudem sind die Aufgaben des Vorstands in der Geschäftsordnung festgeschrieben, welche letztmals im Jahr 2018 überarbeitet und vom Aufsichtsrat erlassen wurde.

Die genauen Ressortverantwortlichkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in dem Geschäftsverteilungsplan in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

Verantwortlichkeit	Ansiedelung
Unternehmensentwicklung, Unternehmensweite Systeme, Unternehmenssteuerung und Planung, Risikomanagement/ Compliance, Personal, Recht/ Kommunikation/ Vorstandssekretariat, Revision, Innovationsmanagement	Ressort 1 (Vorstandsvorsitzender)
Komposit Grundsatz/ Produkte/Technik, Privatkunden Betrieb und Schaden, Kraftfahrtversicherung, Firmen/Gewerbe, Industrie/ Großindustrie, Transportversicherung, Technische Versicherungen	Ressort 2 (Schaden/Unfall)
Leben Mathematik, Leben Betrieb/ Leistung, Leben betriebliche Altersversorgung, Informationstechnologie (IT)	Ressort 3 (Leben/IT)
Effizienz und Entwicklung, Kundenservice Nord und Süd, Allgemeine Verwaltung	Ressort 4 (Kundenservice)
Vertriebsdirektionen, Maklerdirektion, Marketing, Vertrieb Grundsatz/ Steuerung, Vertrieb Sparkassen/ Verbund, Vertrieb Personal	Ressort 5 (Vertrieb)
Kapitalanlage, Kapitalanlage Backoffice, Rückversicherung, Rechnungswesen/ Steuern	Ressort 6 (Finanzen)

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der SVG hat 21 Mitglieder und setzt sich gemäß § 4 DrittelbG zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern und zu zwei Dritteln aus Vertretern der Anteilseigner zusammen.

Die Aufgabe des Aufsichtsrats ist gemäß § 111 Abs. 1 AktG die Überwachung der Geschäftsführung. Dieser Aufgabe kommt der Aufsichtsrat mit dem Instrument der Aufsichtsratssitzungen, welche vier Mal jährlich stattfinden, nach. Als weiteres Instrument nutzt der Aufsichtsrat den Prüfungsausschuss und den Kapitalanlageausschuss. Der bisherige Bilanzprüfungsausschuss wurde im April 2022 in den Prüfungsausschuss i. S. d. FISG umgestaltet. In diesem Zuge wurden die Aufgaben des Prüfungsausschusses gegenüber dem Bilanzprüfungsausschuss erweitert.

Diese Ausschüsse setzen sich aus Mitgliedern des Aufsichtsrats zusammen. Den Vorsitz hat jeweils der Aufsichtsratsvorsitzende.

Der Prüfungsausschuss tagt turnusgemäß zweimal jährlich und unterstützt den Aufsichtsrat bei der Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns. Der Ausschuss bereitet dazu die Entscheidung des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses vor und gibt eine Beschlussempfehlung. Er bereitet ferner die Befassung des Aufsichtsrats mit der Solvabilitätsübersicht der Gesellschaft nach VAG und die Kenntnisnahme des dies-

bezüglichen Prüfberichts des Abschlussprüfers vor. Der Prüfungsausschuss befasst sich zudem entsprechend der Vorgabe des § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Qualität der Abschlussprüfung und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen.

Der Kapitalanlageausschuss tagt zweimal jährlich und lässt sich detaillierter als im gesamten Aufsichtsrat zur Kapitalanlage berichten. Darüber hinaus lässt sich dieser auch zur Kapitalanlagestrategie, -planung und zur Risikosituation informieren. Die Entscheidungsbefugnisse des Kapitalanlageausschusses sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegt.

Die SVG macht von der gesetzlich vorgegebenen Möglichkeit Gebrauch, in der Satzung Zustimmungsvorbehalte für den Aufsichtsrat vorzusehen. In § 9 der Satzung der SVG sind folgende Zustimmungsvorbehalte vorgesehen:

- Gründung, Auflösung, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungsgesellschaften und anderen Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Anteilen sowie Kapitalerhöhungen bei diesen Unternehmen,
- Abschluss und Aufhebung von Unternehmensverträgen, insbesondere von Beherrschungs- und

Gewinnabführungsverträgen, sowie Interessengemeinschaftsverträgen und Kooperationsverträgen,

- Aufnahme neuer Aufgaben und Behandlung bestehender Tätigkeitsgebiete im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.

Aufgrund dieser Zustimmungsvorbehalte nimmt der Aufsichtsrat nicht nur die Überwachungsfunktion als solche wahr, sondern wirkt auch bereits im Vorfeld bei relevanten Entscheidungen mit.

Schlüsselaufgaben

Der Oberbegriff der "Schlüsselaufgabe" umfasst die Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten sowie "andere Schlüsselaufgaben".

Zu den Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten, zählen die Mitglieder des Vorstands sowie der Generalbevollmächtigte.

Unter dem Begriff "andere Schlüsselaufgaben" sind die Mitglieder des Aufsichtsrats und die vier Schlüsselfunktionen Interne Revisionsfunktion, Versicherungsmathematische Funktion, Unabhängige Risikocontrollingfunktion und Compliance-Funktion zusammengefasst.

Weitere "andere Schlüsselaufgaben" sind in der SVG derzeit nicht definiert.

Generalbevollmächtigter

Die Funktion des Generalbevollmächtigten ist im Ressort 1 direkt unter dem Vorstandsvorsitzenden angesiedelt und auf freiwilliger Basis in der SVG eingerichtet worden. Der Generalbevollmächtigte hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und nimmt so Einfluss auf die Entscheidungsfindung des Vorstands. Hierzu nimmt dieser an allen Vorstandssitzungen teil. Der Generalbevollmächtigte berichtet zudem regelmäßig in den Aufsichtsratssitzungen.

Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF)

Die Organisationseinheit Risikomanagement und der Hauptabteilungsleiter Risikomanagement und Compliance bilden das zentrale Risikomanagement der SVG und verantworten die ordnungsgemäße und wirksame Ausgestaltung und Umsetzung des Risikomanagementsystems. Weiterhin wird durch das zentrale Risikomanagement die URCF im Rahmen der Geschäftsorganisation ausgeübt, wobei der Leiter der Hauptabteilung Risikomanagement und Compliance der verantwortliche Inhaber der URCF ist.

Grundsätzlich soll die URCF die Umsetzung des Risikomanagements maßgeblich befördern. Ihre Aufgaben sind im Einzelnen:

- Ganzheitliche Koordination der Risikomanagementaktivitäten auf allen Unternehmensebenen, einschließlich des dezentralen Risikomanagements, im Rahmen des Risikokontrollprozesses.
- Überwachung und Weiterentwicklung des Risikomanagementsystems und Identifizierung von möglichen Schwachstellen sowie Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen.
- Früherkennung potenzieller Risiken im Rahmen des Frühwarnsystems und Erarbeitung von Vorschlägen für Gegenmaßnahmen.
- Erfassung und Beurteilung der Gesamtrisikosituation der SVG im Rahmen der Risikoinventur und der unternehmensinternen Risikotragfähigkeitskonzepte.
- Umfassende Berichterstattung einschließlich der Ergebnisse des ORSA sowie
- Beratung des Vorstands in Risikomanagementangelegenheiten und in Fragen mit strategischem Bezug (Unternehmens- sowie Risikostrategie, Unternehmensübernahmen und Fusionen, neue Geschäftsfelder, Neuproduktprozess, strategische Beteiligungen).

Der Inhaber der URCF ist nicht für die operative Steuerung verantwortlich. Des Weiteren sind Personen, die Aufgaben der Risikomanagement-Funktion ausüben, nicht in die operativen Geschäftsprozesse eingebunden.

Compliance-Funktion

Die zentrale Compliance-Funktion ist in einer eigenen aufbauorganisatorischen Einheit, in der Hauptabteilung Risikomanagement und Compliance angesiedelt. Sie hat die Aufgabe, die Risiken und Maßnahmen zur Verhinderung von Rechtsverstößen gesamthaft zu steuern. In dieser Funktionseinheit werden unter der Leitung des Compliance-Koordinators der SVG der Geldwäschebeauftragte, der Datenschutzbeauftragte, der Business Continuity Manager, der Konzern-Informationssicherheitsbeauftragte und seit Ende des Jahres 2021 das Ausgliederungsmanagement zusammengefasst.

Der Compliance-Koordinator ist fachlich direkt dem Vorstandsvorsitzenden unterstellt und berichtet an diesen sowie an den Vorstand. Er ist frei von geschäftlichen Tätigkeiten, die im Regelfall einen Interessenkonflikt zu seinen Aufgaben als zentrale Compliance-Instanz auslösen können. Sollte im Einzelfall dennoch ein Interessenkonflikt entstehen, ist der Compliance-Koordinator nach näherer Maßgabe seiner Geschäftsordnung berechtigt, die

den Interessenkonflikt begründenden Aufgaben abzugeben.

Der Compliance-Koordinator ist verantwortlicher Inhaber der Schlüsselfunktion Compliance.

Bezüglich der Aufgaben sowie der Pflichten und Befugnisse der Compliance-Funktion wird auf den Abschnitt B.4.2 Compliance-Funktion verwiesen.

Interne Revisionsfunktion

Verantwortlicher Inhaber der Internen Revisionsfunktion ist der Hauptabteilungsleiter des Stabsbereichs Revision. In der Ausübung der Überwachungsfunktion wird der Vorstand unter anderem durch die Revision als prozessunabhängigem Stabsbereich unterstützt. Nicht übertragbar ist in diesem Zusammenhang die Verantwortung. Daher berichtet die Revision direkt an den Vorstand. Fachlich und disziplinarisch ist die Revision dem Vorsitzenden des Vorstands unterstellt.

Das Aufgabenspektrum der Internen Revision umfasst die Prüfung sämtlicher Aktivitäten im Unternehmen und die Berichterstattung der Prüfergebnisse an den Vorstand. Die Prüfung beinhaltet die Bewertung, ob das Interne Kontrollsystem und andere Bestandteile der Geschäftsorganisation angemessen und wirksam sind. Somit unterliegen die anderen Schlüsselfunktionen ausdrücklich der Prüfung durch die Interne Revision.

Die Interne Revision ist objektiv und unabhängig von anderen betrieblichen Funktionen, das heißt sie führt keine operativen Tätigkeiten aus.

Bezüglich der Aufgaben sowie der Pflichten und Befugnisse der Internen Revisionsfunktion wird auf den Abschnitt B.5 Funktion der Internen Revision verwiesen.

Versicherungsmathematische Funktion (VMF)

Die VMF der SVG wird in einer vom Aktuariat unabhängigen Einheit innerhalb der Hauptabteilung Komposit Grundsatz/Produkte/Technik wahrgenommen. Dadurch ist eine konsequente Trennung von Tarifikalkulation/-entwicklung sowie Bestimmung der Best Estimates der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvency II und deren Überprüfung auf Angemessenheit sichergestellt.

Bezüglich der Aufgaben sowie der Pflichten und Befugnisse der VMF wird auf den Abschnitt B.6 Versicherungsmathematische Funktion verwiesen.

B.1.2. Wesentliche Änderungen des Governance-Systems im Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum wurde die Stelle der Schlüsselfunktion Interne Revision unterjährig neu besetzt.

Im Rahmen des jährlichen Aktualisierungsprozesses der Governance-Leitlinien erfolgt eine regelmäßige Überarbeitung aller Leitlinien. Alle Leitlinien wurden vom Vorstand verabschiedet.

B.1.3. Vergütungspolitik und Vergütungspraxis

Die Vergütung besteht bei der SVG für Mitarbeiter aller Hierarchieebenen grundsätzlich aus einer Grundvergütung und einem variablen Vergütungsbestandteil.

Die Grundvergütung erfolgt nach folgenden Vergütungsordnungen:

- Gehaltstarifvertrag für das private Versicherungsgewerbe,
- Haustarifvertrag, angelehnt an TVöD/VKA (Vereinigung Kommunaler Arbeitgeber) für einen Teil des Mitarbeiterbestands der ehemaligen SV Sparkassenversicherung Öffentliche Versicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen mit Eintritt vor dem 1. Januar 1997,
- TVöD/TV-L, für "dienstleistungsüberlassene Mitarbeiter" der Stadt Stuttgart und des Landes Baden-Württemberg und
- Landesbesoldungsgesetz für die im Konzern tätigen Beamte des Landes Baden-Württemberg und des Landes Hessen

Bei Führungskräften der Ebenen F1, F2 und teilweise F3 sowie besonderen Spezialisten erfolgt eine außertarifliche Vergütung.

Die variablen Vergütungsbestandteile setzen sich aus einer individuellen Erfolgsbeteiligung und einer Erfolgsbeteiligung, die sich am Konzernergebnis orientiert, zusammen.

Verhältnis zwischen fixen und variablen Gehaltsbestandteilen

Die Verteilung zwischen fixen und variablen Gehaltsbestandteilen steht bei der SVG in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander. Der feste bzw. garantierte Bestandteil macht einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung aus. Hierdurch soll vermieden werden, dass Mitarbeiter zu sehr auf die variablen Vergütungsbestandteile angewiesen sind.

Vergütungsansprüche des Vorstandes

Vorstandsmitglieder erhalten ein Festgehalt und eine variable Vergütung. Das Festgehalt wird regelmäßig überprüft und unter Berücksichtigung der Inflation und der Entwicklung der Lohnkosten angepasst.

Die variable Vergütung der Vorstände steht im Ermessen der Aufsichtsräte und wird jährlich neu entschieden. Die Kriterien für die Bemessung der variablen Vergütung wurden durch die Aufsichtsräte festgelegt. Hier werden unter anderem das Erreichen der Werte aus der Unternehmensplanung, die Unternehmensentwicklung im Vergleich zum Markt, die Ausschüttung an die Eigentümer, die Risiko- und Wertentwicklung des SV Konzerns, der Kundenservice und individuelle Leistungen berücksichtigt. Die Marktangemessenheit der Vorstandsvergütung wird regelmäßig überprüft.

Gemäß Art. 275 Abs. 2 DVO werden bei allen neu- und wiederbestellten Vorstandsmitgliedern 60 % der variablen Vergütung erst nach Ablauf von drei Jahren ausbezahlt. Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass es keinen Anlass zu einer Abwärtskorrektur i. S. d. Art. 275 Abs. 2 (e) DVO gibt.

Vergütungsansprüche des Generalbevollmächtigten und der verantwortlichen Inhaber der Schlüsselfunktionen

Der Generalbevollmächtigte und die verantwortlichen Inhaber der Schlüsselfunktionen erhalten ein Festgehalt und eine variable Vergütung. Das Festgehalt wird regelmäßig überprüft und unter Berücksichtigung der Inflation und der Entwicklung der Lohnkosten angepasst.

Der variable Vergütungsbestandteil bemisst sich lediglich an einer individuellen Zielerreichung, nicht aber am Konzernserfolg. Diese Regelung unterstützt das Ziel, dass sich der Generalbevollmächtigte und die verantwortlichen Inhaber der Schlüsselfunktionen in ihrem Wirken nicht von den Ertragsaussichten des SV Konzerns leiten lassen sollten.

Vergütungsansprüche des Aufsichtsrates

Aufsichtsratsmitglieder erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen ein Sitzungsgeld und eine jährliche Vergütung. Die Höhe des Sitzungsgeldes und der Vergütung werden von der Hauptversammlung festgesetzt.

Zusatzrenten- oder Vorruhestandsregelungen

Die Vorstandsmitglieder haben dienstvertraglich einen Anspruch auf eine arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung. Rechtlich handelt es sich dabei um eine

Leistungszusage, die inhaltlich auf eine Gesamtversorgung abzielt. In diese werden auch die Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung, berufsständischen Versorgungswerken und die Versorgungsansprüche gegenüber Vorarbeitgebern einbezogen. Die diesbezüglichen Ansprüche werden auf die betriebliche Altersversorgung der SV angerechnet. Basis für die betriebliche Altersversorgung ist das sogenannte ruhegeldfähige Gehalt, das bei allen Vorstandsmitgliedern durchgängig 80 % des Jahresgrundgehaltes beträgt. Der Versorgungsanspruch ergibt sich durch Multiplikation des ruhegeldfähigen Gehalts mit dem jeweils erreichten Versorgungssatz. Der Versorgungssatz steigt, ausgehend von dem bei Bestellung zum Vorstandsmitglied festgelegten Grundwert, mit Vollendung jedes weiteren Dienstjahres um einen definierten linearen Steigerungssatz bis zu der definierten Zielgröße. Diese wird mit Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht.

Die betriebliche Altersversorgung umfasst neben der Altersrente auch einen Invaliditäts- und Hinterbliebenenschutz. Nach Beginn der zweiten Amtsperiode bestehen Ansprüche auf Versorgungsbezüge auch, wenn der Dienstvertrag seitens des Unternehmens nicht verlängert wird.

Die Aufsichtsratsmitglieder haben keinen Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung oder Vorruhestandsleistungen.

Für die Schlüsselfunktionsinhaber gibt es keine Sonderregelung. Sie haben wie alle Mitarbeiter einen Anspruch auf eine arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung. Art und Höhe derselben hängen dabei vom jeweiligen Eintrittsdatum ab. Ein Anspruch auf Vorruhestandsleistungen besteht nicht.

B.1.4. Wesentliche Transaktionen im Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum fanden keine wesentlichen Transaktionen der SVG mit Anteilseignern, Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben oder Mitgliedern des Verwaltungs- und Aufsichtsorgans statt.

B.2. ANFORDERUNGEN AN DIE FACHLICHE QUALIFIKATION UND PERSÖNLICHE ZUVERLÄSSIGKEIT

B.2.1. Spezifische Anforderungen

Alle Personen, die ein Versicherungsunternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben wahrnehmen, müssen für die Ausübung ihrer Aufgaben jederzeit fachlich qualifiziert ("fit") und persönlich zuverlässig ("proper") sein. Eine adäquate fachliche Qualifikation ist

dann gegeben, wenn die Kenntnisse und Erfahrungen ausreichen, um ein solides und vorsichtiges Management zu gewährleisten.

Von allen Funktionsinhabern der SVG werden juristische, mathematische und betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse erwartet. Darüber hinaus muss der Funktionsinhaber ein Verständnis für das Betriebsmodell der SVG haben, indem er Kenntnisse über die Geschäfts- und Betriebsabläufe, Zuständigkeiten und Entscheidungsprozesse der SVG besitzt bzw. sich diese innerhalb kurzer Zeit aneignen kann (bei Neueintritten).

Ferner sind theoretische und praktische Kenntnisse im Versicherungsgeschäft eine grundsätzliche Anforderung, welche im Falle vorangegangener vergleichbarer Tätigkeiten unterstellt wird.

Anforderungen an Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen

Im Hinblick auf die Bedeutung der Finanzwirtschaft, auch für die Realwirtschaft, müssen Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen der SVG in der Lage sein, die von der SVG getätigten Geschäfte zu verstehen, deren Risiken zu beurteilen und nötigenfalls Änderungen in der Geschäftsführung durchzusetzen. Bei diesen materiellen Anforderungen an die Mandatsträger ist das Gebot der persönlichen und eigenverantwortlichen Amtsausübung maßgeblich.

Anforderungen an Mitglieder des Vorstandes

Fachliche Eignung setzt berufliche Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen voraus, die eine solide und umsichtige Leitung des Unternehmens gewährleisten. Dies erfordert angemessene theoretische und praktische Kenntnisse in Versicherungsgeschäften sowie ausreichende Leitungserfahrung. Dies ist regelmäßig bei einer Tätigkeit als Geschäftsleiter anzunehmen, sofern eine inhaltliche und zeitliche Nähe zu der vorgesehenen Position nachgewiesen werden kann. Die fachliche Eignung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe, systemischen Relevanz sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten der SVG stehen.

Darüber hinaus muss jedes Mitglied des Vorstandes, wenn auch nicht in der gleichen Detailtiefe, die Risiken verstehen, denen das Unternehmen ausgesetzt ist und welcher Kapitalbedarf sich daraus für das Unternehmen ergibt. Dies schließt Kenntnisse über die Möglichkeiten und Bedrohungen der Informationstechnologie mit ein.

Anforderungen an den Generalbevollmächtigten

Der Funktionsinhaber muss über ein abgeschlossenes Studium und eine angemessene Erfahrung im Aufgabengebiet verfügen. Darüber hinaus muss er sich regelmäßig weiterbilden.

Anforderungen an die Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF)

Der Funktionsinhaber muss über ein abgeschlossenes mathematisches oder wirtschaftswissenschaftliches Studium sowie eine angemessene Erfahrung im Aufgabengebiet verfügen und sich darüber hinaus regelmäßig im Bereich Risikomanagement weiterbilden.

Anforderungen an die Compliance-Funktion

Der Funktionsinhaber muss über ein abgeschlossenes Studium, eine angemessene Erfahrung im Aufgabengebiet, rechtliche Kenntnisse sowie Kenntnisse der Geschäfts- und Betriebsabläufe, Zuständigkeiten und Entscheidungsprozesse verfügen und sich darüber hinaus regelmäßig im Bereich Compliance weiterbilden.

Anforderungen an die Interne Revisionsfunktion

Der Funktionsinhaber muss über ein abgeschlossenes Studium, eine angemessene Erfahrung im Aufgabengebiet, rechtliche Kenntnisse sowie Kenntnisse der Geschäfts- und Betriebsabläufe, Zuständigkeiten und Entscheidungsprozesse verfügen und sich darüber hinaus regelmäßig im Bereich Revision weiterbilden.

Anforderungen an die Versicherungsmathematische Funktionen (VMF)

Der Funktionsinhaber muss über ein abgeschlossenes Studium der (Wirtschafts-) Mathematik oder eines anderen quantitativen Studiengangs sowie über eine angemessene Erfahrung im Aufgabengebiet verfügen.

Darüber hinaus ist eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Aktuar DAV inklusive jährlich dokumentierte Weiterbildungen oder alternativ ein anderer Nachweis über Kenntnisse in den Aufgabengebieten der VMF und regelmäßige Weiterbildungen in diesem Themengebiet erforderlich.

Anforderungen an die Zuverlässigkeit der Funktionsinhaber

Unabhängig von dem Erfordernis der fachlichen Eignung müssen alle Funktionsinhaber zuverlässig sein. Dies ist nicht der Fall, wenn persönliche Umstände nach der allgemeinen Lebenserfahrung die Annahme rechtfertigen,

dass diese die sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung der Funktion beeinträchtigen können.

Hier sind Verstöße, die den Tatbestand einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit erfüllen, insbesondere solche, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten bei Unternehmen stehen, von besonderer Relevanz. Die sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung des Mandats setzt eine ausreichende zeitliche Verfügbarkeit des Funktionsinhabers voraus. Auch Interessenkonflikte der Funktionsinhaber insbesondere im Zusammenhang mit ihrer eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit (etwa bei einer gleichzeitigen Vermittlertätigkeit), können derartige Umstände darstellen. Ein Interessenkonflikt kann bestehen, wenn ein Funktionsinhaber, ein Angehöriger oder ein von ihm geleitetes Unternehmen Geschäftsbeziehungen zur SVG unterhält, aus denen sich eine gewisse wirtschaftliche Abhängigkeit der SVG ergeben kann. Unzuverlässigkeit setzt kein Verschulden voraus.

Es darf kein Strafverfahren (dies umfasst Ermittlungsverfahren, Zwischenverfahren, Hauptverfahren) wegen eines Verbrechens oder Vergehens, noch ein Ordnungswidrigkeitsverfahren im Zusammenhang mit unternehmerischer Tätigkeit schweben oder mit einer Verurteilung oder sonstigen Sanktion abgeschlossen worden sein. Weder die Person noch ein von ihr geleitetes Unternehmen ist oder war als Schuldner in ein Konkurs-, Insolvenz-, Vergleichs- oder Gesamtvollstreckungsverfahren, in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über die Vermögensverhältnisse nach den §§ 807, 899 ZPO oder in ein vergleichbares Verfahren verwickelt.

Ergänzende Anforderungen an Aufsichtsräte und Vorstände

Die ergänzenden Anforderungen für Aufsichtsräte und Vorstände ergeben sich aus § 24 VAG.

Ergänzende Anforderungen an den Generalbevollmächtigten und Schlüsselfunktionen

Die Person ist mit keinem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der SVH, SVG bzw. SVL sowie Personen, die eine andere Schlüsselfunktion nach Solvency II für die SVH, SVG oder SVL ausüben, verwandt oder verschwägert.

B.2.2. Prozesse zur Sicherstellung der Erfüllung der "Fit & Proper"-Anforderungen

Erstüberprüfung im Rahmen des Einstellungs- oder Ernennungsprozesses

Die Überprüfung der fachlichen Eignung erfolgt im Rahmen des Einstellungsprozesses durch das Vorstellungsgespräch mit dem potenziellen Vorgesetzten, der

Sichtung des Lebenslaufes sowie der wesentlichen Zeugnisse und Zertifikate. Abhängig von der Hierarchieebene findet darüber hinaus ein Assessment Center und/oder ein Audit statt.

Im Falle der Ernennung wird die fachliche Eignung durch entsprechende Gespräche im Vorfeld mit der betroffenen Person sowie durch die Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeitsschwerpunkte im Unternehmen überprüft.

In Ergänzung zu den oben genannten Maßnahmen erfolgt eine Überprüfung und Sicherstellung der Zuverlässigkeit durch die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses. Darüber hinaus unterzeichnen die Funktionsinhaber eine entsprechende Erklärung.

Laufende Überprüfung

Die Überprüfung erfolgt jährlich durch den Zielvereinbarungs- und Beurteilungsprozess. Zu Beginn eines Jahres werden die Zielerreichung und die Gesamtleistung für das abgelaufene Geschäftsjahr durch die jeweilige Führungskraft schriftlich beurteilt.

Neubeurteilung

Neben der Erstüberprüfung im Rahmen des Einstellungs- oder Ernennungsprozesses sowie der laufenden Überprüfung, kann in besonderen Situationen auch eine Neubeurteilung der Schlüsselfunktionsinhaber erfolgen.

Dies ist der Fall, wenn das Risiko besteht oder bekannt wird, dass ein Funktionsinhaber

- Entscheidungen im Unternehmen trifft, die nicht im Einklang mit geltenden Rechtsvorschriften oder internen Richtlinien/Arbeitsanweisungen stehen (fit & proper),
- rechtskräftig aufgrund von Eigentums- und Vermögensdelikten oder Insolvenzstraftaten verurteilt wurde (proper),
- seine finanzielle Unabhängigkeit eingebüßt hat oder diese gefährdet ist (proper),
- rechtswidrige Handlungen im Bereich der Finanzkriminalität begangen hat (proper) oder
- die solide und umsichtige Führung der Geschäfte des Unternehmens nicht mehr umsetzt bzw. umsetzen kann oder gefährdet (fit).

Konkrete Situationen für eine entsprechende Neubeurteilung können beispielsweise Erkenntnisse über folgende Sachverhalte sein:

- Im Rahmen von internen oder externen Prüfungen festgestellte Verstöße zu geltenden Rechts-

vorschriften oder internen Richtlinien/Arbeitsanweisungen des Funktionsinhabers.

- Bei der täglichen Arbeit festgestellte Änderungen des persönlichen Verhaltens aufgrund schwerer psychischer und/oder physischer Erkrankung und/oder persönliche/familiäre Probleme des Funktionsinhabers mit möglichen Auswirkungen auf sein Urteilsvermögen.
- Kenntnis einer prekären finanziellen Situation bzw. Überschuldung des Funktionsinhabers (z. B. durch Eingang einer Lohn- und Gehaltsabtretung im Personalbereich oder der Anmeldung einer Privatinsolvenz) (proper).
- Bewusste oder grob fahrlässige Missachtung von Sicherheitsmaßnahmen zur Geldwäscheprävention und/oder von Maßnahmen der Terrorfinanzierung gemäß den bestehenden Rechtsvorschriften und internen Arbeitsanweisungen.

B.3. RISIKOMANAGEMENTSYSTEM EINSCHLIEßLICH DER UNTERNEHMENSEIGENEN RISIKO- UND SOLVABILITÄTSBEURTEILUNG

B.3.1. Aufbauorganisatorische Rahmenbedingungen des Risikomanagementsystems

Das Risikomanagementsystem der SVG setzt sich aufbauorganisatorisch aus dem Vorstand, dem zentralen Risikomanagement, dem dezentralen Risikomanagement, dem Risikorundengremium und dem Risikokernteam zusammen. Die Verantwortlichkeiten für das Risikomanagementsystem sind eindeutig definiert. Es ist eine klare Trennung zwischen dem Aufbau von Risikopositionen einerseits und deren Überwachung und Kontrolle andererseits garantiert.

Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation der SVG unabhängig von den internen Zuständigkeitsregelungen und somit für ein funktionsfähiges und wirksames Risikomanagementsystem. In diesem Zusammenhang trägt der Vorsitzende des Vorstands aufgrund der aufbauorganisatorischen Zuordnung der Hauptabteilung Risikomanagement und Compliance zum Ressort 1 (Vorstandsvorsitz) die Verantwortung über die Beaufsichtigung des Risikomanagementsystems. Durch diese Zuordnung sowie flankierenden ablauforganisatorischen Maßnahmen ist die Unabhängigkeit des Risikomanagements zu den operativen Geschäftsprozessen sichergestellt. Die URCF hat gegenüber allen Einheiten der SVG ein Auskunftsrecht, das heißt ihr sind alle verlangten wesentlichen Auskünfte zu erteilen.

Als dezentrale Risikomanager gelten die einzelnen Hauptabteilungsleiter der SVG, die den einzelnen Vorstandsressorts direkt unterstellten Abteilungsleiter, die

Bereichsleiter Firmenkunden und Unternehmensweite Systeme, Steuerung und Prozesse sowie die Geschäftsführer der SV Informatik und der SV bAV Consulting. Darüber hinaus gelten der Informationssicherheitsbeauftragte, der Datenschutzbeauftragte, der Business Continuity Manager und die Inhaber der Schlüsselfunktionen als dezentrale Risikomanager. Sie treffen gegebenenfalls operative Entscheidungen über die Risikonahme sowie Risikosteuerung und sind für die Identifikation, Analyse und Bewertung der Risiken ihres Geschäftsbereichs, die laufende Verbesserung der dezentralen Risikomanagementsysteme sowie für Ad-hoc-Risikomeldungen verantwortlich.

Die Risikorunde findet zur Überprüfung der aktuellen Risikosituation monatlich statt. Regelmäßige Teilnehmer sind unter anderem der Vorsitzende des Vorstands, der Vorstand des Ressorts Finanzen, der Generalbevollmächtigte sowie die Schlüsselfunktionsinhaber.

Das Risikokernteam besteht aus den dezentralen Risikomanagern sowie dem zentralen Risikomanagement. Einmal jährlich findet im Rahmen der Risikoinventur eine Governance-Risk-Compliance-Sitzung statt, bei der eine Validierung der identifizierten und bewerteten Einzelrisiken sowie deren Zuordnung zu den Handlungsfeldern erfolgt. Des Weiteren erfolgen die Validierung der aggregierten Handlungsfeldbewertungen sowie der Gesamtrisikosituation der SVG.

B.3.2. Übergreifender Kontrollprozess

Risiken können sich sowohl aus der Geschäftsstrategie als auch aus der Geschäftstätigkeit ergeben. Der Umgang mit Risiken ist ebenso wie die gesamte Risikopolitik in allen Unternehmensbereichen und allen relevanten Geschäftsprozessen verankert und als laufender Prozess angelegt. Er umfasst alle Aktivitäten zum systematischen Umgang mit Risiken im Unternehmen und wird als ein integraler Bestandteil der allgemeinen Entscheidungsprozesse und Unternehmensabläufe verstanden.

Das Risikomanagementsystem der SVG umfasst die Identifikation, die Bewertung, die Steuerung und die Überwachung von Risiken. Hierfür wurde der Risikokontrollprozess entwickelt, der die Kernelemente der unternehmensinternen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung abbildet und jährlich durchlaufen wird.

Im Rahmen der Risikoberichterstattung werden die Ergebnisse und Informationen des Risikokontrollprozesses an wichtige interne und externe Empfänger, unter anderem den Vorstand, den Aufsichtsrat und die BaFin, kommuniziert.

Gemäß der Konzeption des Risikomanagementsystems erfolgt insbesondere mit Hilfe der jährlich stattfindenden Risikoinventur, die Risikoidentifikation sowie deren Bewertung und die anschließende Risikoberichterstattung. Hierzu sind alle dezentralen Risikomanager aufgefordert, die relevanten Risiken ihres Verantwortungsbereichs, die innerhalb eines Zeithorizonts von einem Jahr bestehen sowie die Maßnahmen zur Risikoreduktion zu melden.

Alle erfassten Risiken und deren Bewertungen werden anschließend validiert und in thematisch übergreifenden Handlungsfeldern zusammengeführt, um eine Gesamtbeurteilung der Risikosituation der SVG zu ermöglichen. Die Ergebnisse liefern neben der aktuellen Risikosituation gleichzeitig wichtige Anhaltspunkte für die Festlegung von strategischen Zielgrößen. Um eine adäquate Überwachung und Steuerung der Risiken sicher zu stellen, werden risikomindernde Maßnahmen sowie geeignete Frühwarnindikatoren identifiziert und regelmäßig aktualisiert.

Auf Basis der Risikoinventur und der anschließenden Ermittlung der vollumfänglichen unternehmensinternen Risikotragfähigkeit erstellt das zentrale Risikomanagement den jährlichen gruppenweiten Bericht über die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung.

Das unternehmensinterne Risikotragfähigkeitskonzept und Limitsystem beinhaltet neben einer ökonomischen auch eine handelsrechtliche Sichtweise.

Um zu bestimmen, ob und in welcher Höhe die Gesellschaft ihre wesentlichen Risiken tragen kann (Risikokapitalbedarf), wird zunächst ermittelt, wie viel Risikodeckungspotenzial zur Verfügung steht. Die unternehmensinternen Steuerungskreise setzen gemäß der Risikoneigung der Geschäftsleitung darauf aufbauend als eine weitere Bedingung voraus, dass nur ein Anteil des Risikodeckungspotenzials zur Bedeckung der Risiken eingesetzt werden soll. Dieser Anteil wird als Risikotoleranz bezeichnet. Übersteigt der Risikokapitalbedarf die Risikotoleranz des Unternehmens, so ist die Risikotragfähigkeit gefährdet.

In der Folge wird die Risikotoleranz im Limitsystem zusammen mit den risikomindernden Effekten, beispielsweise dem aus der Risikostruktur resultierenden Diversifikationseffekt, auf einzelne Risikokategorien aufgeteilt (Risikobudget). Wird in jeder Risikokategorie das durch das Risikobudget definierte Limit im Zeitverlauf nicht überschritten, ist die Risikotragfähigkeit der SVG gewährleistet.

Zur unterjährigen Kontrolle des ökonomischen und handelsrechtlichen Steuerungskreises sind ein Ampelsystem

und damit einhergehende verbindliche Eskalationsprozesse definiert.

Das Risikorundengremium überwacht monatlich die aktuelle Risikosituation der SVG. Hierbei kommen Instrumente wie die monatliche Risikoabfrage bei den dezentralen Risikomanagern zur Erfassung neuer und veränderter Risiken, das konzernweite Frühwarnsystem sowie vierteljährlich die Risikotragfähigkeit und das Limitsystem der SVG zum Tragen. Dadurch werden risikorelevante Entwicklungen rechtzeitig erkannt und Handlungsmöglichkeiten gesichert. Über die Ergebnisse der Risikorunden wird der Vorstand monatlich informiert sowie dem Aufsichtsrat vierteljährlich berichtet.

B.3.3. Prozess der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA)

Die unternehmensinterne Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung wird bei der SVG jährlich sowie unverzüglich nach dem Eintreten einer wesentlichen Änderung des Risikoprofils durchgeführt. Veränderungen im unternehmenseigenen Risikoprofil können durch interne Entscheidungen (wie z. B. einer Änderung der Geschäftsstrategie) oder externe Faktoren (wie z. B. signifikante Finanzmarktänderungen) ausgelöst werden.

Bevor strategische oder andere wichtige Entscheidungen getroffen werden, welche die Risikolage und/oder die Eigenmittelausstattung materiell beeinflussen können, werden sie im Rahmen des ORSA-Prozesses betrachtet.

Der jährliche ORSA-Prozess setzt sich aus verschiedenen internen Teilprozessen zusammen, die sich über das gesamte Jahr erstrecken. Der bestehende übergreifende Risikokontrollprozess der SV Gruppe bildet die Kernelemente des ORSA-Prozesses ab. Die Ergebnisse sämtlicher Teilprozesse fließen in den jährlichen ORSA-Bericht ein, der im Sommer vom Vorstand verabschiedet wird. Bei der Erstellung dieses Berichtes macht die SV Gruppe von der Möglichkeit Gebrauch, einen einzelnen gruppenweiten ORSA-Bericht bei der BaFin einzureichen. Dieses Vorgehen wurde am 28. Juni 2016 von der BaFin bestätigt.

Die Kernprozesse des ORSA und die Risikoberichterstattung werden regelmäßig, mindestens jährlich, einer Qualitätssicherung durch das zentrale Risikomanagement unterzogen. Zusätzlich überprüft die Interne Revision im Rahmen ihrer jährlichen Prüfung die Wirksamkeit einzelner Bestandteile des Risikomanagementsystems. Des Weiteren führt die Compliance-Funktion jährlich eine Überprüfung des Governance-Systems und damit des Risikomanagementsystems auf Angemessenheit durch.

B.4. INTERNES KONTROLLSYSTEM

Das Interne Kontrollsystem besteht gemäß Art. 46 (1) SII-RRL bei der SVG aus folgenden Bestandteilen:

- Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren,
- Compliance-Funktion,
- unternehmensinterne Berichterstattung und
- interner Kontrollrahmen.

B.4.1. Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren

Unter Verwaltungsverfahren werden bei der SVG alle innerbetrieblichen Leitlinien und Instrumente wie z. B. Organigramme, Arbeitsanweisungen, Vertretungsregelungen und Kompetenzrichtlinien verstanden, die dem reibungslosen Ablauf der Geschäftsprozesse dienen. Zuständig für die Aktualisierung der Leitlinien zur Organisationsentwicklung ist die Hauptabteilung Unternehmenssteuerung und Prozesse.

Die Rechnungslegungs- bzw. Bilanzierungsverfahren, welche die handelsrechtlichen Regelungen zu Ansatz, Bewertung und Ausweis von Geschäftsvorfällen beinhalten, werden im Bilanzierungshandbuch dokumentiert. Zuständig für die Rechnungslegungs- bzw. Bilanzierungsverfahren ist die Hauptabteilung Rechnungswesen/Steuern.

B.4.2. Compliance-Funktion

Bezüglich der Compliance-Funktion wird auf Abschnitt B.1.1 Aufbau, Verantwortlichkeiten und Beschreibung der wichtigsten Funktionen der Schlüsselaufgaben verwiesen.

Der Compliance-Koordinator hat die systemische Gesamtverantwortung für das Thema Compliance. Er ist in diesem Rahmen für die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Compliance-Systems der SVG zuständig. Dies umfasst, jeweils in Zusammenarbeit mit den Compliance-Beauftragten, den Fachbereichen sowie dem Rechtsbereich, die Definition von Standards zur Beurteilung der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der Compliance-Funktion, die Federführung zu den allgemeinen Verhaltensgrundsätzen der SVG, die Überwachung der Umsetzung von Compliance-Maßnahmen, Anregungen hinsichtlich Verbesserungsmöglichkeiten zu Compliance-Maßnahmen, die Implementierung wirksamer Verfahren zur Einhaltung externer Anforderungen, insbesondere in gefährdeten Bereichen sowie die Installation eines Compliance-Management-Systems.

Die Aufgaben der Compliance-Funktion sind im Einzelnen:

- Überwachung der Einhaltung sämtlicher rechtlicher Anforderungen und der insoweit relevanten internen Regelungen,
- Identifizierung, Bewertung, Überwachung und Reporting der mit der Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgaben verbundenen Compliance-Risiken (Rechtsrisiken),
- Beurteilung der möglichen Auswirkung von Änderungen des Rechtsumfeldes auf die Geschäftstätigkeit der SVG,
- Beratung des Vorstands in Bezug auf die Einhaltung der Gesetze und Verwaltungsvorschriften, die für den Betrieb des Versicherungsgeschäftes gelten und
- Berichterstattung an den Vorstand und den Aufsichtsrat.

Neben dem Compliance-Koordinator wurden für bestimmte Bereiche spezielle Compliance-Koordinatoren bzw. -Beauftragte bestellt.

Diese sind in ihrem Compliance-Feld hierarchisch unabhängig und müssen sich fachlich, außer dem Vorstand bzw. der Geschäftsführung der SVI, keiner anderen Organisationseinheit verantworten. Sie berichten direkt an den Vorstand bzw. die Geschäftsführung der SVI. Gegenüber dem Compliance-Koordinator haben sie eine Informationspflicht.

Die Aufgabe der Rechtsberatung und -beobachtung nimmt der zentrale Rechtsbereich der SVH wahr.

Weitere Bestandteile der Ausgestaltung der Compliance-Funktion sind das Compliance-Komitee sowie die Fachbereiche, welche somit ebenso Bestandteil des Internen Kontrollsystems der SVG sind.

Das Compliance-Komitee berät und unterstützt den Compliance-Koordinator und dient der Sicherstellung eines gruppenweit einheitlichen Ansatzes. Es hat keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

Das Komitee arbeitet nach einer Geschäftsordnung, die es sich selbst gegeben hat. Es tagt mindestens einmal im Halbjahr unter Leitung des Compliance-Koordinators.

Durch das Zusammenspiel dieser Einheiten und Funktionsinhaber wird die Compliance-Funktion insgesamt dargestellt.

B.4.3. Unternehmensinterne Berichterstattung

Die Anforderungen der unternehmensinternen Berichterstattung werden in der SVG durch die in der Tabelle aufgeführten Berichte umgesetzt:

Dokument	Turnus	Verantwortlich	Adressaten
ORSA Bericht	jährlich	URCF	Vorstand, Aufsichtsrat, Generalbevollmächtigter
Aktuelle Risikosituation/Frühwarnsystem	monatlich	URCF	Vorstand, Generalbevollmächtigter, Interne Revision, VMF, Compliance-Funktion
Aktuelle Risikosituation	vierteljährlich	URCF	Aufsichtsrat
Risikotragfähigkeit	jährlich	URCF	Vorstand, Aufsichtsrat, Generalbevollmächtigter, Interne Revision, VMF, Compliance-Funktion
Risikobericht im Geschäftsbericht	jährlich	URCF	Vorstand, Aufsichtsrat, Generalbevollmächtigter, Interne Revision, VMF, Compliance-Funktion
Risikostrategie	jährlich	URCF	Vorstand, Aufsichtsrat, Generalbevollmächtigter
Compliance-Bericht	jährlich	Compliance-Funktion	Vorstand, Aufsichtsrat, Generalbevollmächtigter
VMF-Bericht	jährlich	VMF	Vorstand, Generalbevollmächtigter
Revisionsbericht	jährlich	Interne Revisionsfunktion	Vorstand, Generalbevollmächtigter

Darüber hinaus erstellt die Hauptabteilung Unternehmenssteuerung und Prozesse vierteljährlich und jährlich einen Bericht zur Geschäftsentwicklung an den Aufsichtsrat sowie monatlich einen Vorstandsbericht zur Geschäftsentwicklung und aktuellen Themenstellungen. Neben der laufenden Linieninformation der Führungskräfte finden jährlich Führungskräfte tagungen statt, in welchen der Vorstand über das Jahresergebnis des Vorjahres und über aktuelle Schwerpunktthemen und Planungen für das neue Jahr berichtet. Des Weiteren besteht für alle Organisationseinheiten in der SVG eine Informationsweiterleitungspflicht von relevanten Sachverhalten an die Schlüsselfunktionen, sofern die Sachverhalte die jeweiligen Tätigkeitsbereiche der Schlüsselfunktionen betreffen.

B.4.4. Interner Kontrollrahmen

Der Interne Kontrollrahmen hat im Wesentlichen die Zielsetzung, die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit, die Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung und die Einhaltung der für das Unternehmen geltenden internen Regelungen sowie der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Umfassende und funktionsfähige interne Kontrollen unterstützen den Vorstand darin, seiner Überwachungsaufgabe nachzukommen.

Der Interne Kontrollrahmen umfasst prozessintegrierte technische, organisatorische und personelle Überwachungsmaßnahmen, welche durch die operativen Unternehmenseinheiten ausgeübt werden. Prozessintegrierte

Überwachungsmaßnahmen beinhalten sowohl organisatorische Sicherungsmaßnahmen als auch Kontrollen:

- Organisatorische Sicherungsmaßnahmen werden durch laufende, automatische Einrichtungen wahrgenommen. Sie umfassen fehlerverhindernde Maßnahmen, die sowohl in die Aufbau- als auch in die Ablauforganisation der SVG integriert sind und ein vorgegebenes Sicherheitsniveau gewährleisten sollen (z. B. Funktionstrennungen, Zugriffsbeschränkungen im EDV-Bereich, Zahlungsrichtlinien).
- Kontrollen erfolgen durch Überwachungsmechanismen, die in den Arbeitsablauf integriert und sowohl für das Ergebnis des überwachten Prozesses als auch für das Ergebnis der Überwachung verantwortlich sind. Kontrollen sollen die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Fehlern in Arbeitsabläufen vermindern bzw. aufgetretene Fehler aufdecken (z. B. manuelle Soll-Ist-Vergleiche, programmierte Plausibilitätsprüfungen, 4-Augen-Prinzip).

Verantwortung und Zuständigkeiten

Die Gesamtverantwortung für die Ausgestaltung, das heißt für die Konzeption, Einrichtung, Überwachung, laufende Anpassung und Weiterentwicklung eines angemessenen und wirksamen Internen Kontrollrahmens, liegt grundsätzlich beim Vorstand.

Bei der SVG wurde diese Aufgabenstellung an die Hauptabteilungen bzw. deren Leiter delegiert. Für die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der internen Kontrollen in einem Geschäftsprozess ist daher der jeweils zuständige Bereich verantwortlich. Hierzu gehört, auch im Hinblick

auf die Prüfung der internen Kontrollen durch die Revision und die Wirtschaftsprüfer, eine aussagefähige Dokumentation der Kontrollen. Um eine entsprechende Transparenz sicherzustellen, wurde eine strukturierte Vorgehensweise mit folgenden wesentlichen Schritten entwickelt:

- Beschreibung der wesentlichen Geschäftsprozesse,
- Identifizierung der potenziellen Fehler und Risiken zu jedem Arbeitsschritt,
- Identifizierung und Dokumentation der vorhandenen Kontrollmaßnahmen,
- Beurteilung der Effektivität des Kontrollsystems und Einschätzung des Restrisikos sowie
- Definition von Maßnahmen zur Verbesserung des Internen Kontrollrahmens.

Wichtigster Bestandteil der Dokumentation ist die Beschreibung bzw. Abbildung der als wesentlich definierten Geschäftsprozesse. In diesem Zusammenhang findet auch eine kritische Auseinandersetzung mit den dazugehörigen Risiken sowie den vorhandenen Kontrollmaßnahmen statt, indem eine isolierte Betrachtung eines jeden Arbeitsschritts erfolgt.

Zu diesen beschriebenen Prozessen werden von der Internen Revision die Einschätzung der Effektivität der einzelnen Prozesse und die Bewertung der Restrisiken abgefragt. Die Ergebnisse dieser Analyse werden in einem Bericht (Dokumentation des Internen Kontrollrahmens) zusammengefasst und bis spätestens im April/Mai eines Jahres von der Internen Revision dem Vorstand vorgelegt. Außerdem fließen die aggregierten Restrisiken als operationelles Risiko in die Risikoinventur des Risikomanagements ein.

Zudem erfolgt eine Verifizierung des Berichts zum Internen Kontrollrahmen durch die Interne Revision im Rahmen von Plan- und Sonderprüfungen. Die Geschäftsleitung wird über hieraus festgestellte Mängel regelmäßig und bei Bedarf in Form von Ad-hoc-Berichten informiert.

B.5. FUNKTION DER INTERNEN REVISION

Die Interne Revision ist für die Überwachung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagementsystems der SVG zuständig. Dabei unterstützt sie den Vorstand bei der Steuerung und Kontrolle der SVG, insbesondere hinsichtlich der Funktion und Wirksamkeit des Internen Kontrollrahmens. Somit ist die Interne Revision ein integraler Bestandteil des Internen Steuerungs- und Kontrollsystems. Das Aufgabenspektrum der Internen Revision umfasst die Prüfung und Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Sicherheit sowie Wirtschaftlichkeit sämtlicher Aktivitäten (Prüfobjekte) in der SVG und die Berichterstattung der

Prüfergebnisse an den Vorstand. Als Teil des internen Steuerungs- und Kontrollsystems ist die Interne Revision für die prozessunabhängige Überwachung des gesamten Geschäftsbetriebs der SVG zuständig.

Aufgabe der internen Revision ist es dazu beizutragen, die SVG vor materiellen und immateriellen Verlusten zu schützen und auf ungenutzte Potenziale hinzuweisen, die die Erhaltung und Steigerung der Effizienz unterstützen. Dies geschieht durch Prüfung und Beratung aller Unternehmensbereiche.

Neben der Einhaltung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Normen, ist die sachgerechte Bearbeitung in den einzelnen Prozessen ein wesentlicher Bestandteil jeder Prüfung. Bei den Prüfungen wird auch auf die Abdeckung von Fraud-Aspekten (Maßnahmen zur Verhinderung und Aufdeckung doloser Handlungen) geachtet.

Die Prüfung beinhaltet die Bewertung, ob der Interne Kontrollrahmen und andere Bestandteile der Geschäftsorganisation angemessen und wirksam sind. Somit unterliegen die anderen Schlüsselfunktionen ausdrücklich der Prüfung durch die Interne Revision.

Die Prüfgebiete umfassen insbesondere die folgenden Bereiche:

- Effektivität und Effizienz von Prozessen und Kontrollen,
- Einhaltung von externen und internen Vorgaben, Richtlinien und Vorschriften,
- Angemessenheit des internen und externen Berichtswesens sowie
- Zuverlässigkeit der IT-Systeme.

Sowohl die risikoorientierte Prüfungsplanung, die risikoorientierte Prüfungsdurchführung, die Maßnahmenverfolgung, das Eskalationsverfahren als auch die Berichterstattung gegenüber dem Vorstand, die Information des Aufsichtsrats sowie der BaFin werden in aufsichts- und gesellschaftsrechtlich erwartbarem Maß durchgeführt.

Durch eine ausschließlich revisionsspezifisch definierte Tätigkeit ist die Unabhängigkeit aller Mitarbeiter im Bereich Revision gewährleistet.

Die Revisionsmitarbeiter prüfen vor Ort weitgehend selbstständig. Prüfungsziel ist, Fehlerursachen und Schwachstellen objektiv festzustellen. Dabei geht es vorrangig um die partnerschaftliche Unterstützung der geprüften Bereiche bei der Verbesserung der Sicherheit, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit ihrer Prozesse sowie deren Interner Kontrollrahmen.

Grundsätzlich haben weder der einzelne Prüfer noch die Führungskräfte der Internen Revision Weisungsbefugnisse gegenüber dem geprüften Bereich. Nehmen Führungskräfte und Mitarbeiter der Internen Revision an Projektsitzungen, regelmäßig stattfindenden Besprechungen oder Ausschüssen teil, üben sie eine beratende Funktion aus und haben kein Stimmrecht.

Bei Gefahr im Verzug verständigt die Interne Revision zur Veranlassung der erforderlichen Maßnahmen den Vorsitzenden des Vorstands sowie den Ressortvorstand des betroffenen Bereichs.

B.6. VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE FUNKTION

Bezüglich der aufbauorganisatorischen Ansiedlung der VMF wird auf Abschnitt B.1.1 Aufbau, Verantwortlichkeiten und Beschreibung der wichtigsten Funktionen der Schlüsselaufgaben verwiesen.

Die Aufgaben der VMF sind im Einzelnen:

- Koordination und Überwachung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Art. 76 - 86 SII-RRL. Dies beinhaltet insbesondere die folgenden Tätigkeiten:
 - Gewährleistung der Angemessenheit der verwendeten Methoden, Annahmen und Prozesse sowie
 - Bewertung der Hinlänglichkeit und der Qualität der verwendeten Daten,
 - Abgleich von Schätz- und Erwartungswerten.
- Formulierung einer Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahmepolitik,
- Formulierung einer Stellungnahme zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen,
- Beitrag zur Umsetzung des Risikomanagements und
- Berichterstattung an den Vorstand.

Um potenzielle Interessenskonflikte, insbesondere bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen einerseits und deren Überwachung andererseits zu vermeiden, wurden eindeutige Rollen, Prozesse und Verantwortlichkeiten definiert.

B.7. OUTSOURCING

B.7.1. Outsourcing-Politik

Eine Ausgliederung im aufsichtsrechtlichen Sinne liegt nur dann vor, wenn Funktionen oder Versicherungs-

tätigkeiten ausgegliedert werden und die Ausgliederung erheblich ist.

Erfasst sind daher keine Einmalgeschäfte wie der gelegentliche Fremdbezug von Dienstleistungen (z. B. Einkauf von Marktforschungsdaten, Erwerb von versicherungsspezifischen Informationsmedien). Auch der Fremdbezug von reinen Beratungsleistungen stellt in der Regel keine relevante Ausgliederung dar, insbesondere wenn diese nur punktuell erfolgen oder nicht unmittelbar Teil des Versicherungsgeschäfts sind (z. B. die Beauftragung externer Experten zur Erstellung von Verträgen, Konzepten für Projekte, die Durchführung von Trainings oder die Einholung von Rechtsrat). Bezüglich der Materialität stellen Verträge, mit denen lediglich Hilfs-, Vorbereitungs- und untergeordnete Ausführungsaktivitäten ausgelagert werden, keine Ausgliederung dar. Auch der Verbleib der Entscheidungskompetenzen bei der SVG ist ein Indiz für fehlende Ausgliederung im aufsichtsrechtlichen Sinne.

Im Zweifelsfall wird zur Klärung der Frage, ob es sich um eine Ausgliederung im aufsichtsrechtlichen Sinne handelt, die Rechtsabteilung eingebunden.

Wichtige Ausgliederungen

Die Ausgliederung einer wichtigen Funktion oder Versicherungstätigkeit liegt vor, wenn die SVG ohne diese nicht in der Lage wäre, ihre Leistungen gegenüber dem Versicherungsnehmer zu erbringen, in diesem Sinne also "unverzichtbar" ist.

Nach § 32 Abs. 3 VAG darf die Ausgliederung einer wichtigen Funktion oder Versicherungstätigkeit nicht dazu führen, dass

- die Qualität der Geschäftsorganisation wesentlich beeinträchtigt wird,
- das operationelle Risiko übermäßig gesteigert wird oder
- die kontinuierliche und zufriedenstellende Dienstleistung gegenüber dem Versicherungsnehmer gefährdet wird.

Im Umkehrschluss bedeutet dies: Wenn sich mit der Ausgliederung von vornherein keines der vorgenannten drei Risiken materialisieren kann, ist dies ein Indiz dafür, dass es sich nicht um die Ausgliederung einer wichtigen Funktion oder Versicherungstätigkeit handelt.

Die Bereiche Vertrieb, Bestandsverwaltung, Leistungs- bzw. Schadenbearbeitung, IT, Rechnungswesen sowie Vermögensanlage und -verwaltung sind in der Regel als wichtig eingestuft. Ebenfalls als wichtig eingestuft sind die gesetzlich definierten Schlüsselfunktionen.

Für die Prüfung der Wichtigkeit ist, auch bei den vorgenannten Bereichen, letztlich entscheidend, in welchem Umfang die jeweiligen Funktionen oder Versicherungstätigkeiten ausgelagert werden und wie "unverzichtbar" der konkret ausgliederte Teil der Gesamtaktivität für die Leistungserbringungen gegenüber dem Versicherungsnehmer ist. Neben qualitativen Aspekten ist dabei insbesondere entscheidend, welcher Anteil an der Gesamtaktivität ausgelagert werden soll.

Dabei gilt ein Anteil unter 10 % als in jedem Fall nicht wichtig und ein Anteil ab 20 % in jedem Fall als wichtig. Liegt der Anteil zwischen 10 % und 20 % kann eine Einstufung als nicht-wichtige Ausgliederung nur dann erfolgen, wenn einerseits umfängliche und nachweisbare qualitative Maßnahmen im Hinblick auf Auswahl (z. B. Garantie der fachlichen Eignung durch intensive Schulungen vor und während der Ausgliederung), regelmäßige Kontrolle und Überwachung (z. B. der Internen Revision) stattfinden und andererseits eine hohe Anzahl (größer 15) von Einzelausgliederungen (quantitatives Kriterium) gewährleistet ist.

Beschreibung des Ausgliederungsprozesses

Bei einer Ausgliederung wird durch den für die Ausgliederung verantwortlichen Bereich geprüft, ob es sich um eine Ausgliederung im aufsichtsrechtlichen Sinne handelt und falls ja, ob es sich um eine wichtige oder eine nicht wichtige Ausgliederung handelt. Entscheidend für den weiteren Prozess ist auch, ob Schlüsselfunktionen ausgelagert werden sollen und ob es sich um eine gruppeninterne Ausgliederung handelt.

Vor jeder Ausgliederung ist daher eine Risikoanalyse durchzuführen. Dazu wurde eine Ausgliederungs-Checkliste entwickelt, deren rechtzeitige Abarbeitung seitens

des für die Ausgliederung verantwortlichen Bereichs zu koordinieren ist.

Gruppeninterne Ausgliederungen oder nicht wichtige Ausgliederungen können Erleichterungen rechtfertigen. Die Bewertung der Eignung des aufnehmenden Unternehmens oder laufende Kontrolltätigkeiten können schlanker erfolgen. In Anspruch genommene Erleichterungen sind in der Checkliste zu erläutern.

Die Entscheidung, ob die Aufnahme der Ausgliederung erfolgen kann, erfolgt auf Basis der durchgeführten Risikoanalyse. Durch ihre Unterschrift bestätigen die Verantwortlichen (Konzerneinkauf, Datenschutzbeauftragter, zentrales Risikomanagement, Interne Revision, Recht, Compliance, Business Continuity Manager) die Kenntnisnahme und grundsätzliche Zustimmung zu der geplanten Ausgliederung. Handelt es sich um eine wichtige Ausgliederung, trifft der Vorstand die Entscheidung über die Ausgliederung. In den übrigen Fällen trifft der für die Ausgliederung verantwortliche Bereich im Rahmen seiner Kompetenzregelung die Entscheidung über die Ausgliederung.

Im Rahmen der Implementierung des Ende 2021 neu geschaffenen Ausgliederungsmanagements werden im Laufe des Jahres 2022 auch die Ausgliederungsprozesse überprüft und im Bedarfsfall angepasst.

B.7.2. Übersicht der wichtigen Ausgliederungen

Die nachfolgende Tabelle enthält Funktionsausgliederungen der SVG, welche dauerhaft gruppenintern ausgegliedert wurden:

Funktionsausgliederung	Aufnehmendes Unternehmen	Schlüsselfunktion
Interne Revisionsfunktion	SVH	ja
URCF	SVH	ja
Compliance-Funktion	SVH	ja
Rechnungswesen	SVH	nein
Vermögensanlage und -verwaltung	SVH	nein
Vertrieb	SVH	nein
Recht	SVH	nein
Controlling	SVH	nein
Personalwirtschaft	SVH	nein
Kundenservice	SVH	nein
Schadenregulierung	SVH	nein
IT	SVI	nein

Bei den Ausgliederungen handelt es sich um zentral durchgeführte gruppenweite Aktivitäten, welche hinsichtlich der SVG angepasst auf deren Anforderungen hin erbracht werden. Die Überprüfung der Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässig-

keit der ausgegliederten Schlüsselfunktionen erfolgt durch die SVH und wird durch die SVG nicht separat durchgeführt.

B.8. SONSTIGE ANGABEN

Im Rahmen einer jährlich stattfindenden Prüfung durch die Interne Revision und die Compliance-Funktion wird die Angemessenheit und Wirksamkeit des Governance-Systems der SVG sichergestellt.

Der Vorstand hat im Jahr 2021 das Governance-System der SVG vor dem Hintergrund von Art, Umfang und Komplexität der seinen Geschäftstätigkeiten inhärenten Risiken als angemessen bewertet.

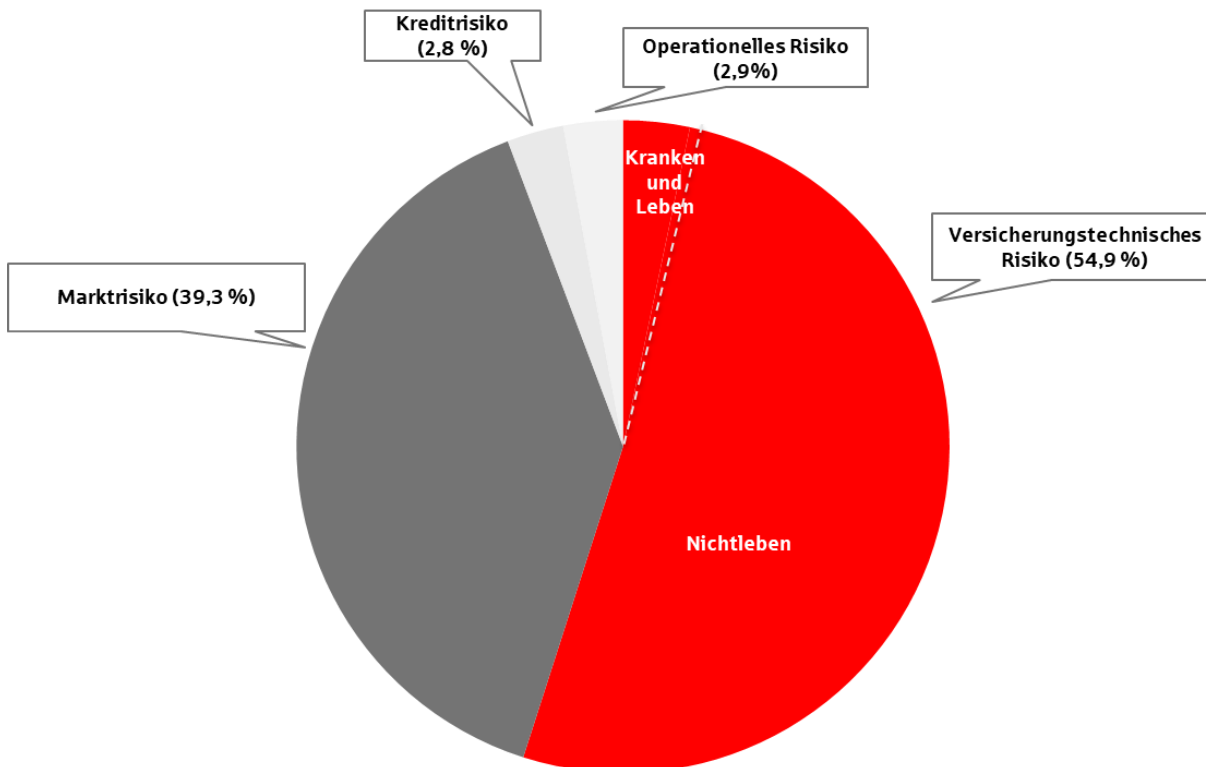
Darüber hinaus bestanden während des Berichtszeitraums keine weiteren wesentlichen Sachverhalte, die zum Verständnis des Governance-Systems der SVG und/oder zur Beurteilung dessen Angemessenheit beitragen.

C. RISIKOPROFIL

Das Risikoprofil der SVG setzt sich unter Solvency II aus verschiedenen Risikokategorien zusammen. Diese sind das versicherungstechnische Risiko, das Marktrisiko, das Kreditrisiko sowie das operationelle Risiko. Darüber hinaus lassen sich noch das Liquiditätsrisiko und andere wesentliche Risikokategorien (strategisches Risiko und Reputationsrisiko) betrachten, welche aufsichtsrechtlich nicht in die Solvency II-Berechnungen einfließen, jedoch

im Rahmen des internen Risikokontrollprozesses berücksichtigt werden.

Wie die Abbildung zeigt, entfällt die Solvenzkapitalanforderung (SCR) zum Stichtag aufgrund des hohen Anteils der Elementarversicherungen zu einem Großteil auf das versicherungstechnische Risiko Nichtleben und dort insbesondere auf Risiken aus Naturkatastrophen, weshalb das versicherungstechnische Risiko im Bereich Nichtleben die maßgebliche Risikokategorie im Risikoprofil der SVG ist.



Für die wesentlichen Treiber im Risikoprofil der SVG wurden interne Stresstests und Sensitivitätsanalysen definiert sowie deren Auswirkung auf die SCR-Quote untersucht.

Die Berechnung des SCRs erfolgt mit der Standardformel unter Berücksichtigung der Übergangsmaßnahme für den Standardparameter im Aktienrisiko. Unternehmensspezifische Parameter werden nicht angewendet. Darüber hinaus bestehen bei der SVG keine Zweckgesellschaften nach Art. 318 DVO.

C.1. VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO

Das versicherungstechnische Risiko erfasst das Risiko, dass, bedingt durch Zufall, Irrtum oder Änderung, der tatsächliche Aufwand für Schäden bzw. Leistungszahlungen deutlich vom erwarteten Aufwand abweicht. Es untergliedert sich in das versicherungstechnische Risiko Nichtleben, Kranken und Leben:

SCR in Tsd. €	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung in %
Versicherungstechnisches Risiko Leben	215	224	-4,0%
Versicherungstechnisches Risiko Kranken	59.714	60.782	-1,8%
Versicherungstechnisches Risiko Nichtleben	941.293	863.595	9,0%

Das versicherungstechnische Risiko ist bei der SVG der wesentliche Treiber des Risikoprofils und maßgeblich geprägt durch ein hohes Naturkatastrophenrisiko. Dies verdeutlicht auch die nachfolgende Tabelle, welche die

Zusammensetzung des versicherungstechnischen Risikos Nichtleben zeigt. Bei den Angaben in der Tabelle handelt es sich um Werte nach Anrechnung der Rückversicherung:

SCR in Tsd. €	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung in %
Prämien- und Reserverisiko	371.440	361.822	2,7%
Stornorisiko	31.217	43.775	-28,7%
Katastrophenrisiko	776.458	697.673	11,3%
Naturkatastrophenrisiko	724.078	684.944	5,7%
Katastrophenrisiko NP RV Sach	40.688	0	-
Menschenverursachtes Katastrophenrisiko	133.907	132.358	1,2%
Sonstiges Katastrophenrisiko	9.466	9.008	5,1%
Diversifikation	-131.681	-128.636	2,4%
Diversifikation	-237.821	-239.675	-0,8%
Versicherungstechnisches Risiko Nichtleben	941.293	863.595	9,0%

C.1.1. Versicherungstechnisches Risiko Nichtleben

Als großer regionaler Gebäudeversicherer unterliegt die SVG einem, im Vergleich zu anderen Versicherern, deutlich höheren Zufallsrisiko als Versicherer, die dieses Geschäft nicht oder nicht in diesem Umfang betreiben. Da bei einem Regionalversicherer kein überregionaler Ausgleich der Schadenlast erfolgen kann, ist die Belastung der SVG bei einem im Geschäftsgebiet auftretenden Elementarschadenereignis relativ stärker als bei Versicherern, die bundesweit oder international agieren. Daher ist die SVG einem hohen **Konzentrationsrisiko** in diesem Geschäftsfeld ausgesetzt, welchem insbesondere über einen angemessenen Rückversicherungsschutz entgegengewirkt wird. Grundlage für die Ausgestaltung des Rückversicherungsschutzes sind mehrere von unabhängigen Instituten durchgeführte Exposure-Untersuchungen sowie interne Analysen. Der Eigenbehalt ist so festgelegt, dass eine Gefährdung der Gesellschaft ausgeschlossen erscheint. Zusammen mit vereinbarten Höchsthaftungsgrenzen im Erstversicherungsbereich ist die mögliche maximale Schadenlast auf ein akzeptables Niveau begrenzt. Zum Stichtag beträgt die Risikominderung aus Rückversicherung für das Risiko aus Naturkatastrophen 1.800.590 Tsd. Euro. Naturkatastrophen, wie sie in den vergangenen Jahren vermehrt aufgetreten sind (insbesondere Stürme, Hochwasser und Hagelschauer), deuten darauf hin, dass die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Intensität solcher Schadenereignisse auch weiterhin zunehmen werden.

Das **Prämienrisiko**, welches sich dadurch ergibt, dass im Voraus festgelegte Prämien nicht ausreichend bemessen sein könnten, um in der Zukunft entstehende Entschädigungen leisten zu können, wird mit einer risikoadäquaten Ermittlung der Prämienätze begrenzt. Dies erfolgt auf Basis unternehmensinterner Kalkulationen. Dabei

werden marktübliche Tarifierungsmerkmale, wie z. B. Zonierungssysteme für Erdbeben- und Überschwemmungsrisiken, verwendet. In den wichtigsten Sparten sind Beitragsanpassungsmechanismen vereinbart, um dem Änderungsrisiko Rechnung zu tragen oder Preissteigerungen zeitnah kompensieren zu können. Darüber hinaus werden im Industriekundenbereich bei sinkenden Marktpreisen für verschiedene Kundensegmente Ausstiegsregeln definiert, bei denen nicht mehr gezeichnet wird. Im Rahmen eines laufend angelegten Produktcontrollings werden nicht profitable Bestandsprodukte identifiziert. Um in diesen Segmenten ein ausgewogenes Risiko-/Renditeverhältnis zu erreichen, erfolgen auf Basis von Nachkalkulationen Tarifierhöhungen oder Bestandssanierungen. Des Weiteren werden im Einzelfall schadenanlassbedingte Vertragssanierungen aufgrund vorgegebener Parameter durchgeführt.

Dem Risiko einer nicht ausreichenden Schadenreservierung, woraus sich eine Belastung des versicherungstechnischen Ergebnisses ergibt, wird durch einen ausreichenden Aufbau von Rückstellungen für bekannte und unbekannte Schäden entgegengewirkt. Hierfür werden anerkannte statistische Methoden angewandt, die mit langjährigen Erfahrungswerten verifiziert werden. Durch eine laufende Überwachung der Abwicklungsergebnisse werden aktuelle Erkenntnisse bei der Schadenreservierung berücksichtigt.

Weitere Vorkehrungen, die zur Risikominderung getroffen werden, sind eine breite Risikostreuung, bedingungs-gemäße Risikobegrenzungen, eine vorsichtige Zeichnungspolitik und ein laufendendes, spartenübergreifendes Schadencontrolling, das negative Entwicklungen frühzeitig aufzeigt.

Darüber hinaus wirken sich Diversifikationseffekte risikomindernd aus, welche im Rahmen der Solvency II-

Berechnungen für die einzelnen Risikosubmodule bestimmt werden und sich aus bestehenden Korrelationen zwischen den verschiedenen Gefahren und Regionen ergeben. Deren Risikominderungseffekte sind in der obigen Tabelle ausgewiesen.

Im Berichtszeitraum ist bei der SVG ein deutlicher Rückgang des **Stornorisikos** zu verzeichnen. Eine verbesserte bzw. genauere Berechnung des Stornorisikos sowie der Prämienrückstellungen, die die Grundlage für die Ermittlung des Stornorisikos darstellen, wirken sich dabei positiv auf die Entwicklung des Stornorisikos aus.

Darüber hinaus ist im Berichtszeitraum der SVG das gesamte **Katastrophenrisiko** deutlich angestiegen. Dies resultiert sowohl aus einem höheren Naturkatastrophenrisiko, welches infolge wachsender Versicherungssummen ansteigt, als auch aus einem erstmalig aufgeführten Katastrophenrisiko aus der nichtproportionalen Rückversicherung der Sparte Sach. Dieses Risiko entstand aus dem im Berichtszeitraum neu abgeschlossenen konzerninternen Vertrag zwischen der SVG und SVH.

Die übrigen versicherungstechnischen Risiken im Bereich Nichtleben unterliegen im Berichtszeitraum dagegen nur geringeren Veränderungen.

in Tsd. €	Ausgangslage	Szenario 1	Szenario 2	Szenario 3
Eigenmittel	2.449.994	2.308.915	2.289.538	2.329.236
Solvenzkapitalanforderung	869.629	936.874	1.294.574	1.084.496
SCR-Quote	281,7%	246,4%	176,9%	214,8%

Der Eintritt von Ereignissen dieser Höhe führt erwartungsgemäß zu einer deutlichen Verschlechterung der SCR-Quote bei der SVG. Allerdings wäre die Risikotragfähigkeit aus aufsichtsrechtlicher Sicht in allen Szenarien weiterhin deutlich gewährleistet gewesen. Mehrere mittelgroße Sturm/Hagel- und Hochwasserereignisse (Szenario 1) haben eine weniger gravierende Auswirkung auf die SCR-Quote als ein Hagelschaden in vergleichbarer Höhe zum Hagel "Andreas" aus 2013 (Szenario 3). Der Bruttoschaden in Szenario 2 ist gegenüber Szenario 3 um etwa 71 % gestiegen, dennoch ergibt sich aufgrund der nicht-proportionalen Rückversicherung nur eine um rund 38 %-Punkte geringere SCR-Quote.

Die Ausweitung oder der Rückbau des Rückversicherungsschutzes ist eine Maßnahme, um die Solvabilitätsquoten bei Bedarf kurz- aber auch langfristig wesentlich zu beeinflussen.

Aufgrund der unterjährig stabilen Risikotragfähigkeit der SVG behalten die Ergebnisse im gesamten Berichtszeitraum Gültigkeit. Auch aus der im zweiten Halbjahr 2021 entsprechend der Unternehmensplanung – und damit im

Stresstests und Sensitivitätsanalysen

Wie bereits im vorherigen Abschnitt beschrieben, ist die SVG einem hohen Konzentrationsrisiko insbesondere im Bereich der Naturkatastrophen ausgesetzt. Daher werden für die SVG jährlich Stresstests für das versicherungstechnische Risiko Nichtleben durchgeführt, denen unterschiedliche Naturkatastrophen und damit einhergehende Schäden zugrunde liegen.

Folgende Stressszenarien wurden auf Basis 31. Dezember 2020 berechnet:

Szenario 1: Eintritt von mehreren mittelgroßen Ereignissen mit einem Jahresbruttoschaden in Sturm/Hagel wie in 2006 und in Überschwemmung wie in 1993.

Szenario 2: Eintritt eines Sturms mit einem Bruttoschaden in der zweifachen Höhe des Sturms "Lothar" vom 26. Dezember 1999.

Szenario 3: Eintritt eines Hagels mit einem Bruttoschaden in der Höhe des Hagelereignisses "Andreas" vom 28. Juli 2013.

Einklang zur Geschäftsstrategie – durchgeführten Fortschreibung des versicherungstechnischen Risikos geht eine stabile Risikosituation hervor.

C.1.2. Versicherungstechnisches Risiko Leben

Im versicherungstechnischen Risiko Leben werden biometrische Risiken sowie das Kosten- und das Stornorisiko betrachtet. Das versicherungstechnische Risiko Leben resultiert bei der SVG aus anerkannten Haftpflicht- und Kraftfahrt-Haftpflicht-Renten, welche gemäß dem aufsichtsrechtlichen Regelwerk dem Segment Leben zuzuordnen sind. Den sich hieraus ergebenden Risiken wird mit einem angemessenen Rückversicherungsschutz entgegengewirkt. Das versicherungstechnische Risiko Leben ist für die SVG jedoch von untergeordneter Bedeutung.

Das versicherungstechnische Risiko Leben befindet sich nahezu auf Vorjahresniveau. Es haben sich im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen am Risikoprofil ergeben.

C.1.3. Versicherungstechnisches Risiko Kranken

Das versicherungstechnische Risiko Kranken betrachtet dieselben Risiken wie die versicherungstechnischen Risiken Nichtleben und Leben, nur bezogen auf Versicherungsverträge, welche unter Solvency II dem Geschäftsbereich Krankenversicherung zugeordnet werden. Bei der SVG sind dies beispielsweise Unfallversicherungen. Zudem wird das Katastrophenrisiko berücksichtigt, welches unter anderem durch Unfallkonzentrationen ausgelöst wird und sich daraus ergibt, dass einzelne oder stark korrelierte versicherungstechnische Risiken mit einem bedeutenden Schadenpotenzial eingegangen wurden. Auch diesen Risiken wird mit einem angemessenen Rückversicherungsschutz entgegengewirkt. Das versicherungstechnische Risiko Kranken ist im Vergleich zum versicherungstechnischen Risiko Nichtleben eher von untergeordneter Bedeutung.

Das versicherungstechnische Risiko Kranken befindet sich nahezu auf Vorjahresniveau. Es haben sich im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen am Risikoprofil ergeben.

SCR in Tsd. €	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung in %
Zinsänderungsrisiko	132.335	118.576	11,6%
Aktienrisiko	402.130	258.531	55,5%
Immobilienrisiko	92.029	86.883	5,9%
Spreadrisiko	226.251	226.438	-0,1%
Marktkonzentrationsrisiko	0	0	0,0%
Währungsrisiko	113.736	99.492	14,3%
Diversifikation	-250.159	-219.706	13,9%
Marktrisiko	716.321	570.215	25,6%

Das Aktienrisiko, welches darin besteht, dass der beizulegende Zeitwert von finanziellen Vermögenswerten, wie Aktien oder Beteiligungen, aufgrund von Änderungen der Börsenkurse oder Anteilspreise sinkt, wird in der SVG durch derivative Absicherungsinstrumente (beispielsweise Optionen), Handelsstrategien und Stop-Loss-Marken begrenzt. In der Risiko-Bewertung unter Solvency II werden dabei lediglich die Derivate berücksichtigt. Neben einer positiven Aktienmarktentwicklung trägt der planmäßige Bestandsaufbau im Vergleich zum Vorjahr zu einem höherem Exposure bei. Zudem wirkt der starke Anstieg des symmetrischen Anpassungsfaktors (6,9 %, Vj. -0,5 %) deutlich negativ auf die Entwicklung der Risikofaktoren.

Durch eine sorgfältige Emittentenauswahl und hohe Qualitätsanforderungen bei Kauf eines finanziellen Vermögenswertes kann das **Spreadrisiko** bei der SVG begrenzt werden. Es werden nahezu ausschließlich Titel im Investment-Grade-Bereich erworben. Des Weiteren hat die SVG

C.2. MARKTRISIKO

Das Marktrisiko ergibt sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten. Darunter fallen das Zinsänderungs-, Aktien-, Immobilien- und Währungsrisiko. Das Spreadrisiko, welches sich aus einer Wertänderung aufgrund einer Veränderung der Bonität oder einer veränderten Markteinschätzung der Bonität von Wertpapieremittenten ergibt, wird ebenfalls im Marktrisiko erfasst. Zudem werden die Marktkonzentrationsrisiken berücksichtigt.

Das Risikoprofil des Marktrisikos ist bei der SVG recht ausgeglichen, wobei das Aktien- und das Spreadrisiko zum Berichtszeitpunkt die größten Risiken darstellen. Das **Marktkonzentrationsrisiko** wird in der Kapitalanlage durch eine ausreichende Diversifikation hinsichtlich der Gegenparteien begrenzt, weshalb dieses zum Berichtstag nicht besteht. Bei der SVG besteht keine zukünftige Überschussbeteiligung (ZÜB). Daher wird beim SCR in der nachfolgenden Tabelle nicht zwischen Brutto- und Nettowerten (vor bzw. nach ZÜB) unterschieden.

einen Großteil ihrer finanziellen Vermögenswerte in gedeckte Papiere wie Pfandbriefe investiert.

Das **Währungsrisiko** bezeichnet das Risiko, dass der beizulegende Zeitwert oder künftige Zahlungsströme eines Finanzinstruments aufgrund von Wechselkursänderungen schwanken. Dem Risiko währungssensitiver monetärer Finanzinstrumente begegnet die SVG mit umfangreicher Devisensicherung. Der deutliche Anstieg im Vergleich zum Vorjahr ist auf ein erhöhtes Exposure und eine geringere Währungssicherung zurückzuführen.

Darüber hinaus wirken sich Diversifikationseffekte risikomindernd aus, welche im Rahmen der Solvency II-Berechnungen für die einzelnen Risikosubmodule bestimmt werden und sich aus bestehenden Korrelationen zwischen den verschiedenen Risiken ergeben.

C.2.1. Kapitalanlagestrategie entsprechend dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht

Die SVG identifiziert und begrenzt die Risiken aus Kapitalanlagen. Die Steuerung dieser Risiken ist in den Leitlinien des Finanzressorts etabliert und in der Investmentrisikoleitlinie festgehalten. Die Risikosteuerung stellt sicher, dass sowohl die aufsichtsrechtlichen Grundsätze der Sicherheit, Qualität, Rentabilität, Liquidität, Verfügbarkeit sowie Mischung und Streuung eingehalten werden, als auch die Gesamtrisikosituation des Unternehmens in die strategische Anlagepolitik einbezogen wird.

Ziel des Kapitalanlagemanagements in der SVG ist es, die Zahlungsverpflichtungen, die aus den Anforderungen der Passivseite resultieren, jederzeit bedienen zu können und gleichzeitig den Unternehmenswert nachhaltig zu steigern.

Um die Ertrags- und Risikopositionierung optimal zu gestalten, wurde ein mehrstufiger Kapitalanlageprozess mit Kontroll- und Abstimmemechanismen etabliert, der die Anpassungen, an die sich ändernden Marktgegebenheiten gewährleistet und durch sechs Phasen charakterisiert ist. Ausgangspunkt bildet die Definition der Kapitalanlageziele unter Berücksichtigung der spartenspezifischen Besonderheiten des Schaden-/ Unfallversicherungsgeschäftes (1. Phase). Basierend auf den Kapitalmarkt einschätzungen sowie Risikoanalysen (2. Phase) wird die strategische Asset Allocation (3. Phase) abgeleitet, die den Rahmen für die taktische Asset Allocation und die Umsetzung der Markttransaktionen vorgibt (4. Phase). Nach der Abwicklung, Kontrolle, Messung und Analyse von Kapitalanlageergebnis und -risiko (5. Phase) findet der Investmentprozess seinen Abschluss in der Berichterstattung (6. Phase).

Um die Risiken zu messen, zu kontrollieren und zu steuern, stehen insbesondere folgende quantitative Instrumente zur Verfügung:

- Jahres- und Mehrjahresplanungen sowie Sensitivitätsanalysen im Rahmen der halbjährlichen Erwartungsrechnung (Basisszenario, Hoch- und Tiefszenario, Sonstige),
- Kapitalanlage-Risikomodell mit Ampelsystem, das einen Prozess für ggf. erforderliche Sicherungsmaßnahmen einleitet,
- Risikotragfähigkeitskonzept und Limitsystem auf Gesamtunternehmensebene,
- Limitsysteme, die auf internen Limiten (z. B. Stop-Loss-Limite, Begrenzung von Handelsvolumina oder Währungsexposure, Konzernlimitsystem etc.) basieren,
- Plan-Ist-Vergleiche,
- Solvency II-Standardmodell.

Für den Schaden-/ Unfall-Bereich steht als übergeordnetes und ganzheitliches Risikotragfähigkeitsmodell eine deterministische Planungsrechnung mit Mehrjahressicht zur Verfügung.

C.2.2. Stresstests und Sensitivitätsanalysen

Dem Marktrisiko kommt in der SVG eine deutlich geringere Bedeutung zu als den versicherungstechnischen Risiken. Dennoch ist der Zins für die SV Gruppe insgesamt von hoher Bedeutung. Deshalb wurde dem Stresstest für das Marktrisiko (auf Basis 31. Dezember 2020) der SVG eine Parallelverschiebung der beobachtbaren risikofreien Basis-Zinsstrukturkurve um ± 50 Basispunkte (BP) für Laufzeiten bis 20 Jahre und anschließender Extrapolation auf das unter Solvency II angenommene langfristige Zinsniveau zugrunde gelegt.

in Tsd. €	Ausgangslage	Zins + 50 BP	Zins - 50 BP
Eigenmittel	2.449.994	2.404.250	2.494.624
Solvenzkapitalanforderung	869.629	882.799	872.578
SCR-Quote	281,7%	272,3%	285,9%

Erwartungsgemäß zeigt sich, dass die SCR-Quote der SVG gegenüber dem Zinsänderungsrisiko sehr robust ist. Dies ist auch damit zu begründen, dass die SVG als Gebäudeversicherer aufgrund einer geringeren Durationslücke zwischen Aktiv- und Passivseite vergleichsweise weniger stark vom Zins abhängig ist als beispielsweise ein Lebensversicherer, dessen Verpflichtungen langfristig angelegt sind.

Aufgrund der unterjährig stabilen Risikotragfähigkeit bei der SVG behalten die Ergebnisse im gesamten Berichts-

zeitraum ihre Gültigkeit. Auch aus der im zweiten Halbjahr 2021 entsprechend der Unternehmensplanung und damit im Einklang zur Geschäftsstrategie, durchgeführten Fortschreibung des Marktrisikos geht eine stabile Risikosituation hervor.

C.3. KREDITRISIKO

Das **Kreditrisiko** ergibt sich aus dem potentiellen Ausfall von Gegenparteien und anderen Schuldern, gegenüber denen das Versicherungsunternehmen Forderungen hat.

Wie die Tabelle zeigt, ergibt sich das Kreditrisiko der SVG im Wesentlichen aus dem Ausfallrisiko der Forderungen

SCR in Tsd. €	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung in %
Typ 1 - Rückversicherung, Sichteinlagen, Derivate	40.856	39.569	3,3%
Typ 2 - Forderungen ggü. VN und VV, Policen- und Hypothekendarlehen	12.655	11.729	7,9%
Diversifikation	-2.473	-2.314	6,9%
Kreditrisiko	51.039	48.984	4,2%

Das Risiko eines Ausfalls von Rückversicherungsfordernungen ergibt sich daraus, dass ein Rückversicherungsunternehmen – beispielsweise aufgrund einer Unternehmensinsolvenz – ausfallen könnte. Dadurch erhöht sich der Schadenaufwand in der SVG, da der Rückversicherungsanteil nicht mehr abgegeben werden kann bzw. die SVG ihre Rückversicherungsfordernungen nicht geltend machen kann. Um dieses Ausfallrisiko zu begrenzen, wird bei der Auswahl der Rückversicherer auf eine hohe Bonität der Partner geachtet. So werden Vertragsbeziehungen mit Rückversicherern in aller Regel nur dann eingegangen, wenn diese von den Ratingagenturen als sicher eingestuft wurden. Neben den Ratings fließen auch Erkenntnisse aus regelmäßig geführten Gesprächen mit Rückversicherern und Maklern sowie Informationen aus branchenspezifischen Newslettern in die Bewertung und Auswahl der Rückversicherungspartner ein. Die Bonität wird regelmäßig überprüft. Bei Ratingänderungen wird die SVG zeitnah durch die involvierten Rückversicherungsmakler informiert. Neben der Bonität der einzelnen Partner wird auch darauf geachtet, dass Kumule bei einzelnen Märkten und Partnern durch Streuung der Anteile soweit wie möglich vermieden werden. Aufgrund der guten bis sehr guten Ratings der Rückversicherungspartner der SVG ist das Risiko des Ausfalls der Rückversicherer vergleichsweise gering. Über alle versicherungstechnischen Risiken einschließlich der bereits bestehenden offenen Forderungen gegenüber Rückversicherern hinweg beträgt die angerechnete Risikominderung 1.866.418 Tsd. Euro.

Zudem bestehen bei der SVG Risiken aus dem Forderungsausfall gegenüber Versicherungsnehmern (VN) und Versicherungsvermittlern (VV). Auf Basis von Vergangenheitserfahrungen ist dieses Risiko jedoch von untergeordneter Bedeutung, da die durchschnittlich ausstehenden Forderungen und die Ausfallquote in den vergangenen Jahren sehr gering waren. Darüber hinaus wird unter dem Typ-2 Ausfallrisiko auch das Risiko eines Ausfalls von Hypothekendarlehensforderungen erfasst. Policendarlehen bestehen bei der SVG nicht.

gegenüber Rückversicherern und von Sichteinlagen bei Kreditinstituten (Typ 1). Dabei entfallen, gemessen am Exposure, zum 31. Dezember 2021 etwa 84 % des Ausfallrisikos Typ 1 auf den Ausfall der Rückversicherung und hier insbesondere auf den Ausfall der Elementarschadenrückversicherung.

Im aktuellen Berichtszeitraum ergaben sich keine wesentlichen Änderungen innerhalb des Kreditrisikos. Der leichte Anstieg des Kreditrisikos im Vergleich zum Vorjahr ist sowohl auf gestiegene Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern als auch auf das höhere Risiko aus der Rückversicherung zurückzuführen.

C.4. LIQUIDITÄTSRISIKO

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, die laufenden bzw. zukünftigen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht erfüllen zu können oder dass im Falle einer Liquiditätskrise die Liquidierbarkeit von Vermögenswerten nicht oder nur durch Inkaufnahme von Abschlägen möglich ist.

Das Liquiditätsrisiko wird im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Risikotragfähigkeit durch den Solvency II-Standardansatz nicht abgebildet, wird jedoch im Rahmen der jährlich stattfindenden Risikoinventur szenariobasiert oder mittels Expertenschätzungen auf Einzelrisikobasis bewertet und in der unternehmensinternen Perspektive berücksichtigt. Hierbei wird als mögliche Ursache neben einem Liquiditätsbedarf infolge eines Massenstornos, der die verfügbaren liquiden Mittel übersteigen würde, zusätzlich das Szenario eines gestörten Kapitalmarktes unterstellt, infolge dessen es zu erhöhten Transaktionskosten für die Bereitstellung des Liquiditätsbedarfs kommen würde, bzw. die kurzfristige Liquidierung zusätzlicher Vermögenswerte zu Marktwerten nicht möglich wäre.

Aufgrund der vorsichtigen Anlagepolitik der SVG wird unter anderem überwiegend in fungible Anleihen investiert, wodurch eine hinreichende Liquidität gewährleistet ist. Um Liquiditätsrisiken frühzeitig erkennen zu können, wird eine Liquiditätsplanung über drei Jahre erstellt und monatlich rollierend fortgeschrieben. Die Liquiditätsplanung umfasst daher einerseits die Restlaufzeitenanalyse der finanziellen Verbindlichkeiten und andererseits die Restlaufzeitenstruktur der finanziellen Vermögenswerte.

Darüber hinaus wird eine tägliche Liquiditätsdisposition durchgeführt.

Insbesondere bei Auftreten eines schadenlastigen Elementarereignisses wird darauf geachtet, dass die Rückversicherungsforderungen möglichst zügig abgerechnet werden. Auch dadurch kann eine verbesserte Liquiditätsversorgung sichergestellt werden.

Der Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns gemäß Art. 260 Abs. 2 DVO beträgt bei der SVG zum Stichtag 261.627 Tsd. Euro.

Im aktuellen Berichtszeitraum ergaben sich keine wesentlichen Änderungen innerhalb des Liquiditätsrisikos und es bestanden keine wesentlichen Risikokonzentrationen.

C.5. OPERATIONELLES RISIKO

Unter operationellen Risiken wird die Gefahr verstanden, Verluste als Folge von Unzulänglichkeiten oder des Versagens von Menschen oder Systemen sowie aufgrund externer Ereignisse zu erleiden. In der SVG fallen darunter das Prozess- bzw. Qualitätsrisiko, das Compliance-Risiko, das Kostenrisiko, das allgemeine Personalrisiko sowie das Datenverarbeitungsrisiko.

Aufsichtsrechtlich wird das operationelle Risiko pauschal anhand der Standardformel von Solvency II bestimmt (vgl. Abschnitt C. Risikoprofil) und beträgt zum 31. Dezember 2021 53.641 Tsd. Euro (Vj. 51.885 Tsd. Euro). Im Vergleich zum Vorjahr sind keine wesentlichen Änderungen zu verzeichnen.

In der unternehmensinternen Sicht stellen das Compliance-Risiko, das Prozess- bzw. Qualitätsrisiko und das Personalrisiko die wesentlichen Risikotreiber innerhalb des operationellen Risikos dar. Diese werden im Rahmen der jährlich stattfindenden Risikoinventur szenariobasiert oder mittels Expertenschätzungen auf Einzelrisikobasis bewertet.

Um dem Compliance-Risiko, das insbesondere aus Änderungen rechtlicher und steuerlicher Rahmenbedingungen oder aus der Nicht-Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien resultiert, entgegenzuwirken, wurde innerhalb der SVG ein Compliance-Management-System implementiert, mit dem die Risiken und Maßnahmen zur Verhinderung von Rechtsverstößen gesamthaft gesteuert werden. Die Compliance-Organisation besitzt sowohl zentrale als auch dezentrale Ausprägungen.

Unter dem Prozess- bzw. Qualitätsrisiko werden fehlende, ineffiziente oder inadäquate Prozesse und Kontroll-

mechanismen verstanden, welche die Produktivität und Qualität des Geschäftsbetriebs sowie deren laufende und notwendige Verbesserung gefährden können. Zur Begrenzung dieser Risiken ist in der SVG unter anderem ein angemessener Interner Kontrollrahmen etabliert, welcher die Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung und Einhaltung der für das Unternehmen geltenden internen Regelungen sowie der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften vorsieht.

Durch umfassende und funktionsfähige interne Kontrollen hinsichtlich der organisatorischen Trennung von Funktionen sowie Plausibilitäts- und Abstimmprüfungen, werden mögliche Risiken im Rahmen der operativen Tätigkeit der Funktionseinheiten vermieden bzw. reduziert.

Eine besondere Beachtung finden Risiken, die den laufenden Geschäftsbetrieb stören oder unterbrechen können. In der SVG wurde eine Business Continuity Management-Organisation errichtet, die eine verlässliche Fortführung der kritischen Geschäftsprozesse auch in einer Notfallsituation sicherstellt.

Der reibungsfreie Ablauf von Geschäftsprozessen hängt unmittelbar mit der Verfügbarkeit der IT-Systeme zusammen. Das Datenverarbeitungsrisiko betrachtet die Beeinträchtigung des Datenverarbeitungsbetriebs (inklusive der Telefonanlage) durch Verlust der Verfügbarkeit, der Vertraulichkeit bzw. der Integrität von Informationen. Diese können durch die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen, durch externe Ereignisse, oder externe Dienstleister verursacht werden, wie beispielsweise Cyberangriff, Sabotage, Nachlässigkeit, Brand oder fachlich unvollständige Datensicherungen verursacht werden. In der SVG ist das Produkt "Sicherer IT-Betrieb" der SIZ GmbH, einem Unternehmen der Sparkassenfinanzgruppe, als Informationssicherheitsstandard eingeführt. Der "Sichere IT-Betrieb" ist eine Methode und ein Werkzeug für die Einführung und den Regelbetrieb eines ISO 27001-konformen Informationssicherheits-Managementsystems. Damit ist ein ganzheitlicher Ansatz zur Erkennung der Bedrohungen und der Steuerung damit verbundener IT-Risiken etabliert. Weitere risikomindernde Maßnahmen sind der Einsatz von umfassenden Zugangskontrollen, Firewalls und Antivirenmaßnahmen, um den Schutz des internen Netzwerks und der Daten der SV und ihrer Kunden zu gewährleisten.

Innerhalb des operationellen Risikos bestanden im Berichtszeitraum keine wesentlichen Risikokonzentrationen.

C.6. ANDERE WESENTLICHE RISIKEN

Zu den anderen wesentlichen Risikokategorien zählen das Reputationsrisiko sowie das strategische Risiko. Wie das Liquiditätsrisiko werden diese im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Risikotragfähigkeit nicht durch den Solvency II-Standardansatz abgebildet, jedoch werden diese im Rahmen der jährlich stattfindenden Risikoinventur szenariobasiert oder mittels Expertenschätzungen auf Einzelrisikobasis bewertet und in der unternehmensinternen Sichtweise berücksichtigt. Im Berichtszeitraum ergaben sich hierbei keine wesentlichen Änderungen und es bestanden keine wesentlichen Risikokonzentrationen.

Unter dem Reputationsrisiko wird die mögliche Beschädigung des Rufes infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit verstanden. Mögliche Ursachen sind z. B. nicht eingehaltene Leistungs- und Serviceversprechen gegenüber den Versicherungsnehmern, Widersprüche zu Unternehmenszielen oder Verstöße gegen Compliance-Vorgaben gesetzlicher oder gesellschaftlicher Art (Ethik und Moral). Um diesen Risiken entgegenzuwirken, betreibt die SVG eine intensive Öffentlichkeits- und Pressearbeit und beobachtet kontinuierlich Vorgänge und Stimmungen in den Medien einschließlich Social Media. Etwaige Kundenbeschwerden werden zeitnah und umfassend bearbeitet und in einen laufenden Qualitätsverbesserungsprozess eingebracht. Reputationsrisiken infolge eines Verstoßes gegen Compliance-Regeln beugt die SVG aktiv durch ihre Compliance-Organisation vor, welche allgemeine Verhaltensgrundsätze für alle Beschäftigten der SVG definiert, die Leitsätze für ein rechtskonformes, verlässliches und an ethischen Werten orientiertes Verhalten begründen.

Das strategische Risiko beinhaltet mögliche Verluste, die sich aus strategischen Geschäftsentscheidungen oder aus einer fehlenden Anpassung der Geschäftsstrategie an ein verändertes Wirtschaftsumfeld ergeben. Steuerungsstrategien, die der grundsätzlichen Orientierung und angemessenen Reaktion auf solche Risiken dienen, stellt die Risikostrategie der SVG bereit.

C.7. SONSTIGE ANGABEN

Darüber hinaus bestanden während des Berichtszeitraumes keine weiteren wesentlichen Sachverhalte, die zum Verständnis des Risikoprofils und/oder zur Beurteilung deren Angemessenheit beitragen.

D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Der Ansatz in der Solvabilitätsübersicht erfolgt nach §§ 74 bis 87 VAG unter Berücksichtigung der zugehörigen technischen Durchführungsstandards und Leitlinien sowie sich aus Auslegungsentscheidungen der BaFin ergebenden Anforderungen.

Die Bewertung der Vermögenswerte und Sonstigen Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke erfolgt grundsätzlich gemäß Art. 9 Abs. 1 DVO nach den Vorschriften der durch die Europäische Union übernommenen International Financial Reporting Standards (IFRS).

Die Bewertung der Vermögenswerte erfolgt anhand von marktkonformen Bewertungsmethoden unter Einhaltung einer Bewertungshierarchie. Damit ist sichergestellt, dass diese zu dem Betrag bewertet werden, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht bzw. übertragen oder beglichen werden könnten.

Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt sich aus der Summe des Best Estimates (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme) und einer Risikomarge. Die Ermittlung des Best Estimates nach Solvency II erfolgt als Portfoliobetrachtung der diskontierten Cashflow-Projektionen je homogener Risikogruppe (HRG).

Die Sonstigen Verbindlichkeiten werden gemäß § 74 Abs. 3 VAG mit dem Zeitwert bewertet. Dieser spiegelt den Preis wider, der einem sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartner für die Übernahme der Verbindlichkeit gezahlt werden müsste.

D.1. VERMÖGENSWERTE

D.1.1. Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen

D.1.1.1. Immaterielle Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte können gemäß Art. 12 DVO nur dann angesetzt und bewertet werden, wenn sie einzeln veräußert werden können und wenn es einen an einem aktiven Markt notierten Marktpreis für identische oder ähnliche immaterielle Vermögenswerte gibt.

Die Immateriellen Vermögenswerte der SVG umfassen Nutzungsrechte für Software, welche die Voraussetzungen für eine Aktivierung gemäß Art. 12 DVO nicht erfüllen, da diese Nutzungsrechte nicht an andere Nutzer einzeln veräußert werden können.

D.1.1.2. Latente Steueransprüche

Gemäß Art. 9 DVO werden latente Steueransprüche analog IAS 12 *Ertragsteuern* für alle Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, die für Solvabilitäts- oder Steuerzwecke angesetzt werden, ermittelt.

Die Bewertung der latenten Steuern erfolgt, mit Ausnahme latenter Steueransprüche, die aus dem Vortrag noch nicht genutzter Steuergutschriften und dem Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Verluste resultieren, auf Grundlage der temporären Differenzen zwischen dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gemäß §§ 74 bis 87 VAG und ihren steuerlichen Ansätzen und Bewertungen.

Da der steuerliche Ansatz der lokalen Berichterstattung folgt, resultieren die latenten Steueransprüche im Wesentlichen aus den unter D.1.2, D.2.3 und D.3.2 beschriebenen Bewertungsunterschieden in folgenden Bilanzpositionen (siehe Abschnitt E.1.4 Ansatz latenter Steueransprüche):

- Rentenzahlungsverpflichtungen:
Während der steuerliche Ansatz anhand eines Diskontierungsfaktors von 6 % erfolgt, wird die Bewertung nach Solvency II anhand eines variablen Faktors vorgenommen, wodurch der Steuerwert der Pensionsrückstellungen geringer ausfällt.
- Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen und
- Forderungen (Handel, nicht Versicherung).

Latente Steueransprüche werden nur dann angesetzt, wenn es wahrscheinlich ist, dass ein künftiger zu versteuernder Gewinn zur Verfügung stehen wird, gegen den der latente Steueranspruch verrechnet werden kann. Dabei werden die gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Fristen im Zusammenhang mit dem Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Verluste oder noch nicht genutzter Steuergutschriften berücksichtigt.

Übersteigen die aktiven latenten Steuern die passiven latenten Steuern, wird die Realisierbarkeit des Überschusses an aktiven latenten Steuern nachgewiesen. Sofern die Werthaltigkeit des Aktivüberhangs gegeben ist, wird dieser aktiviert, ansonsten wird von einer Aktivierung abgesehen.

Für die Bewertung werden die zum Zeitpunkt der Realisation voraussichtlich gültigen Steuersätze zugrunde gelegt. Bis zum Stichtag beschlossene Steuersatzänderungen werden berücksichtigt.

Für das Geschäftsjahr galt für Kapitalgesellschaften ein kombinierter Ertragssteuersatz aus Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer von 30,9 %. Tochterunternehmen in der Rechtsform einer Personengesellschaft unterlagen nur der Gewerbesteuer von 15,8 %, sofern sie gewerblich geprägt waren.

Der Ausweis der latenten Steueransprüche und -schulden erfolgt entsprechend IAS 12.74 saldiert. Aufgrund des Überhangs der latenten Steuerschulden werden latente Steueransprüche von Null ausgewiesen.

D.1.1.3. Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen

Gemäß Art. 9 DVO sind Pensionsverpflichtungen analog dem Ausweis nach IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* netto auszuweisen, das heißt nach Saldierung von Planvermögen und den Brutto-Pensionsverpflichtungen. Im Fall einer Überdeckung erfolgt der Ausweis auf der Aktivseite bzw. im Fall einer Unterdeckung auf der Passivseite.

Zum Stichtag erfolgt der Ausweis der Netto-Pensionsverpflichtungen auf der Passivseite (siehe Abschnitt D.3.1.2 Rentenzahlungsverpflichtungen), da die Pensionsverpflichtungen das Planvermögen übersteigen.

D.1.1.4. Sachanlagen für den Eigenbedarf sowie Immobilien (außer zur Eigennutzung)

Die Position Sachanlagen für den Eigenbedarf umfasst neben den Sachanlagen auch die eigengenutzten Immobilien. Die fremdgenutzten Immobilien werden in der Position Immobilien (außer zur Eigennutzung) ausgewiesen. Dabei sind gemäß BaFin Merkblatt zum Berichtswesen Immobilien mit einem Eigennutzungsanteil von mehr als 50 % entsprechend auf die Positionen aufzuteilen. Da der Eigennutzungsanteil bei der SVG jeweils einen Anteil von unter 50 % darstellt, entfällt die Aufteilung und die Immobilien werden in der Position Immobilien (außer zur Eigennutzung) ausgewiesen.

Die Bewertung sowohl der eigen- als auch der fremdgenutzten Immobilien zum beizulegenden Zeitwert erfolgt in der Regel mit normierten Bewertungsverfahren (Alternative Valuation Method - AVM), die auf den Vorschriften der deutschen Immobilienwertverordnung, der Wertermittlungsrichtlinien und des Baugesetzbuches basieren. Hierzu werden Ertragswertverfahren sowie die Bestimmungen der abgeschlossenen Verträge herangezogen. Des Weiteren werden aktuelle Marktberichte, veröffentlichte Indizes (z. B. Bau- und Mietpreisindex) sowie überregionale Vergleichspreise berücksichtigt. Eine Bewertung durch einen externen Gutachter erfolgt in regelmäßigen Abständen.

Das langfristige Sachanlagevermögen umfasst im Wesentlichen technische Anlagen sowie sonstige Betriebsvorrichtungen und unterliegt im Rahmen der wirtschaftlichen Nutzung einer kontinuierlichen Wertminderung. Aufgrund der Art der Vermögenswerte und deren geringen Volumens wird der beizulegende Zeitwert durch die um die planmäßigen Abschreibungen und kumulierten Wertminderungsaufwendungen verminderten, Anschaffungskosten gemäß IAS 16 *Sachanlagen* hinreichend repräsentiert.

Gemäß IFRS 16 *Leasingverhältnisse* sind Nutzungsrechte aus Leasingverhältnissen entsprechend dem zugrundeliegenden Vermögenswert auszuweisen. Da die Leasingverpflichtungen der SVG lediglich 0,01 % des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten darstellen, findet der IFRS 16 *Leasingverhältnisse* aufgrund von Unwesentlichkeit bei der SVG keine Anwendung.

D.1.1.5. Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen

Die Bewertung der Tochterunternehmen erfolgt, da für diese kein aktiver Markt vorhanden ist, entsprechend der Solvency II-Bewertungshierarchie gemäß Art. 13 DVO mit der angepassten Equity-Methode (Adjusted Equity Method - AEM). Bei der Ermittlung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten werden die einzelnen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach §§ 74 bis 87 VAG bewertet. Bei sämtlichen Tochterunternehmen der SVG handelt es sich um Unternehmen, die keine Versicherungs- bzw. Rückversicherungsunternehmen darstellen.

Anteile an Tochterunternehmen und assoziierten Unternehmen, die aufgrund untergeordneter Bedeutung für das SCR nicht in die SV Gruppe einbezogen werden, werden entsprechend Art. 13 DVO als Finanzinstrumente nach IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zum beizulegenden Zeitwert angesetzt. Die intern durchgeführten Bewertungen dieser Beteiligungen folgen einem regelmäßigen Bewertungsprozess. Die Bewertung erfolgt aufgrund des Fehlens eines notierten Marktpreises sowie mangels der einer Ertragswertbewertung zugrunde liegenden Planungsrechnungen zum Net Asset Value (AVM). Dieser wird auf Basis des bilanziellen Eigenkapitals unter Berücksichtigung stiller Reserven und Lasten abgeleitet.

D.1.1.6. Aktien

Nicht börsennotierte Aktien werden gemäß Art. 9 DVO als Finanzinstrumente nach IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zum beizulegenden Zeitwert angesetzt. Die durchgeführten Bewertungen dieser Aktien folgen einem regelmäßigen Bewertungsprozess. Die

Bewertung erfolgt grundsätzlich, aufgrund des Fehlens eines notierten Marktpreises auf einem aktiven Markt, mit Hilfe von Ertragswertverfahren (AVM). Die von den Unternehmen bereit gestellten Planungsrechnungen werden dabei überprüft und eine ewige Rente abgeleitet. Die Diskontierung erfolgt anschließend unter Anwendung unternehmensspezifischer Zinssätze. Sofern keine Planungsrechnungen vorliegen, erfolgt die Bewertung zum Net Asset Value (AVM). Dieser wird auf Basis des bilanziellen Eigenkapitals unter Berücksichtigung stiller Reserven und Lasten abgeleitet.

D.1.1.7. Anleihen

Für Inhaberschuldverschreibungen, andere festverzinsliche Wertpapiere sowie andere nicht festverzinsliche Wertpapiere wird der beizulegende Zeitwert gemäß Art. 9 DVO analog IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* teilweise aus dem jeweiligen Marktpreis für ähnliche Wertpapiere (Quoted Market Price for similar assets - QMPS) ermittelt. Beim Großteil dieser Finanzinstrumente handelt es sich um OTC-gehandelte Rententitel. Für die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts werden Durchschnittspreise von Preisserviceagenturen verwendet. Zudem werden die beizulegenden Zeitwerte mittels der Barwertmethode (AVM) auf Basis aktueller und beobachtbarer Marktparameter ermittelt. Liegen keine beobachtbaren Marktparameter vor, so erfolgt die Bewertung ebenfalls mit Hilfe der Barwertmethode (AVM) bzw. dem finanzmathematischen Bewertungsverfahren Black-76-Modell (AVM) auf Basis von Credit Spreads oder dem Hull-White Modell sowie Bachelier-Modell (AVM) auf Basis aktueller Marktparameter.

Trennungspflichtige strukturierte Finanzinstrumente, die eingebettete Derivate enthalten, welche die Zahlungsströme der strukturierten Finanzinstrumente wesentlich beeinflussen, werden gemäß IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* nicht zerlegt, sondern einheitlich zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Die beizulegenden Zeitwerte der strukturierten Produkte werden im Wesentlichen mit Hilfe von finanzmathematischen Bewertungsverfahren (Hull-White Modell, Black-76-Modell, Black-Scholes-Modell sowie Barwertmethode) auf Basis aktueller Marktparameter (AVM) ermittelt.

Die beizulegenden Zeitwerte der Namensschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen und Darlehen werden überwiegend mittels der Barwertmethode und dem Bachelier-Modell (AVM) auf Basis aktueller und beobachtbarer Zinsstrukturkurven berechnet.

D.1.1.8. Organismen für gemeinsame Anlagen

Die Bewertung der auf Gruppenebene ehemals vollkonsolidierten Investmentanteile an Wertpapier-

Sondervermögen erfolgt, da für diese kein aktiver Markt vorhanden ist, entsprechend der Solvency II-Bewertungshierarchie gemäß Art. 13 DVO mit der angepassten Equity-Methode (AEM). Bei der Ermittlung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten werden die einzelnen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach §§ 74 bis 87 VAG bewertet.

Für die weiteren Investmentanteile erfolgt die Bewertung gemäß Art. 9 DVO analog IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zum beizulegenden Zeitwert. Aufgrund des Fehlens eines aktiven Marktes wird der Net Asset Value (AVM), welcher auf Basis des Nettovermögenswerts extern bzw. auf Basis nicht beobachtbarer Parameter intern ermittelt wird, angesetzt. Die Bewertungen werden intern plausibilisiert. Dabei werden Kapitalbewegungen zwischen dem Bewertungsstichtag der externen Bewertungen und dem Stichtag im Net Asset Value berücksichtigt.

D.1.1.9. Derivate

Als Handelsaktiva werden ausschließlich derivative finanzielle Vermögenswerte ausgewiesen, die zum Stichtag einen positiven Marktwert aufweisen. Mit den Derivaten werden im Wesentlichen Zinsrisiken wirtschaftlich abgesichert. Als derivative Finanzinstrumente werden insbesondere Vorkäufe eingesetzt.

Die Bewertung der Handelsaktiva erfolgt gemäß Art. 9 DVO analog IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zum beizulegenden Zeitwert mit Hilfe der Barwertmethode (AVM) unter Berücksichtigung aktueller und beobachtbarer Marktparameter.

D.1.1.10. Sonstige Anlagen

Die Sonstigen Anlagen umfassen Ausleihungen an ein verbundenes Unternehmen im Rahmen einer Wertpapierleihe. Die Bewertung der Ausleihungen erfolgt entsprechend dem beizulegenden Zeitwert der zugrunde liegenden Wertpapiere gemäß Art. 9 DVO analog IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* mit Hilfe finanzmathematischer Bewertungsverfahren (Black-76-Modell sowie Hull-White Modell) auf Basis aktueller Marktparameter (AVM).

D.1.1.11. Einforderbare Beträge aus der Rückversicherung

Hinsichtlich der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für die Einforderbaren Beträge aus der Rückversicherung wird auf Abschnitt D.2.4 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen verwiesen.

D.1.1.12. Depotforderungen

Die Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft werden mit dem Nominalwert ausgewiesen. Dieser entspricht aufgrund des kurzfristigen Charakters der Forderungen dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts*.

Im Rahmen der Neuordnung der Rückversicherungsstruktur wurde im Geschäftsjahr ein strukturierter Rückversicherungsvertrag mit der SVH abgeschlossen, welcher aufgrund garantierter Rückflüsse für zukünftige Schadenerstattungen und Leistung noch nicht realisierten Gewinnanteile mit Null angesetzt wird. Entsprechend sind im besten Schätzwert der Prämienrückstellung in den versicherungstechnischen Rückstellungen keine Aufwendungen aus zukünftigen Schaden- und Gewinnanteilszahlungen aus diesem Vertrag berücksichtigt.

D.1.1.13. Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Für die Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern sowie Versicherungsvermittlern entspricht der Nominalwert (gegebenenfalls vermindert um Absetzungen von einzeln oder aus Vergangenheitserfahrungen pauschaliert ermittelten Wertberichtigungen) aufgrund des kurzfristigen Charakters der Forderungen dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts*.

Gemäß Auslegungsentscheidung der BaFin vom 1. Januar 2019 zu einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften erfolgt der Ausweis der Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern getrennt nach überfälligen und nicht überfälligen Forderungen, wobei die nicht überfälligen in den versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt werden.

Mit Änderung der Auslegungsentscheidung vom 2. September 2021 erfolgt für Sachverhalte, welche die Implementierung eines neuen Prozesses erfordern würden, keine Umgliederung, sodass diese Position die Forderungen aus dem nichtproportionalen übernommenen Rückversicherungsgeschäft enthält.

D.1.1.14. Forderungen gegenüber Rückversicherern

Abrechnungsforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen und dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft werden mit dem Nominalwert gegebenenfalls vermindert um Absetzungen von einzeln oder aus Vergangenheitserfahrungen pauschaliert ermittelten

Wertberichtigungen ausgewiesen. Dieser entspricht aufgrund des kurzfristigen Charakters der Forderungen dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts*.

Die Forderungen gegenüber Rückversicherern der SVG sind allesamt nicht überfällig und werden entsprechend der Bafin Auslegungsentscheidung vom 1. Januar 2019 vollständig für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft unter der Position einforderbare Beträge aus Rückversicherung und für das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft unter der Position versicherungstechnische Rückstellungen ausgewiesen.

D.1.1.15. Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Die Forderungen (Handel, nicht Versicherung) umfassen die sonstigen Forderungen zuzüglich der Steuererstattungsansprüche aus tatsächlichen Steuern. Darüber hinaus werden im Zusammenhang mit den Pensionsverpflichtungen unter dieser Position Erstattungsansprüche aus Erfüllungsübernahme gegenüber der SVH sowie Erstattungsansprüche aus Rückdeckungsversicherung gegenüber der SVL ausgewiesen.

Die Bewertung der Erstattungsansprüche entspricht der Höhe der zugrunde liegenden Pensionsverpflichtungen (siehe Abschnitt D.3.1.2 Rentenzahlungsverpflichtungen).

Sonstige Forderungen sind finanzielle Forderungen, die gemäß Art. 9 DVO nach IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden. Aufgrund des kurzfristigen Charakters der Forderungen werden diese nicht mit dem Effektivzinssatz diskontiert und entsprechen somit dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts*.

Steuererstattungsansprüche aus tatsächlichen Steuern werden gemäß Art. 9 DVO entsprechend IAS 12 *Ertragsteuern* mit dem Betrag angesetzt, in dessen Höhe eine Erstattung der zu viel bezahlten Ertragsteuern und sonstigen Steuern erwartet wird.

D.1.1.16. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Die Position Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente umfasst Barmittel und jederzeit verfügbare Einlagen wie laufende Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks.

Die Bewertung erfolgt zum beizulegenden Zeitwert (Quoted Market Price - QMP), der dem Nennwert entspricht.

D.1.1.17. Sonstige, nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Die sonstigen Aktiva enthalten im Wesentlichen übrige Vermögensgegenstände sowie aktive Rechnungsabgrenzungsposten. Die Bewertung erfolgt zum beizulegenden Zeitwert, der dem Nennwert entspricht.

Daneben umfasst die Position Vorräte, welche gemäß Art. 9 DVO nach den Vorgaben des IAS 2 *Vorräte* mit dem

niedrigeren Wert aus Anschaffungskosten und Nettoveräußerungswert bewertet werden.

D.1.2. Überleitung zur Finanzberichterstattung

Die folgende Tabelle stellt die Ansatz- und Bewertungsunterschiede zwischen sämtlichen Vermögenswerten der SVG gemäß Solvency II und den Vermögenswerten nach lokaler Finanzberichterstattung dar:

31.12.2021 in Tsd. €	Solvency II	Finanzbericht- erstattung	Differenz
Sachanlagen für den Eigenbedarf	228	228	0
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	4.245.048	3.532.642	712.406
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	62.400	37.661	24.739
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	569.817	381.991	187.826
Aktien	21.149	14.323	6.826
Aktien – nicht notiert	21.149	14.323	6.826
Anleihen	1.525.824	1.452.336	73.488
Staatsanleihen	375.288	343.065	32.223
Unternehmensanleihen	1.146.802	1.105.320	41.482
Strukturierte Schuldtitel	3.734	3.950	-216
Organismen für gemeinsame Anlagen	2.013.978	1.602.160	411.818
Derivate	25	0	25
Sonstige Anlagen	51.855	44.172	7.683
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen ¹	670.829	931.081	-260.252
Depotforderungen	0	5.711	-5.711
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	12.504	33.083	-20.579
Forderungen gegenüber Rückversicherern	0	196.544	-196.544
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	316.475	28.943	287.532
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	5.422	5.422	0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	1.867	1.867	0
Vermögenswerte insgesamt	5.252.373	4.735.522	516.851

¹ Siehe hierzu Abschnitt D.2. Versicherungstechnische Rückstellungen

Die Bewertungsdifferenzen belaufen sich in Summe auf 516.851 Tsd. Euro und resultieren mit 712.406 Tsd. Euro im Wesentlichen aus unrealisierten Gewinnen, die durch das niedrige allgemeine Marktzinsniveau zum Stichtag in den nach HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten Finanzinstrumenten hervorgerufen werden. Diese werden gemäß Solvency II zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Der Großteil der Bewertungsdifferenzen entfällt dabei auf Organismen für gemeinsame Anlagen (411.818 Tsd. Euro), Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen (187.826 Tsd. Euro) sowie auf Unternehmens- und Staatsanleihen (41.482 Tsd. Euro bzw. 32.223 Tsd. Euro). Auf die einzelnen Ansatz- und Bewertungsunterschiede wird im Folgenden näher eingegangen.

D.1.2.1. Immobilien (außer zur Eigennutzung)

Grundstücke und Bauten werden in der lokalen Finanzberichterstattung zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich kumulierter planmäßiger Abschreibungen auf die Bauten und kumulierter Wertminderungsaufwendungen angesetzt. Gemäß Art. 16 Abs. 3 DVO sind Immobilien nicht zu fortgeführten Anschaffungskosten, sondern zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Die hieraus resultierende Bewertungsdifferenz beläuft sich für fremdgenutzte Immobilien auf 24.739 Tsd. Euro.

D.1.2.2. Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Anteile an Tochterunternehmen und assoziierten Unternehmen werden in der lokalen Finanzberichterstattung nach § 341b Abs. 1 und 2 HGB mit ihren Anschaffungskosten bzw. mit ihrem niedrigeren beizulegenden Zeitwert

bilanziert. Die Bewertung nach Solvency II erfolgt anhand der angepassten Equity-Methode (AEM). Somit werden im Geschäftsjahr in der Solvabilitätsübersicht Bewertungsreserven in Höhe von 183.716 Tsd. Euro offen ausgewiesen. Die aufgrund untergeordneter Bedeutung für das SCR mit alternativen Bewertungsmethoden (AVM) bewerteten Gesellschaften weisen Bewertungsreserven in Höhe von 4.110 Tsd. Euro aus.

D.1.2.3. Aktien

Die in der Solvabilitätsübersicht unter Aktien - nicht notiert ausgewiesenen Eigenkapitalinstrumente werden in der lokalen Finanzberichterstattung nach § 271 HGB als Beteiligungen angesetzt und gemäß § 341b Abs. 1 und 2 HGB mit ihren Anschaffungskosten bzw. mit ihren niedrigeren beizulegenden Zeitwerten bilanziert. Die Bewertung nach Solvency II folgt aufgrund des Fehlens eines Marktpreises einem marktnahen Ansatz anhand von allgemein anerkannten Bewertungsverfahren (AVM). Somit kommt es im Geschäftsjahr in der Solvabilitätsübersicht zum offenen Ausweis von Bewertungsreserven in Höhe von 6.826 Tsd. Euro.

D.1.2.4. Anleihen

Inhaberschuldverschreibungen werden in der lokalen Finanzberichterstattung, sofern der Bestand dem Umlaufvermögen zuzuordnen ist, gemäß § 341b Abs. 2 HGB i. V. m. § 253 Abs. 4 HGB mit den Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Zeitwert bewertet (strenges Niederstwertprinzip). Ist der Bestand dem Anlagevermögen zuzuordnen, wird dieser gemäß § 341b Abs. 2 HGB i. V. m. § 253 Abs. 1 und 3 HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet und nur bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung abgeschrieben (gemildertes Niederstwertprinzip). Demgegenüber wird zum Stichtag in der Solvabilitätsübersicht ein um 46.804 Tsd. Euro höherer beizulegender Zeitwert (im Wesentlichen Durchschnittspreise von Preisserviceagenturen) ausgewiesen.

Die Bestände an Namensschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen und Darlehen werden gemäß § 341c Abs. 3 HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode angesetzt. Zeitwerte zum Stichtag werden mit der Barwertmethode ermittelt. Hieraus resultieren Bewertungsreserven in Höhe von 26.655 Tsd. Euro.

Der Bestand der anderen Kapitalanlagen wird gemäß § 341b Abs. 1 HGB i. V. m. § 253 Abs. 1 und 3 HGB wie Anlagevermögen zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet und nur bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung abgeschrieben (gemildertes

Niederstwertprinzip). Der beizulegende Zeitwert zum Stichtag liegt um 30 Tsd. Euro über dem Buchwert.

D.1.2.5. Organismen für gemeinsame Anlagen

Investmentanteile werden, sofern der Bestand dem Umlaufvermögen zuzuordnen ist, gemäß § 341b Abs. 2 HGB in Verbindung mit § 253 Abs. 4 HGB mit den Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Zeitwert bewertet (strenges Niederstwertprinzip). Ist der Bestand dem Anlagevermögen zuzuordnen, wird dieser gemäß § 341b Abs. 2 HGB i. V. m. § 253 Abs. 1 und 3 HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet und nur bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung abgeschrieben (gemildertes Niederstwertprinzip). Die Bewertung nach Solvency II erfolgt anhand der angepassten Equity-Methode (AEM) oder gemäß Art. 9 DVO analog IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zum Net Asset Value (AVM). Somit kommt es im Berichtszeitraum in der Solvabilitätsübersicht zum offenen Ausweis von Bewertungsreserven in Höhe von 411.818 Tsd. Euro.

D.1.2.6. Derivate

Während im Rahmen der lokalen Finanzberichterstattung Derivate als schwebende Geschäfte, mit Ausnahme der aktiven Zinsabgrenzung aus Sicherungsinstrumenten sowie Optionen, nicht aktiviert werden dürfen, folgt die Bewertung unter Solvency II aufgrund des Fehlens eines Marktpreises einem marktnahen Ansatz anhand von allgemein anerkannten Bewertungsverfahren. Folglich ergibt sich eine Ansatzdifferenz in Höhe von 25 Tsd. Euro.

D.1.2.7. Sonstige Anlagen

Ausleihungen an verbundene Unternehmen im Rahmen einer Wertpapierleihe werden gemäß § 341b Abs. 1 HGB i. V. m. § 253 Abs. 1 und 3 HGB wie Anlagevermögen zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet und nur bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung abgeschrieben (gemildertes Niederstwertprinzip). Der beizulegende Zeitwert zum Stichtag liegt in Summe um 7.683 Tsd. Euro über dem Buchwert.

D.1.2.8. Depotforderungen

In der lokalen Finanzberichterstattung werden Depotforderungen mit dem Nominalwert ausgewiesen. Die Depotforderungen aus dem strukturierten Rückversicherungsvertrag werden abweichend zum Ansatz im handelsrechtlichen Jahresabschluss nicht mit dem Nominalwert angesetzt, sondern aufgrund der garantierten zukünftigen Rückflüsse mit einem Zeitwert von Null bewertet. Die hieraus resultierende Bewertungsdifferenz beläuft sich auf - 5.711 Tsd. Euro.

D.1.2.9. Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Während im Rahmen der lokalen Finanzberichterstattung nicht zwischen überfälligen und nicht überfälligen Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern unterschieden wird, werden unter Solvency II die nicht überfälligen Forderungen in den versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt. Es ergibt sich eine Ausweisdifferenz in Höhe von -20.579 Tsd. Euro.

Versicherungsverpflichtungen unverzüglich auf ein anderes Unternehmen übertragen würden.

Der Ausweis der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt brutto vor Abzug des Anteils der Rückversicherer. Die Anteile der Rückversicherer werden gesondert auf der Aktivseite der Solvabilitätsübersicht ausgewiesen.

D.1.2.10. Forderungen gegenüber Rückversicherern

Die Forderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen und dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft der SVG sind allesamt nicht überfällig. Unter Solvency II werden diese für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft in den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen sowie für das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft in den versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt. Da im Rahmen der lokalen Finanzberichterstattung nicht zwischen überfälligen und nicht überfälligen Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft unterschieden wird, ergibt sich eine Ausweisdifferenz in Höhe von -196.544 Tsd. Euro.

D.1.2.11. Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Gemäß Vertrag vom 20. Dezember 2013 erfolgte eine Übertragung der Pensionsrückstellungen der SVG an die SVH unter Vereinbarung der Erfüllungsübernahme per Schuldbeitritt. Gemäß IDW RS HFA 30, 101 bewirkt die Erfüllungsübernahme nach HGB die rechtliche Enthftung der SVG. Bei der SVG als übertragendem Unternehmen ist die Verpflichtung auszubuchen (siehe Abschnitt D.3.1.2 Rentenzahlungsverpflichtungen). Der Ansatz nach Solvency II hingegen folgt IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer*. Dieser sieht den gesonderten Ausweis der sich aus dem Schuldbeitritt ergebenden Forderung als Erstattungsanspruch vor. Analog wird für die, gegenüber der SVL, bestehenden Erstattungsansprüche aus Rückdeckungsversicherung für die Pensionsrückstellungen verfahren. Das hieraus resultierende Delta zum Stichtag entfällt mit 236.760 Tsd. Euro auf Erstattungsansprüche aus Erfüllungsübernahme sowie mit 50.772 Tsd. Euro auf Erstattungsansprüche aus Rückdeckungsversicherung.

D.2. VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

Gemäß Solvency II ist das Unternehmen verpflichtet, versicherungstechnische Rückstellungen zu bilden, deren Wert dem aktuellen Betrag entspricht, den Unternehmen zahlen müssten, wenn sie ihre (Rück-)

D.2.1. Ermittlung der versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen

Die folgende Tabelle stellt den besten Schätzwert der Rückstellungen (Best Estimate), die Risikomarge und den Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen der einzelnen Geschäftsbereiche sowie insgesamt dar:

31.12.2021 in Tsd. €	Best Estimate	Risikomarge	Gesamt
Nichtlebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen			
LoB 2 Berufsunfähigkeitsversicherung	49.436	5.817	55.253
LoB 4 Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	280.802	4.768	285.570
LoB 5 Sonstige Kraftfahrtversicherung	28.223	5.385	33.608
LoB 6/18 See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	11.289	2.332	13.621
LoB 7/19 Feuer- und andere Sachversicherung	803.716	98.152	901.868
LoB 8/20 Allgemeine Haftpflichtversicherung	255.222	6.691	261.913
LoB 12/24 Verschiedene finanzielle Verluste	2.575	1.074	3.649
LoB 25 Nichtproportionale Krankenrückversicherung	0	351	351
LoB 26 Nichtproportionale Unfallrückversicherung	0	45	45
LoB 27 Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	0	1	1
LoB 28 Nichtproportionale Sachrückversicherung	602	4.291	4.893
Lebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen			
LoB 29 Krankenversicherungen	-34.171	1.748	-32.423
LoB 33 Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	50.980	585	51.565
LoB 34 Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	38.269	54	38.323
Gesamt	1.486.943	131.294	1.618.237

D.2.1.1. Best Estimate

Der Best Estimate versteht sich als bester Schätzwert des Brutto-Erstversicherungsgeschäfts inklusive des in Rückdeckung übernommenen Rückversicherungsgeschäfts.

Die Ermittlung der Best Estimates für die Nichtlebensversicherungsverpflichtungen erfolgt getrennt nach Schaden- und Prämienrückstellungen.

Nichtlebensversicherung

Schadenrückstellungen

Das grundsätzliche Vorgehen zur Ermittlung der Brutto-Best Estimates der Schadenrückstellungen (Rückstellungen für bereits bekannte Versicherungsfälle zuzüglich Spätschäden) des direkten Versicherungsgeschäfts sieht für die Anfalljahre ab 1998 Cashflow-Projektionen mittels Chain-Ladder-Verfahren auf Basis der Abwicklungsdreiecke für Aufwände und Zahlungen vor. Die Ermittlung der Best Estimates erfolgt je HRG, die sich für die Schadenrückstellungen aus den einzelnen Teilsparaten und teilweise weiteren Merkmalen des Einzelschadens ableiten. Für die Schadenrückstellungen ergeben sich somit

39 HRGs, die im Anschluss zu Geschäftsbereichen zusammengefasst werden. Zur Verbesserung der Schätzung und sachgemäßen Anpassung an die individuelle Situation der SVG wird das aktuarielle Verfahren gegebenenfalls durch Streichung nicht repräsentativer Abwicklungsfaktoren, Berücksichtigung von Trends, Bewertung auffälliger Einzelschäden via Expertenschätzungen, Schätzung von Tailfaktoren sowie Kurvenanpassungen zur Glättung der Abwicklungsfaktoren modifiziert. Die Diskontierung erfolgt mit der durch die EIOPA veröffentlichten risikofreien Zinsstrukturkurve inklusive Extrapolation. Die externen Schadenregulierungskosten der Anfalljahre 1998 bis 2021 werden in separaten Abwicklungsdreiecken erfasst und ebenfalls wie die Schadenzahlungen und -reserven mittels Chain-Ladder-Verfahren gemäß der beschriebenen Vorgehensweise abgewickelt. Für die aktuarielle Bestimmung von Best Estimates für interne Schadenregulierungskosten wird das Paid-to-Paid-Verfahren angewendet.

Für die Anfalljahre bis einschließlich 1997 werden die Schaden- und Kosten-Best Estimates aufgrund fehlender Daten vereinfacht ohne Dreiecksinformation ermittelt und für die Best Estimates bestmögliche Schätzungen angesetzt. In den Geschäftsbereichen Haftpflicht für

Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb und Allgemeine Haftpflicht wird für die Nicht-Rentenverpflichtungen eine Abwicklung analog zu den ältesten im Abwicklungsdreieck enthaltenen Anfalljahren prognostiziert.

Zur Best Estimate-Ermittlung für das übernommene Geschäft wird grundsätzlich das Verhältnis Best Estimate zu HGB-Reserve des selbst abgeschlossenen Geschäfts herangezogen und mit der HGB-Reserve des übernommenen Geschäfts multipliziert.

Angelehnt an ein vom GDV vorgeschlagenes Vorgehen, werden nicht zugesagte Rentenverpflichtungen aus Nichtlebensversicherungsverträgen (HUK-Renten) direkt bei der Ermittlung der Gesamt-Schadenreserve mit geschätzt. Innerhalb der Ermittlung der Gesamt-Schadenreserve werden zu diesem Zweck in den HUK-Sparten die bereits anerkannten Renten als laufende Zahlungen in den Zahlungsdreiecken bzw. die entsprechenden Deckungsrückstellungen neben den Einzelfallreserven in den Aufwandsdreiecken mit aufgenommen. Auf diese Zahlungs- und Aufwandsdreiecke werden die üblichen Reserveschätzmethode angewandt. In den daraus abgeleiteten Best Estimates der Schadenrückstellungen ist dann sowohl der Best Estimate für anerkannte Renten als auch der Best Estimate für nicht zugesagte Renten enthalten. Da die Best Estimates der anerkannten Renten getrennt gemeldet werden müssen, werden diese final noch subtrahiert, um den Best Estimate der Schadenrückstellungen ohne anerkannte Renten zu erhalten.

Die lange Abwicklungsdauer wird durch geeignete Tail-schätzung und Berücksichtigung der Aufwandsdreiecke bei der Ermittlung der Best Estimates berücksichtigt.

Prämienrückstellungen

Prämienrückstellungen sind der Saldo aus dem Barwert zukünftiger (nach dem Stichtag fällig gestellter) Prämien und dem Barwert der bereits eingegangenen Verpflichtungen. Der Barwert der Verpflichtungen bezieht sich auf zukünftig eintretende Schadenfälle inklusive zukünftig eintretender Rentenfälle aus Verträgen, die zum Stichtag bestanden haben oder bereits bekannt waren. Dabei werden die ökonomischen Vertragsgrenzen beachtet. Zukünftiges Neu- oder Ersatzgeschäft wird nicht berücksichtigt. Dabei bezeichnet zukünftiges Neugeschäft Geschäft, welches dem Unternehmen noch nicht bekannt ist, also noch nicht abgeschlossen wurde.

Die Berechnung der Prämienrückstellungen basiert auf einer Schätzung der Combined Ratio (CR) im betreffenden Geschäftsbereich über den Betrachtungszeitraum der Prämienrückstellungen-, wobei sich diese als Summe aus Kosten-, Steuer- und Schadenquote ergibt. Schaden-

quoten wurden aus dem Vorjahr übernommen, da die neue ALM-Parametrisierung für das Jahr 2022 noch nicht abgeschlossen ist. Verwaltungs- und Provisionskostenquoten sowie die Quote der zu berücksichtigenden Steuern werden prognostiziert. Die Abschlusskosten bei Neuverträgen werden über die Abschlusskostenquote (AER) ermittelt und eingebracht.

Die Berechnung wird grundsätzlich anhand der von der EIOPA zur Verfügung gestellten Vereinfachungsformel durchgeführt:

$$BE = CR \times VM + (CR-1) \times PVFP + AER \times PVFP$$

BE: Bester Schätzwert der Prämienrückstellung

CR: Geschätzte Schadenkostenquote ohne Berücksichtigung von Abschlusskosten

VM: Volumenmaß für den Beitragsübertrag

PVFP: Barwert der geschätzten zukünftigen Brutto-Prämie

AER: Schätzung der Abschlusskostenquote

Für das selbst abgeschlossene Geschäft wird der Gesamtvertragsbestand der SVG ausgewertet und berücksichtigt. Die Beitragsüberträge (BÜ) und auch die Zahlungsströme werden getrennt nach Geschäftsbereichen ausgewiesen. Darüber hinaus werden die Zahlungsströme innerhalb der Geschäftsbereiche weiter in drei Gruppen unterteilt. Diese Gruppen korrespondieren zu Verpflichtungen aus bereits laufenden Verträgen bis zur nächsten ordentlichen Kündigungsfrist, Verträgen mit automatischer Verlängerung, deren Kündigungsfrist zum Stichtag bereits abgelaufen ist sowie Verträgen mit Versicherungsbeginn nach dem Stichtag. Die Zahlungsströme des übernommenen Geschäfts ergeben sich aus den Zahlungsströmen des selbst abgeschlossenen Geschäfts multipliziert mit dem Verhältnis der verdienten Prämien aus übernommenem zu selbst abgeschlossenem Geschäft. Im übernommenen Geschäft werden ferner keine Mehrjahresverträge und keine automatische Vertragsverlängerung angesetzt.

Der auf Monatsbasis generierte Cashflow der Prämien wird nach Jahren aggregiert, je Geschäftsbereich separat ermittelt und nach Berücksichtigung einer Storno-Prognose zu einem Barwert mit der EIOPA-Zinsstrukturkurve diskontiert.

Die Schadenkostenquote wird für jeden Geschäftsbereich separat gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Steuern und der Auszahlungsgeschwindigkeit von Schadenzahlungen (diskontierte Schadenquote) geschätzt. Die

Kostenquoten (für laufende Kosten und Abschlusskosten) sowie Feuerschutz-Steuersätze werden auf Basis eines mehrjährigen Mittelwerts prognostiziert.

Die in der Berechnungsformel auftretenden Werte aus Schaden- sowie Stornoquoten werden für das übernommene Geschäft aus dem selbst abgeschlossenen Geschäft grundsätzlich übernommen. Die Kostenquoten (laufende Kosten sowie Abschlusskosten) sowie Feuerschutz-Steuersätze werden im übernommenen Geschäft eigenständig prognostiziert.

Lebensversicherungsverpflichtungen (ohne Kranken)

Die Lebensversicherungsverpflichtungen (ohne Kranken) der SVG umfassen ausschließlich zugesagte Rentenverpflichtungen aus Nichtlebensversicherungsverträgen (HUK-Renten).

Zur Ermittlung einer Best-Estimate-Deckungsrückstellung für die HUK-Renten nach Art der Leben wird der Barwert unter Verwendung realistischer Rechnungsgrundlagen ohne Sicherheitspuffer berechnet. Hierbei wird mit der EIOPA-Zinsstrukturkurve diskontiert. Zusätzlich werden Sterbewahrscheinlichkeiten zweiter Ordnung aus der Sterbetafel DAV 2006 HUR verwendet.

Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung

Die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung umfasst die Renten des Produktes ExistenzSchutz. Diese werden mit Hilfe eines Projektionsmodells bewertet.

Der Vertragsbestand wird in Form von Modellpoints aufbereitet und mit Hilfe eines Markov-Modells monatlich in die Zukunft projiziert. Dabei werden monatliche Übergangswahrscheinlichkeiten zweiter Ordnung verwendet.

Die obligatorische Dynamik des Beitrages wird im Projektionsmodell mitgeführt, das heißt die Beiträge der Versicherten steigen jährlich und erhöhen somit die Versicherungssumme.

Mit dem oben beschriebenen Projektionsmodell werden die Leistungscashflows, Kostencashflows und Beitragscashflows berechnet und anhand der Formel:

Leistungscashflow + Kostencashflow - Beitragscashflow

der Nettocashflow ermittelt. Die Diskontierung erfolgt mit der EIOPA-Zinsstrukturkurve.

D.2.1.2. Risikomarge

Die Risikomarge ist der Betrag, welcher bei Übernahme der Verpflichtungen durch einen sachkundigen Dritten zusätzlich gefordert werden würde, um die Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen übernehmen und erfüllen zu können. Grundgedanke des verwendeten Cost-of-Capital Ansatzes ist, dass das Risikokapital gehalten und ins Risiko gestellt werden muss und dafür eine Rendite erwartet wird.

Für die Berechnung der Risikomarge wird von der SVG die Methode 1 gemäß Leitlinie 62 EIOPA-BoS-14/166 DE verwendet, bei der die Zeitreihen der einzelnen in der Risikomarge zu berücksichtigenden Risiko- und Subrisikomodule auf Basis geeigneter Risikotreiber über den Projektionszeitraum fortgeschrieben werden. Die dabei verwendete Kapitalkostenquote von 6 % ist verbindlich vorgegeben.

D.2.1.3. Annahmen bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen

Nichtlebensversicherung

Schadenrückstellungen

- Übertragbarkeit des bisherigen Abwicklungsverhaltens auf die Zukunft

Die aktuariellen Standardverfahren gehen von einer Repräsentativität des Abwicklungsverhaltens der Vergangenheit für die Zukunft aus.

- Unabhängigkeit der Anfalljahre und Entwicklungsfaktoren

Das verwendete Chain-Ladder-Verfahren unterstellt die Unabhängigkeit der Schadenstände je Anfalljahr sowie die Proportionalität von Erwartungswert und Varianz zum vorangegangenen Schadenstand.

- Inflation

Das Chain-Ladder-Verfahren schreibt die bisher im Schadendreieck vorhandene Inflation über die durchschnittlichen Abwicklungsfaktoren, in denen die Teuerung enthalten ist, implizit fort. Sprunghafte Änderungen der Inflationsrate werden ggf. durch manuelle Anpassungen berücksichtigt.

- Fremdwährungen

Fremdwährungen spielen im Bestand der SVG eine untergeordnete Rolle. Im selbst abgeschlossenen Geschäft werden keine Fremdwährungen gezeichnet. Daher wurden Fremdwährungen nicht gesondert untersucht, sondern in Berichtswährung angesetzt.

Prämienrückstellungen

In die Bestimmung der Prämienrückstellung gehen nach der von der EIOPA veröffentlichten Vereinfachungsformel (siehe Abschnitt D.2.1.1 Best Estimate) folgende Ist-Größen ein:

- **Combined Ratio**
Es wird angenommen, dass die Combined Ratio in der Vergangenheit stabil war und somit für das Geschäftsjahr auf dieser Basis gut geschätzt werden kann. Weiterhin werden im Geschäftsjahr keine Ereignisse erwartet, welche die Einschätzung der erwarteten Combined Ratio dauerhaft ändern werden. Saisonale Effekte, welche zu unterjährig schwankenden Schadenquoten führen könnten, werden aufgrund der Nichtauswertbarkeit nicht berücksichtigt.
- **Kostenabzug**
Nach lokaler Finanzberichterstattung werden zur Ermittlung der Beitragsüberträge nach Kosten 85 % der Kosten abgezogen. Unter Solvency II ist hingegen kein Kostenabzug vorzunehmen.
- **Diskontierung**
Die Diskontierung wird auf die künftigen Prämien angewendet, das heißt eine Berücksichtigung des Zeitwerts bei Prämien und Beitragsüberträgen findet statt. Um die Combined Ratio auf Geschäftsbereich-Ebene zu berechnen, werden die Combined Ratios pro Sparte prämiengewichtet aggregiert. Bei der Prämiengewichtung werden die undiskontierten Prämien verwendet. Im aktuellen Niedrigzinsumfeld kann die Auswirkung von Abzinsung als unwesentlich eingestuft werden. Diese Vereinfachung wird regelmäßig geprüft und ggf. in der Zukunft angepasst. Weiter fließt in die Berechnung der Combined Ratio pro Geschäftsbereich-Ebene die diskontierte Schadenquote ein um auch den Zeitwert der Schadenzahlungen bei langabwickelnden Geschäftsbereichen angemessen zu berücksichtigen.
- **Stornoquoten**
Die Stornoquote je Geschäftsfeld reduziert den Barwert der zukünftigen Prämienzahlungen und auch die Beitragsüberträge. Hierdurch wird das Verhalten der Versicherungsnehmer modelliert und findet je Stornogrund Berücksichtigung, wenn die jeweilige prognostizierte Stornoquote eine wesentliche Auswirkung auf die erwarteten diskontierten Geldmittelzu- und -abflüsse hat und zu einer Beendigung des Vertrages bereits während der Vertragslaufzeit führt. Für die Bildung der Prämienrückstellungen zum Stichtag wird daher die Stornoquote aufgrund von Zahlungsrückstand und Kündigung des Versicherungsnehmers im Schadensfall sowie bei Kündigung wegen Eigentümerwechsel berücksichtigt.

Lebensversicherung (ohne Kranken)

- **Rechnungsgrundlagen**
Für die Rechnungsgrundlagen zweiter Ordnung wurde die Deutsche Sterbetafel DAV 2006 HUR für HUK-Renten verwendet.
- **Diskontierung**
Für die Diskontierung wird die EIOPA-Zinsstrukturkurve zum entsprechenden Stichtag verwendet.

Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung

- **Stornoquoten**
Es wird eine Stornoquote zweiter Ordnung verwendet, welche von Auswertungen des Versicherungsbestandes abgeleitet wurde.
- **Rechnungsgrundlagen**
Die Rechnungsgrundlagen erste und zweite Ordnung wurden vom Rückversicherer zur Verfügung gestellt. Für die Sterblichkeit zweiter Ordnung für gesunde Personen wurde allerdings die aktuell veröffentlichte Deutsche Sterbetafel 2012/2014 verwendet und bei den Beziehern von Schwerbehindertenrenten wurden niedrigere Sterbewahrscheinlichkeiten angenommen.
- **Diskontierung**
Für die Diskontierung wird die EIOPA-Zinsstrukturkurve zum entsprechenden Stichtag verwendet.
- **Inflation**
Es wird eine Inflation von 2 % p. a. angenommen.
- **Hauptfälligkeit für Beitragsdynamik**
Zur Vereinfachung wird die Hauptfälligkeit der Versicherungsverträge auf den nächstgelegenen Monatsanfang gelegt.
- **Kosten**
Für die Modellierung der Kosten wurden Stückkosten, welche für derartige Verträge üblich sind, angenommen. Darüber hinaus sind die Kosten über die gesamte Vertragslaufzeit konstant.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich bei den Annahmen für die Bewertung nur die Sterbewahrscheinlichkeiten von Beziehern einer Schwerbehindertenrente wesentlich verändert.

D.2.2. Grad der Unsicherheit

Durch ständige Qualitätssicherungen wird versucht, eine hohe Datenqualität sicherzustellen. Ein Internes Kontrollsystem ist installiert, welches die bisher durchgeführten Kontrollen systematisiert sowie erweitert und somit die Qualität des Gesamtprozesses sichert. Insgesamt erfolgt

die Bewertung auf verlässliche und objektive Art und Weise.

Nichtlebensversicherungsverpflichtungen

Schadenrückstellungen

Die Unsicherheit bei der Berechnung des Best Estimates der Schadenrückstellungen entsteht aus der Schätzunsicherheit, welche sich sowohl aus den verwendeten aktuariellen Verfahren als auch aus den zugrunde liegenden Daten ergibt.

Zusätzlich ergibt sich eine Unsicherheit aus der zukünftigen Schadenabwicklung, welche für die Berechnung des Best Estimates prognostiziert wird. Weicht später die prognostizierte Schadenabwicklung von der tatsächlichen Schadenabwicklung ab, entstehen entweder Gewinne oder auch Verluste gegenüber der Prognose.

Das ökonomische Abwicklungsergebnis gibt die Veränderung des Best Estimates auf Grund von Abwicklungsgewinnen oder auch -verlusten über einen Zeitraum von einem Jahr an. Betrachtet man das ökonomische Abwicklungsergebnis mit einer Wiederkehrperiode von 20 Jahren, so stellt dies ein äußerst seltenes Abwicklungsergebnis dar. Über dieses seltene Abwicklungsergebnis kann dann die Unsicherheit im Best Estimate der Schadenrückstellungen quantifiziert werden.

Beim Eintritt eines 20-jährigen Abwicklungsgewinnes/-verlustes fallen bzw. steigen die Schadenrückstellungen.

Prämienrückstellungen

Bei der Berechnung der Prämienrückstellungen sind die erwarteten Combined Ratios zentrale Größen, welche mit Hilfe des ALM-Modells prognostiziert werden und daher mit Schätzunsicherheiten behaftet sind. Diese Schätzunsicherheiten übertragen sich direkt auf die Berechnung der Prämienrückstellungen und stellen dadurch auch für die Prämienrückstellungen die zentrale Schätzunsicherheit dar.

Um abschätzen zu können, wie sich die Schätzunsicherheiten der Combined Ratios auf die Prämienrückstellungen übertragen, wird eine Sensitivitätsanalyse durchgeführt, in welcher betrachtet wird, wie sich die Prämienrückstellungen bei Eintritt von außergewöhnlichen Geschäftsjahresverläufen verändern. Das heißt, es werden die Geschäftsjahre mit außergewöhnlich geringen und außergewöhnlich hohen Combined Ratios betrachtet, welche eine Wiederkehrperiode von 20 Jahren haben.

Eine Erhöhung der Combined Ratios führt zu einem höheren Schadenaufkommen und erhöht die Prämienrückstellung wo hingegen eine Reduzierung der Combined Ratios zu einer Reduktion der Prämienrückstellung führt.

Die Prämien- und Schadenrückstellungen verändern sich in Summe bei der Betrachtung der Ereignisse mit 20-jähriger Wiederkehrperiode relativ um +61 % bei außergewöhnlich schlechter Geschäftsentwicklung bzw. um -44 % bei außergewöhnlich guter Geschäftsentwicklung.

In künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP)

Gemäß Art. 1 Abs. 46 DVO bezeichnet der EPIFP (Expected Profits Included in Future Premiums), den erwarteten Barwert künftiger Zahlungsströme, die daraus resultieren, dass für die Zukunft erwartete Prämien für bestehende Versicherungs- und Rückversicherungsverträge, die aber ungeachtet der gesetzlichen oder vertraglichen Rechte des Versicherungsnehmers auf Beendigung des Vertrags aus einem beliebigen Grund außer dem Eintritt des versicherten Ereignisses möglicherweise nicht gezahlt werden, in die versicherungstechnischen Rückstellungen aufgenommen werden.

Die Berechnung des EPIFP setzt direkt auf den zugrunde liegenden Daten der Prämienrückstellungsberechnung auf und es werden keine weiteren Größen benötigt. Deshalb beinhaltet der EPIFP die gleichen Unsicherheiten wie die Prämienrückstellungen - siehe Absatz Prämienrückstellungen zuvor.

Lebensversicherung und Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung

Unsicherheiten bei der Berechnung der Rückstellungen können aus folgenden Quellen entstehen:

- Die Schätzung der Inflationsrate über einen langen Zeitraum birgt gewisse Schätzrisiken und kann dadurch die Bewertung beeinflussen.
- Da das Produkt ExistenzSchutz im Jahr 2014 eingeführt wurde, ist die Bestandsgröße noch klein. Dadurch können sich bei der Schätzung der Stornoquoten Verzerrungen ergeben.
- Durch Veränderungen der Rechnungsgrundlagen erster und zweiter Ordnung kann der Schätzwert für die Rückstellung fehlerhaft sein.

- Die Kosten können über den Projektionszeitraum schwanken. Die Annahme von konstanten Kosten kann die Schätzung der Rückstellung verfälschen.

31.12.2021 in Tsd. €	Best Estimate	Invaliditätsrisiko	Kostenrisiko	Langlebigkeitsrisiko	Sterblichkeitsrisiko	Stornorisiko
	55.077	77.208	58.296	66.950	50.518	67.105

Bei den dargestellten Werten handelt es sich um die Standard Stressszenarien der Krankenversicherung nach Art der Leben.

Schadenrückstellungen, der Lebens- und Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung wirken sich somit indirekt auch auf die Risikomarge aus.

Risikomarge

Die Höhe der Risikomarge ist stark von den Annahmen über die Abwicklung der Bestände und Schäden abhängig. Schätzungenauigkeiten aus den Prämien- und

D.2.3. Überleitung zur Finanzberichterstattung

Die folgende Tabelle stellt die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II im Vergleich zur lokalen Finanzberichterstattung dar:

31.12.2021 in Tsd. €	Solvency II	Finanzberichterstattung	Differenz
Nichlebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen			
Schadenrückstellungen	1.516.602	2.533.061	-1.016.459
davon Bewertungsmethodik	1.465.426	2.533.061	-1.067.635
davon Umgliederung	90.017	0	90.017
davon Diskontierung	-38.841	0	-38.841
Prämienrückstellungen	-84.737	202.756	-287.493
davon aus zukünftigen Prämien	-261.727	0	-261.727
zukünftige Prämieinnahmen	-1.629.430	0	-1.629.430
Abschlusskosten	2.892	0	2.892
Schäden, lfd. Kosten und Steuer	1.364.811	0	1.364.811
davon Schäden aus BÜ der aktiven Verträge	176.990	202.756	-25.766
Beitragsüberträge	221.904	195.908	25.996
erwarteter Gewinn	-44.914	0	-44.914
Stornorückstellungen	0	6.848	-6.848
Lebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen			
Krankenversicherung	-34.171	33.050	-67.221
davon Bewertungsmethodik	-18.599	9.330	-27.929
davon Diskontierung	-15.572	23.720	-39.292
Renten aus Nichlebensversicherungsverträgen	89.248	114.307	-25.059
davon Bewertungsmethodik	110.080	121.176	-11.096
davon Diskontierung	-20.832	-6.869	-13.963
Risikomarge	131.295	0	131.295
Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen	0	502.220	-502.220
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	0	18	-18
Gesamt	1.618.237	3.385.412	-1.767.175

Für eine detaillierte Überleitung je Geschäftsbereich siehe Anhang I.

Die Ermittlung der Best Estimates für die Nichlebensrückversicherungsverpflichtungen erfolgt getrennt nach Schaden- und Prämienrückstellungen.

Schadenrückstellungen

Im Rahmen der lokalen Finanzberichterstattung erfolgt die Berechnung der Schadenrückstellungen im Wesentlichen gemäß § 252 Abs. 1 (3) HGB je Schaden unter Berücksichtigung des im VAG formulierten Vorsichtsprinzips. Die Höhe der Rückstellung richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Rückstellungsbildung vorliegenden Kenntnisstand über den wahrscheinlichen

Schadenumfang. Die Ermittlung des Best Estimates der Schadenrückstellungen nach Solvency II hingegen erfolgt als Portfoliobetrachtung der diskontierten Cashflow-Projektionen je HRG ohne Sicherheitszuschläge. Dabei werden die in der Vergangenheit beobachteten historischen Schadenerfahrungen mit Hilfe des Chain-Ladder-Verfahrens in die Zukunft fortgeschrieben. Konkret bedeutet dies, dass die Abwicklungsergebnisse der vergangenen Jahre ohne jegliche Sicherheitszuschläge in die Zukunft übertragen werden und somit zu niedrigeren Schadenrückstellungen führen. Dieser Sachverhalt führt dazu, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen für Solvabilitätszwecke aufgrund der Bewertungsmethodik um 1.067.635 Tsd. Euro sowie um 38.841 Tsd. Euro in Folge der Diskontierung niedriger als die versicherungstechnischen Rückstellungen nach lokaler Finanzberichterstattung ausfallen. Gegenläufig wirkt sich die Umgliederung der nicht überfälligen Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmer und Vermittler sowie aus externer aktiver Rückversicherung, in die versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II aus. Dadurch erhöhen sich diese um 90.017 Tsd. Euro gegenüber der lokalen Finanzberichterstattung.

Prämienrückstellungen

Zukünftige Prämien

Für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen sind gemäß Art. 17 DVO Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtung zu dem Zeitpunkt anzusetzen, zu dem das Unternehmen Partei des Vertrags wird oder zu dem der Versicherungsschutz beginnt, je nachdem, welcher von beiden der frühere ist. Im Gegensatz zur lokalen Finanzberichterstattung sind somit auch zukünftige Geldmittelzu- und -abflüsse insbesondere aus Vertragsverlängerungen, aktiven Verträgen mit unterjähriger Zahlungsweise und Mehrjahresverträgen sowie bereits abgeschlossene Verträge mit einem in der Zukunft liegenden Versicherungsbeginn zu berücksichtigen. Den daraus resultierenden erwarteten Mittelabflüssen von 1.364.811 Tsd. Euro für Schadenfälle sowie 2.892 Tsd. Euro für zukünftige Abschlussprämien stehen erwartete Prämien von 1.629.430 Tsd. Euro entgegen, so dass per Saldo ein Gewinn aus zukünftigen Prämien von 261.727 Tsd. Euro angesetzt wird. Eine Antizipation erwarteter Gewinne ist gemäß dem Realisationsprinzip im Rahmen der lokalen Finanzberichterstattung nicht zulässig, weshalb diese Positionen in der lokalen Finanzberichterstattung Null sind.

In Anhang I werden die Differenzen der unterschiedlichen Bewertungsverfahren auf Geschäftsbereich-Ebene dargestellt.

Schäden und laufende Kosten aus Beitragsüberträgen der aktiven Verträge

Die Bildung der BÜ erfolgt handelsrechtlich gemäß § 341e Abs. 2 Nr. 1 HGB für den Teil der Beiträge aus aktiven Verträgen, der einen Erfolg der Folgeperiode darstellt unter Berücksichtigung des Kostenabzugs. Eine Antizipation erwarteter Gewinne ist gemäß dem Realisationsprinzip im Rahmen der lokalen Finanzberichterstattung nicht zulässig, wohingegen ein hinreichend wahrscheinlicher Verlusteintritt gegebenenfalls im Rahmen der Drohverlustrückstellungen berücksichtigt wird.

Die Ermittlung des Anteils für zukünftige Schäden und laufende Kosten aus aktiven Verträgen im Rahmen der Prämienrückstellungen setzt ebenfalls auf die BÜ auf. Abweichend zur Finanzberichterstattung erfolgt jedoch kein Kostenabzug, da dieser in der Combined Ratio als Summe aus Kosten-, Steuer- und Schadenquote Berücksichtigung findet. Die Combined Ratio trägt darüber hinaus insbesondere der Wahrscheinlichkeit von Schadensfällen mit geringer Frequenz, hohen Versicherungssummen und latenten Schäden sowie dem Versicherungsverhalten angemessene Rechnung, welche im Rahmen der Finanzberichterstattung als Stornorückstellung separat erfasst und ausgewiesen werden.

Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung

In der lokalen Finanzberichterstattung findet das Vorsichtsprinzip Anwendung. Dieses hat die dauerhafte Erfüllung bestehender Versicherungsverträge zum Ziel und stellt sicher, dass alle verwendeten Rechnungsgrundlagen erster Ordnung, wie Kosten und Biometrie, vorsichtig gewählt sind, das heißt auf Basis konservativer Schätzungen ermittelt worden sind. Auf dieser Basis werden für die bereits eingetretenen Schäden Schadenrückstellung gebildet.

Für Solvabilitätszwecke werden dagegen nicht nur die bisher eingetretenen Schäden betrachtet, sondern es werden auch künftige Prämieinnahmen und Schadenzahlungen (welche mit entsprechenden Wahrscheinlichkeiten gewichtet werden) mitberücksichtigt. Darüber hinaus werden die realistischen Rechnungsgrundlagen zweiter Ordnung angewendet, welche keine Sicherheitszuschläge enthalten. Die somit ermittelte versicherungstechnische Rückstellung für Solvabilitätszwecke ist deshalb um 27.929 Tsd. Euro niedriger als die versicherungstechnischen Rückstellungen für die lokale Finanzberichterstattung.

In der lokalen Finanzberichterstattung werden bei der Ermittlung der Rentendeckungsrückstellungen feste Zinssätze von aktuell 0,25 % angewendet. Für Solvabilitätszwecke werden dagegen zukünftige Geldmittelzu- und -

abflüsse mittels einer von der EIOPA vorgegebenen risikofreien Zinsstrukturkurve diskontiert. Hieraus resultiert eine Differenz i. H. v. 39.292 Tsd. Euro.

Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen

Auch für die Renten aus Nichtlebensversicherung gilt nach HGB das Vorsichtsprinzip. Dieses hat die dauerhafte Erfüllbarkeit bestehender Versicherungsverträge zum Ziel und stellt sicher, dass alle verwendeten Rechnungsgrundlagen erster Ordnung, wie Kosten und Biometrie, vorsichtig gewählt sind, das heißt auf Basis konservativer Schätzungen ermittelt worden sind.

Dagegen soll die Bewertung nach Solvency II eine möglichst realistische Sicht auf das Unternehmen ermöglichen, das heißt versicherungstechnische Rückstellungen sollen ohne Sicherheitsmargen und unter Ansatz von Stornowahrscheinlichkeiten dargestellt werden. Durch die Anwendung unterschiedlicher Rechnungsgrundlagen sind die versicherungstechnischen Rückstellungen der Geschäftsbereiche 33 (Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen) sowie 34 (Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)) für Solvabilitätszwecke um 11.096 Tsd. Euro niedriger als die versicherungstechnischen Rückstellungen nach lokaler Finanzberichterstattung.

In der lokalen Finanzberichterstattung werden bei der Ermittlung der Rentendeckungsrückstellungen feste Zinssätze von aktuell 0,25 % angewendet. Für Solvabilitätszwecke werden dagegen zukünftige Geldmittelzu- und -abflüsse mittels einer von EIOPA vorgegebenen risikofreien Zinsstrukturkurve diskontiert. Diese steigt beispielsweise über 100 Jahre auf ein Zinsniveau von 2,8 % an. Dies führt dazu, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen der Geschäftsbereiche 33 und 34 stärker diskontiert werden. Der Diskontierungseffekt für Solvabilitätszwecke fällt daher um 13.963 Tsd. Euro höher als im Rahmen der lokalen Finanzberichterstattung aus.

Risikomarge

Der Risikomarge steht in der lokalen Finanzberichterstattung keine separate Rückstellung gegenüber.

Schwankungsrückstellung

Die Schwankungsrückstellung sowie Teile der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen stellen nach Solvency II keine zu bilanzierenden Verpflichtungen dar.

D.2.4. Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Die folgende Tabelle stellt die versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen, die Einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen vor und nach Adjustierung um das Kreditrisiko sowie die versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen unter Berücksichtigung der Adjustierung dar:

31.12.2021 in Tsd. €	Brutto	Einforderbare Beträge aus RV vor Adjustierung	Einforderbare Beträge aus RV nach Adjustierung	Netto
Nichtlebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen				
LoB 2 Berufsunfähigkeitsversicherung	55.253	337	337	54.916
LoB 4 Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	285.570	210.571	210.120	75.450
LoB 5 Sonstige Kraftfahrtversicherung	33.608	1.944	1.943	31.665
LoB 6/18 See-, Luftfahrt und Transportversicherung	13.621	197	197	13.424
LoB 7/19 Feuer- und andere Sachversicherung	901.868	244.226	244.186	657.682
LoB 8/20 Allgemeine Haftpflichtversicherung	261.914	195.305	195.105	66.809
LoB 12/24 Verschiedene finanzielle Verluste	3.649	1.051	1.050	2.599
LoB 25 Nichtproportionale Krankenrückversicherung	351	0	0	351
LoB 26 Nichtproportionale Unfallrückversicherung	45	0	0	45
LoB 27 Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	1	0	0	1
LoB 28 Nichtproportionale Sachrückversicherung	4.893	0	0	4.893
Lebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen				
LoB 29 Krankenversicherung	-32.423	-17.086	-17.086	-15.337
LoB 33 Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	51.564	1.146	1.141	50.423
LoB 34 Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	38.324	33.981	33.836	4.488
Gesamt	1.618.238	671.672	670.829	947.409

Es bestehen zum Bewertungsstichtag keine Geschäftsbeziehungen mit Versicherungszweckgesellschaften.

D.2.4.1. Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

Die Ermittlung der Einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen für die Nichtlebensversicherungsverpflichtungen erfolgt getrennt nach Schaden- und Prämienrückstellungen.

Schadenrückstellungen

Die Prognose der Netto-Best Estimates erfolgt separat einerseits für Schäden inklusive externer Schadenregulierungskosten und andererseits für interne Schadenregulierungskosten.

Zur Ermittlung der Netto-Rückstellungen des selbst abgeschlossenen und des übernommenen Geschäfts werden die Best Estimates des selbst abgeschlossenen

Geschäfts auf Geschäftsbereichs-Ebene aggregiert. Anschließend wird hierzu der Best-Estimate des übernommenen Geschäfts dem entsprechenden Geschäftsbereich hinzuaddiert. Zusätzlich wird pro Anfalljahr ermittelt, welcher Anteil der Schäden im Geschäftsbereich von der Rückversicherung übernommen wurde und in welcher Höhe das Versicherungsunternehmen am Gewinn des Rückversicherers beteiligt war (Gewinnbeteiligung). Hierzu wird für die einzelnen Anfalljahre der Quotient aus den Zahlungen des Rückversicherers für Schäden aus dem jeweiligen Anfalljahr und der Gesamtsumme aller Zahlungen aus dem jeweiligen Anfalljahr gebildet. Der pro Anfalljahr berechnete Quotient gibt für das selbst abgeschlossene und das übernommene Geschäft an, welcher Anteil der Schadenzahlungen vom Rückversicherer übernommen wurde. Der Quotient angewendet auf den Brutto-Best Estimate plus die Gewinnbeteiligung ergibt dann die einforderbaren Beträge aus Rückversicherung. Die Netto-Rückstellung ergibt sich schließlich als Differenz aus dem Brutto-Best Estimate und den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherung.

In den langabwickelnden Geschäftsbereichen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (LoB 4) und Allgemeine Haftpflichtversicherung (LoB 8) sowie den Geschäftsbereichen Sonstige Kraftfahrtversicherung (LoB 5) und Verschiedene finanzielle Verluste (LoB 12) wird abweichend von dem oben beschriebenen Verfahren vorgegangen:

- In der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (LoB 4) und Allgemeine Haftpflichtversicherung (LoB 8) wird ab dem Jahr 2005 die Netto-Rückstellung mit Hilfe von Netto-Schadendreiecken für Aufwände, Zahlungen und Zahlungen für externe Schadenregulierungskosten ermittelt. Dafür werden die Netto-Schadendreiecke mit dem Chain-Ladder-Verfahren abgewickelt, um die Rückstellungen zu bestimmen. Zusätzlich wird die Netto-Rückstellung um den Betrag der Gewinnbeteiligung des Rückversicherers reduziert.
- Im Geschäftsbereich Verschiedene finanzielle Verluste (LoB 12) wird für die Anfalljahre vor 2002 der vom Rückversicherer getragene Anteil berechnet, indem pro Anfalljahr die HGB-Reserve des vom Rückversicherer übernommenen Anteils in Relation zu der HGB-Gesamtreserve gesetzt wird.
- In den Geschäftsbereichen Sonstige Kraftfahrtversicherung (LoB 5) und Feuer- und andere Sachversicherungen (LoB 7) griff wegen extremer Elementarereignisse im Jahr 2021 der Stop-Loss Rückversicherungsvertrag und wurde deshalb in der RV-Quote für das Anfalljahr 2021 berücksichtigt.

Die Netto-Rückstellungen für die internen Schadenregulierungskosten werden in Höhe der Brutto-Rückstellungen abzüglich der vom Rückversicherer erhaltenen Provisionen prognostiziert.

Prämienrückstellungen

Die Überleitung der Prämienrückstellung von Brutto auf Netto erfolgt mittels RV-Quoten. Diese werden entlang des Verhältnisses der Planwerte für die RV-Prämie und der Planwerte für die verdienten Beiträge prognostiziert. Zusätzlich werden auch Provisionen und Gewinnbeteiligungen von Rückversicherern mit separaten Quoten prognostiziert. Liegen bei Gefahren mehrjährige Rückversicherungsverträge vor, werden diese anteilig bei den RV-Quoten in den einzelnen LoBs berücksichtigt. Aus den Werten des selbst abgeschlossenen Geschäfts werden Quoten für das übernommene Geschäft abgeleitet. Im übernommenen Geschäft werden aufgrund der Einjährigkeit die Brutto- und Netto-Zahlungsströme aktuell nur für das Jahr 2022 angesetzt.

D.2.4.2. Lebens- und Krankenversicherungsverpflichtungen nach Art der Lebensversicherung

Die Brutto-Netto-Überleitung der Best Estimates für die HUK-Renten erfolgt im Verhältnis des

Rückversicherungsanteils an den HGB-Rentendeckungsrückstellungen. Das Produkt ExistenzSchutz ist mit einer festen Quote rückversichert, welche bei der Brutto-Netto-Überleitung angewendet wird.

D.2.4.3. Anpassung um den erwarteten Rückversicherungsausfall

Die Berechnung erfolgt innerhalb eines Geschäftsbereichs gemäß Solvency II, getrennt nach Schaden-, Renten- und Prämienrückstellungen je Rückversicherer. Während die Aufteilung der Einforderbaren Beträge auf die Rückversicherer eines Geschäftsbereichs für die Schaden- und Rentenrückstellungen auf Basis der jeweiligen zedierten HGB-Rückstellungen zum Stichtag erfolgt, werden die Aufteilungsfaktoren für die Prämienrückstellungen anhand der verdienten Prämien eines Geschäftsbereichs zum Stichtag ermittelt.

Der Wert, um den die Rückstellung angepasst werden muss, ergibt sich aus der folgenden Formel:

$$\text{Adj_CD} = -\max(50 \% \times \text{PD} / (1 - \text{PD}) \times \text{Dur_mod} \times \text{BE_rec}; 0),$$

Adj_CD: Anpassung der Einforderbaren Beträge

PD: Ausfallwahrscheinlichkeit

Dur_mod: Modifizierte Duration

BE_rec: Best Estimate der Einforderbaren Beträge aus Rückversicherung vor Ausfall

Die modifizierte Duration wird auf Basis der Cashflows berechnet. Der durchschnittliche Verlust aufgrund des Ausfalls einer Gegenpartei wird gemäß Art. 42 Abs. 4 DVO mit 50 % angesetzt und die Ausfallwahrscheinlichkeiten je Ratingklasse stimmen mit denen zur Berechnung des Kreditrisikos überein. Der Wert des Best Estimates nach erwartetem Ausfall ergibt sich folglich aus der Addition des Best Estimates vor erwartetem Ausfall und dem negativen Wert der Anpassung.

Es existieren keine methodischen Unterschiede zwischen der Berechnung der Anpassung der Prämienrückstellung sowie der Schaden- und der Rentenrückstellung um den erwarteten Ausfall.

D.2.4.4. Annahmen bei der Bewertung

Gemäß Art. 81 SII-RRL müssen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bei der Ermittlung der Einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen die zeitliche Differenz zwischen den Einforderungen und den direkten Zahlungen berücksichtigen.

Die Abrechnung der passiven Rückversicherungsverträge erfolgt entweder quartalsweise, halbjährlich oder jährlich. Aufgrund des, vor allem in der Niedrigzinsphase, vernachlässigbar kleinen Diskontierungseffekts, wird vereinfachend angenommen, dass die Zahlungen an den Versicherungsnehmer und vom Rückversicherer zeitgleich erfolgen.

D.2.4.5. Eingegangenes Rückversicherungsgeschäft und Arten von Rückversicherungsverträgen

Die Rückversicherungsstrategie legt Wert auf Verständlichkeit und Transparenz der Absicherung. Darüber hinaus wird versucht Marktchancen zu nutzen und Marktveränderungen zu beherrschen.

In der passiven Rückversicherung werden bei Bedarf unterschiedliche Rückversicherungsformen miteinander kombiniert, indem beispielsweise eine proportionale Rückversicherungsabgabe (Quote oder Summenexzedent) vorweggeht und die danach verbleibenden Eigenbehalte durch eine nicht-proportionale Deckung (Stop-Loss, Schadenexzedent, etc.) geschützt werden.

Bei der Festlegung der Priorität und Haftungsstrecke eines Schaden- oder Summenexzedenten bzw. der Höhe der Limite einer Quote werden neben der Ertragssituation, dem Beitragsvolumen und der Haftungssituation der jeweiligen Sparte insbesondere die jeweiligen Auswirkungen auf Unternehmens- und Gruppenebene berücksichtigt.

Besondere Risiken, die das mit den Rückversicherungspartnern fest vereinbarte Obligatorium überschreiten, werden im oberen Haftungsbereich fakultativ rückversichert.

Die Rückversicherungspolitik der SVG fordert eine hohe Bonität der Partner sowie die Vermeidung von Abhängigkeiten von einzelnen Märkten und Partnern. Des Weiteren wird eine enge Zusammenarbeit mit den öffentlichen Rückversicherern angestrebt.

D.3. SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN

D.3.1. Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen der Bewertung

D.3.1.1. Andere Rückstellungen (außer versicherungstechnische Rückstellungen)

Sonstige Rückstellungen werden gemäß Art. 9 DVO entsprechend IAS 37 *Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen* gebildet, wenn eine gegenwärtige Verpflichtung aus einem vergangenen Ereignis besteht und diese wahrscheinlich zu einem künftigen

Abfluss von Ressourcen führt. Zudem muss die Höhe der Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden können.

Sonstige Rückstellungen werden mit dem diskontierten Erfüllungsbetrag angesetzt, sofern der Zinseffekt wesentlich ist. Der als Rückstellung angesetzte Betrag stellt die bestmögliche Schätzung der Auszahlung dar, die zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung zum Stichtag erforderlich ist.

Steuerrückstellungen betreffen Verpflichtungen aus Ertragsteuern und sonstigen Steuern. Sie werden entsprechend den erwarteten Steuerzahlungen für das Geschäftsjahr bzw. für Vorjahre gebildet.

D.3.1.2. Rentenzahlungsverpflichtungen

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden bei der SVG gemäß Art. 9 DVO nach IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* für leistungsorientierte Pensionszusagen an aktive und ehemalige Mitarbeiter gebildet.

Die Bewertung der Verpflichtungen aus leistungsorientierten Pensionszusagen erfolgt nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Methode der laufenden Einmalprämien) unter Verwendung der Richttafeln 2018G von Prof. Dr. Klaus Heubeck. Dabei werden sowohl die zum Stichtag bekannten Renten und erworbenen Anwartschaften als auch die künftig zu erwartenden Gehalts- und Rentensteigerungen sowie Kostentrends berücksichtigt.

Der Bewertung der Brutto-Pensionsverpflichtungen wurden folgende wesentliche versicherungsmathematische Annahmen zugrunde gelegt:

in %	31.12.2021	31.12.2020
Rechnungszins	1,2	0,6
Gehaltstrend	2,5	2,5
Rententrend	2,0	2,0
Kostentrend für medizinische Versorgung	5,0	5,0

Der Zinssatz, der zur Diskontierung der Pensionsverpflichtungen verwendet wird, orientiert sich an den Zinssätzen für festverzinsliche Unternehmensanleihen von Emittenten bester Bonität, deren Währung und Fristigkeit mit denen der Pensionsverpflichtungen übereinstimmt. Der ermittelte Barwert stellt die Brutto-Pensionsverpflichtung dar.

Soweit die Pensionsverpflichtungen durch externes Vermögen, das von einer rechtlich unabhängigen Einheit gehalten wird und über das mögliche Gläubiger nicht verfügen können, gedeckt sind (Planvermögen), werden die

Brutto-Pensionsverpflichtungen mit dem beizulegenden Zeitwert des Planvermögens verrechnet.

Der Saldo aus den Brutto-Pensionsverpflichtungen und den beizulegenden Zeitwerten des Planvermögens wird als Pensionsrückstellung (Netto-Pensionsverpflichtungen) ausgewiesen.

D.3.1.3. Depotverbindlichkeiten

Für die Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft entspricht der Rückzahlungsbetrag aufgrund des kurzfristigen Charakters der Verbindlichkeiten dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts*. Es erfolgt keine Berücksichtigung der eigenen Bonität.

D.3.1.4. Latente Steuerschulden

Gemäß Art. 9 DVO werden latente Steuerschulden analog IAS 12 *Ertragsteuern* für alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die für Solvabilitäts- oder Steuerzwecke angesetzt werden, ermittelt.

Die Bewertung der latenten Steuerschulden erfolgt auf Grundlage der temporären Differenzen zwischen dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gemäß §§ 74 bis 87 VAG und ihren steuerlichen Ansätzen und Bewertungen.

Da der steuerliche Ansatz der lokalen Berichterstattung folgt, resultieren die latenten Steuerschulden im Wesentlichen aus den unter D.1.2, D.2.3 und D.3.2 beschriebenen Bewertungsunterschieden in folgenden Bilanzpositionen (siehe Abschnitt E.1.4 Ansatz latenter Steueransprüche):

- Versicherungstechnische Rückstellungen
- Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen
- Forderungen (Handel nicht Versicherung)
- Depotverbindlichkeiten

Latente Steuerschulden ergeben sich in Höhe der voraussichtlichen Steuerbelastung nachfolgender Geschäftsjahre. Für die Bewertung werden die zum Zeitpunkt der Realisation voraussichtlich gültigen Steuersätze zugrunde gelegt. Bis zum Stichtag beschlossene Steueränderungen werden berücksichtigt.

Der Ausweis der latenten Steueransprüche und latenten Steuerschulden erfolgt entsprechend IAS 12.74 saldiert.

D.3.1.5. Derivate

Als Handelspassiva werden ausschließlich derivative finanzielle Verbindlichkeiten ausgewiesen, die nicht innerhalb von designierten Sicherungsbeziehungen (Hedge Accounting) bilanziert werden und die zum Stichtag einen negativen beizulegenden Zeitwert aufweisen.

Die beizulegenden Zeitwerte der Handelspassiva werden mit Hilfe von finanzmathematischen Bewertungsverfahren unter Berücksichtigung aktueller und beobachtbarer Marktparameter (Barwertmethode) ermittelt.

D.3.1.6. Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Die noch nicht ausbezahlten Schadenzahlungen aus Versicherungsverträgen innerhalb der Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern (nicht finanzielle Verbindlichkeiten) werden zum Rückzahlungsbetrag, der aufgrund des kurzfristigen Charakters der Verbindlichkeiten dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts* entspricht, bewertet. Es erfolgt keine Berücksichtigung der eigenen Bonität.

Gemäß Auslegungsentscheidung der BaFin vom 1. Januar 2019 zu einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften erfolgt der Ausweis der Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern getrennt nach überfälligen und nicht überfälligen Verbindlichkeiten, wobei die nicht überfälligen in den versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt werden.

Die Beitragsvorauszahlungen und Beitragsdepots innerhalb der Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern sowie Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsvermittlern werden unter den Best Estimates der Schadenrückstellungen innerhalb der versicherungstechnischen Rückstellungen ausgewiesen. Die Bewertung erfolgt gemäß Art. 9 DVO analog IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zum beizulegenden Zeitwert. Die Folgebewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten, die aufgrund des kurzfristigen Charakters der Verbindlichkeit nicht mit dem Effektivzinssatz diskontiert werden und somit dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts* entsprechen. Es erfolgt keine Berücksichtigung der eigenen Bonität.

D.3.1.7. Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

Die Abrechnungsverbindlichkeiten werden zum Rückzahlungsbetrag, der aufgrund des kurzfristigen Charakters der Verbindlichkeiten dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts* entspricht, bewertet. Es erfolgt keine Berücksichtigung der eigenen Bonität.

Die nicht überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern der SVG werden entsprechend der Bafin Auslegungsentscheidung vom 1. Januar 2019 für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft unter der Position einforderbare Beträge aus Rückversicherung und für das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft unter der Position versicherungstechnische Rückstellungen ausgewiesen.

Mit Änderung der Auslegungsentscheidung der BaFin vom 2. September 2021 erfolgt für Sachverhalte, welche die Implementierung eines neuen Prozesses erfordern würden, keine Umgliederung, sodass diese Position die Verbindlichkeiten aus dem nichtproportionalen übernommenen Rückversicherungsgeschäft enthält.

D.3.1.8. Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Die Position Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung) umfasst die sonstigen Verbindlichkeiten zuzüglich der Steuerschulden aus tatsächlichen Steuern.

31.12.2021 in Tsd. €	Solvency II	Finanzberichterstattung	Differenz
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	56.878	57.771	-893
Rentenzahlungsverpflichtungen	316.333	28.169	288.164
Depotverbindlichkeiten	46.625	170.976	-124.351
Latente Steuerschulden	388.519	0	388.519
Derivate	387	0	387
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	556	107.869	-107.313
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	2.558	38.969	-36.411
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	86.525	86.525	0
Sonstige Verbindlichkeiten	898.381	490.279	408.102

D.3.2.1. Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Die Differenz in der Position Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen) resultiert im Wesentlichen aus dem nach Solvency II unterschiedlichen Ansatz der Rückstellungen für Altersteilzeit und Jubiläumsaufwendungen. Diese werden gemäß Art. 9 DVO analog IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* bewertet. Die Abzinsung nach IAS 19 erfolgt mit einem unternehmensindividuell ermittelten Zinssatz zum Stichtag. Nach lokaler Finanzberichterstattung erfolgt die Abzinsung hingegen anhand eines extern vorgegebenen durchschnittlichen

Der erstmalige Ansatz der sonstigen Verbindlichkeiten erfolgt entsprechend Art. 9 DVO analog IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* zum beizulegenden Zeitwert. Die Folgebewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten, die aufgrund des kurzfristigen Charakters der Verbindlichkeiten dem beizulegenden Zeitwert nach den Vorschriften des IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts* entsprechen. Es erfolgt keine Berücksichtigung der eigenen Bonität.

Steuerschulden aus tatsächlichen Steuern werden gemäß Art. 9 DVO entsprechend IAS 12 *Ertragsteuern* mit dem Betrag angesetzt, in dessen Höhe eine Zahlung an die Steuerbehörden erwartet wird, und zwar auf der Grundlage von Steuersätzen (und Steuervorschriften), die am Stichtag gültig oder gesetzlich angekündigt sind.

D.3.2. Überleitung zur Finanzberichterstattung

Die folgende Tabelle stellt die Ansatz- und Bewertungsunterschiede zwischen den sonstigen Verbindlichkeiten (ohne versicherungstechnische Rückstellungen) der SVG gemäß Solvency II und den sonstigen Verbindlichkeiten nach lokaler Finanzberichterstattung dar:

Marktzinssatzes. Folglich kommt es zu einer Bewertungsdifferenz in Höhe von -533 Tsd. Euro.

Weitere Differenzen ergeben sich aus dem Ansatz der Rückstellungen für weiterbeschäftigte Mitarbeiter sowie unterlassene Instandhaltung. Da sich der Ansatz in der Solvabilitätsübersicht an den IFRS-Regelungen orientiert erfolgt kein Ansatz. Sonstige Rückstellungen werden nach IAS 37 *Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen* gebildet, wenn eine gegenwärtige Verpflichtung aus einem vergangenen Ereignis besteht und diese wahrscheinlich zu einem künftigen Abfluss von Ressourcen führt. Zudem muss die Höhe der

Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden können. Hierbei handelt es sich um Aufwandsrückstellungen, die aufgrund des fehlenden Erfordernisses einer Außenverpflichtung unzulässig sind. Es ergibt sich ein Delta in Höhe von -360 Tsd. Euro.

D.3.2.2. Rentenzahlungsverpflichtungen

Gemäß Vertrag vom 20. Dezember 2013 erfolgte eine Übertragung der Pensionsrückstellungen der SVG an die SVH unter Vereinbarung der Erfüllungsübernahme per Schuldbeitritt. Gemäß IDW RS HFA 30, 101 bewirkt die Erfüllungsübernahme nach lokaler Finanzberichterstattung die rechtliche Enthftung der SVG. Bei der SVG als übertragendem Unternehmen ist die Verpflichtung auszubuchen. Der Ansatz nach Solvency II hingegen folgt IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer*. Das hieraus resultierende Delta zum Stichtag beläuft sich auf 287.532 Tsd. Euro.

Das Delta innerhalb der Pensionsverpflichtungen ergibt sich im Wesentlichen aus dem nach Solvency II höheren Ansatz dieser Verpflichtungen. Diese werden gemäß Art. 9 DVO analog IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* bewertet, das heißt die Abzinsung der Pensionsverpflichtungen nach IAS 19 erfolgt mit einem unternehmensindividuell ermittelten Marktzinssatz zum Stichtag. Dabei findet eine Orientierung an den Zinssätzen für festverzinsliche Unternehmensanleihen von Emittenten bester Bonität, deren Währung und Fristigkeit mit denen der Pensionsverpflichtungen übereinstimmen, statt. Nach lokaler Finanzberichterstattung erfolgt die Abzinsung hingegen anhand eines extern vorgegebenen durchschnittlichen Marktzinssatzes. Dies führt aufgrund des niedrigen Zinsniveaus zum Stichtag zu einer deutlichen Erhöhung der Pensionsverpflichtungen nach Solvency II im Vergleich zum Ansatz nach lokaler Finanzberichterstattung, mit einem vergleichsweise höheren Rechnungszins. Es ergibt sich eine Bewertungsdifferenz in Höhe von 631 Tsd. Euro.

D.3.2.3. Depotverbindlichkeiten

Die Differenz in Höhe von 124.351 Tsd. Euro resultiert aus dem Ansatz der Depotverbindlichkeiten für strukturierte Rückversicherungsverträge aufgrund der garantierten zukünftigen Rückflüssen nach Solvency II mit einem Zeitwert von Null. Gemäß lokaler Finanzberichterstattung erfolgt der Ansatz der Depotverbindlichkeiten mit dem Nominalwert, da eine Berücksichtigung der zukünftigen Rückflüsse aufgrund des Stichtagsprinzips nicht zulässig ist.

D.3.2.4. Latente Steuerschulden

Während die latenten Steuerschulden für die Solvabilitätsübersicht auf Grundlage der temporären Differenzen zwischen dem Ansatz und der Bewertung der Vermögens-

werte bzw. der Verbindlichkeiten gemäß §§ 74 bis 87 VAG und ihren steuerlichen Ansätzen und Bewertungen ermittelt und anschließend mit den latenten Steueransprüchen saldiert werden, dient für die lokale Finanzberichterstattung die Gegenüberstellung zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen als Basis. Die sich hieraus ergebenden Steuerentlastungen übersteigen zum Stichtag die Steuerbelastungen, sodass kein Ansatz von passiven latenten Steuerschulden gemäß § 274 Abs. 1 HGB erfolgt. Folglich entsteht eine Bewertungsdifferenz in Höhe von 388.519 Tsd. Euro.

D.3.2.5. Derivate

Während im Rahmen der lokalen Finanzberichterstattung Derivate als schwebende Geschäfte, mit Ausnahme der passiven Zinsabgrenzung aus Sicherungsinstrumenten, nicht angesetzt werden dürfen, folgt die Bewertung unter Solvency II aufgrund des Fehlens eines Marktpreises, mit einem marktnahen Ansatz anhand von allgemein anerkannten Bewertungsverfahren. Folglich ergibt sich eine Ansatzdifferenz in Höhe von 387 Tsd. Euro.

D.3.2.6. Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Während im Rahmen der lokalen Finanzberichterstattung nicht zwischen überfälligen und nicht überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern unterschieden wird, werden unter Solvency II die nicht überfälligen Verbindlichkeiten in den versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt. Es ergibt sich eine Ausweisdifferenz in Höhe der nicht überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern von -107.313 Tsd. Euro.

D.3.2.7. Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

Unter Solvency II werden die nicht überfälligen Verbindlichkeiten für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft in den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen sowie für das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft in den versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt. Da im Rahmen der lokalen Finanzberichterstattung nicht zwischen überfälligen und nicht überfälligen Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft unterschieden wird, ergibt sich eine Ausweisdifferenz in Höhe von -36.411 Tsd. Euro.

D.4. ALTERNATIVE BEWERTUNGSMETHODEN

Die folgende Tabelle zeigt die Zuordnung wesentlicher Vermögenswerte zu den Bewertungsmethoden nach Solvency II:

31.12.2021 in Tsd. €	QMP	QMPS	AEM	AVM	Gesamt
Sachanlagen für den Eigenbedarf	0	0	0	228	228
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)					
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	0	0	0	62.400	62.400
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	0	0	555.622	14.195	569.817
Aktien					
Aktien – nicht notiert	0	0	0	21.149	21.149
Anleihen					
Staatsanleihen	0	146.956	0	228.332	375.288
Unternehmensanleihen	0	396.744	0	750.058	1.146.802
Strukturierte Schuldtitel	0	3.734	0	0	3.734
Organismen für gemeinsame Anlagen	0	0	1.957.145	56.834	2.013.979
Derivate	0	0	0	25	25
Sonstige Anlagen	0	0	0	51.855	51.855
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	5.422	0	0	0	5.422
Gesamt	5.422	547.434	2.512.767	1.185.076	4.250.699

Da für die sonstigen hier nicht angeführten Vermögenswerte sowie für die Verbindlichkeiten keine aktiven Märkte vorhanden sind, werden diese Positionen gemäß Artikel 10 Abs. 5 DVO grundsätzlich auf Basis alternativer Bewertungsmethoden (AVM) bewertet. Die Überprüfung der angewandten Methoden erfolgt mindestens jährlich zum Stichtag. Für die Erläuterung der jeweiligen Methode wird für die Vermögenswerte auf den Abschnitt D.1.1 Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen sowie für die Verbindlichkeiten auf den Abschnitt D.3.1 Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen verwiesen.

D.5. SONSTIGE ANGABEN

Es bestanden während des Berichtszeitraumes keine wesentlichen Sachverhalte, die zum Verständnis der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke und/oder zur Beurteilung deren Angemessenheit beitragen.

E. KAPITALMANAGEMENT

E.1. EIGENMITTEL

Die Ziele des Kapitalmanagements der SVG leiten sich aus der Geschäfts- und Risikostrategie ab. Das Management der Eigenmittel ist darauf ausgerichtet, dass ausreichend Eigenmittel zur Verfügung stehen, um ein unvorhergesehenes Ereignis überstehen zu können, indem die Sicherung der Risikotragfähigkeit sichergestellt und die aufsichtsrechtlichen Anforderungen jederzeit eingehalten werden. Dies wird als gegeben erachtet, sofern genügend Eigenmittel zur Verfügung stehen, um mögliche Risiken aus dem Eintritt eines 200-jährigen Ereignisses zu tragen bzw. eine Überdeckung des SCR in Höhe von 180 % zu gewährleisten. Dazu werden im Rahmen der Mittelfristplanung die Eigenmittel über drei Jahre fortgeschrieben. Hierbei werden die Eigenmittel auch hinsichtlich ihrer Qualität analysiert und im mittelfristigen Kapitalmanagementplan dokumentiert. Unterjährig verfolgt die SVG dieses Ziel durch eine zielorientierte Steuerung von Kapitaleinsatz und -verwendung. Dazu steht der SVG ein übergeordnetes und ganzheitliches Risikotragfähigkeitsmodell unter Einbeziehung der Aktiva und Passiva zur Verfügung. Während des Berichtszeitraums gab es keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich Zusammensetzung der Eigenmittel der SVG.

E.1.1. Analyse der Eigenmittelbestandteile nach Tiers (Eigenmittelklassen)

Die Basiseigenmittel ergeben sich aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht abzüglich vorhersehbarer Dividenden und Ausschüttungen. Die ergänzenden Eigenmittel setzen sich aus Bestandteilen zusammen, die nicht zu den Basiseigenmitteln zählen und die zum Ausgleich von Verlusten eingefordert werden können. Die Beträge der ergänzenden Eigenmittelbestandteile, die bei der Bestimmung der Eigenmittel zu berücksichtigen sind, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Aufsicht. Derzeit werden keine ergänzenden Eigenmittel bei der SVG angesetzt.

Bei der Bewertung, ob und wenn ja in welcher Höhe Eigenmittel zur Bedeckung der Risiken angerechnet ("anrechenbare Eigenmittel") werden können, werden die Eigenmittel nach einer Kriterienprüfung in drei Qualitätsklassen (Tiers) eingestuft. Hierfür sind insbesondere Merkmale wie "ständige Verfügbarkeit" und "Nachrangigkeit" entscheidend. Darüber hinaus sind bestimmte Anrechnungsgrenzen einzuhalten.

Die Einstufung der Eigenmittelbestandteile richtet sich gemäß § 91 VAG grundsätzlich danach, inwieweit sie folgende Merkmale aufweisen:

- der Eigenmittelbestandteil ist verfügbar oder einfordern, um Verluste unter Zugrundelegung der Unternehmensfortführungsprämisse sowie im Falle der Liquidation vollständig aufzufangen (ständige Verfügbarkeit) und
- der Eigenmittelbestandteil ist im Falle der Liquidation nachrangig gegenüber allen anderen Verbindlichkeiten (Nachrangigkeit).

Die genannten Merkmale müssen sowohl gegenwärtig als auch in der Zukunft erfüllt sein. Bei dieser Beurteilung, inwieweit Eigenmittelbestandteile gegenwärtig und in Zukunft die genannten Merkmale aufweisen, wird die Laufzeit des Eigenmittelbestandteils, insbesondere die Frage, ob er befristet ist, berücksichtigt (ausreichende Laufzeit).

Des Weiteren darf der Eigenmittelbestandteil weder Rückzahlungsanreize/-verpflichtungen noch sonstige Belastungen aufweisen. Zudem darf der Eigenmittelbestandteil keine obligatorischen festen Kosten aufweisen, das heißt im Falle einer Nichterfüllung des SCR darf das Versicherungsunternehmen keine Ausschüttungen bzw. Zinszahlungen leisten müssen.

Die Einteilung der Basiseigenmittel in Tier 1 bzw. Tier 2 erfolgt grundsätzlich nach dem folgenden Schema:

Notwendige Eigenschaften	Tier 1	Tier 2
Ständige Verfügbarkeit	Weitgehend	-
Nachrangigkeit	Weitgehend	Weitgehend
Ausreichende Laufzeit, keine Rückzahlungsanreize, keine obligatorischen festen Kosten und keine sonstigen Belastungen	Ja	Ja

Alle sonstigen Basiseigenmittelbestandteile, die die Eigenschaften nicht erfüllen, werden in Tier 3 eingestuft.

Die höchste Qualitätsklasse (Tier 1) ist zusätzlich unterteilt in unbeschränkt anrechenbare (nicht gebundene) und beschränkt anrechenbare (gebundene) Eigenmittel.

E.1.2. Anrechnungsfähige Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenz- und Mindestkapitalanforderung

In Bezug auf die Einhaltung des SCR unterliegen die anrechnungsfähigen Beträge der Bestandteile von Tier 2 und 3 quantitativen Begrenzungen. Ebenso unterliegt, in Bezug auf die Einhaltung des MCR, der Betrag der Basiseigenmittelbestandteile, der zur Bedeckung des MCR anrechnungsfähig ist und in Tier 2 eingestuft ist, quantitativen Begrenzungen.

Gemäß Art. 82 DVO gelten hierbei folgende quantitative Limits:

Solvenzkapitalanforderung

- Anrechnungsfähige Tier 1- Bestandteile müssen mind. 50 % des SCR betragen
- Anrechnungsfähige Tier 3- Bestandteile müssen weniger als 15 % des SCR betragen
- Die Summe der anrechnungsfähigen Beträge aus Tier 2 und 3-Bestandteilen dürfen 50 % des SCR nicht übersteigen

Mindestkapitalanforderung

- Anrechnungsfähige Tier 1- Bestandteile müssen mind. 80 % des MCR betragen
- Anrechnungsfähige Tier 2 - Bestandteile dürfen 20 % des MCR nicht übersteigen

Eigenmittel zur Erfüllung der SCR in Tsd. €	31.12.2021			31.12.2020		
	Gesamt	Tier 1	Tier 2	Gesamt	Tier 1	Tier 2
Grundkapital	244.000	244.000	0	244.000	244.000	0
Emissionsagio auf das Grundkapital	353.354	353.354	0	353.354	353.354	0
Ausgleichsrücklage	2.057.401	2.057.401		1.852.641	1.852.641	
Basiseigenmittel	2.654.755	2.654.755	0	2.449.995	2.449.995	0

Bei der Ausgleichsrücklage handelt es sich um Rücklagen (z. B. Gewinnrücklagen, einbehaltene Gewinne, Kapitalrücklagen - außer Emissionsagio) abzüglich Anpassungen (z. B. vorhersehbare Ausschüttungen und Dividenden) sowie der Beträge aus der Überleitung zwischen den Ansatz- und Bewertungsvorschriften nach Solvency II und den Bewertungsmethoden nach HGB. Bei der Ausgleichsrücklage stellen die Kriterien "ständige Verfügbarkeit" und "Nachrangigkeit" für die darin enthaltenen Eigenmittelbestandteile keine Bedingung für die Einstufung in Tier 1-Eigenmittel dar. Somit wird die Ausgleichsrücklage gemäß Art. 69 (a) DVO vollständig den Tier 1-Eigenmitteln zugeteilt.

Von der Ausgleichsrücklage ist die vorhersehbare Dividende in Höhe von 81.000 Tsd. Euro abgezogen. Diese ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits im Rahmen der Hauptversammlung beschlossen worden.

Das eingezahlte Grundkapital und das darauf entfallende Emissionsagio bleiben im Vergleich zum Vorjahr unverändert. Die Erhöhung der Ausgleichsrücklage ist auf die Erhöhung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten aus der Solvabilitätsübersicht zurückzuführen. Auf der Aktivseite steigen insbesondere die Kapitalanlagen in den Positionen Organismen für gemeinsame Anlagen und Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen. Der Anstieg ist sowohl auf Zugänge als auch auf Wertzuwächse im HI-

Tier 1

Die Summe aus eingezahlten nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, eingezahlten Vorzugsaktien und eingezahlten nachrangigen Verbindlichkeiten sowie Bestandteile, die im Rahmen von Übergangsregelungen in die Tier 1-Basiseigenmittel aufgenommen wurden, dürfen 20 % der Gesamt-Tier 1-Bestandteile nicht übersteigen.

Für die SVG hatten diese Limits im Berichtszeitraum keine Auswirkungen, da sämtliche Bestandteile der Tier 1-Kategorie zugeordnet wurden.

Somit ergibt sich folgende Allokation der für die Bedeckung des MCR und SCR verfügbaren und anrechenbaren Solvency II Basiseigenmittel je Tier (Eigenmittelklasse):

Kappa-Fonds sowie den Luxemburger Tochterunternehmen der SVG-LuxInvest SCS SICAF-SIF und der SVG-Lux Real Estate Invest SCS zurück zu führen. Auf der Passivseite nehmen die versicherungstechnischen Rückstellungen, allerdings in geringerem Umfang, gegenüber dem Vorjahr zu. Dies resultiert im Wesentlichen aus einem Anstieg des Besten Schätzwerts der Schadenrückstellungen aufgrund des hohen Elementarschadenvolumens im Geschäftsjahr. Nach Berücksichtigung der latenten Steueransprüche und -schulden steigt der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten um 8,0 % auf 2.735.755 Tsd. Euro.

Da sich die Ausgleichsrücklage im Wesentlichen aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten ergibt, kann diese Größe Schwankungen unterliegen, welche sich auf die verfügbaren und anrechnungsfähigen Eigenmittel und somit auf die SCR-Quote auswirken. Die Schwankungen werden aktivseitig im Wesentlichen stichtagsbezogen durch Veränderung von Marktwerten der Kapitalanlagen hervorgerufen. Da für den Planungszeitraum keine abrupte Zinswende des niedrigen allgemeinen Marktzinsniveaus erwartet wird und der weit überwiegende Teil der Kapitalanlagen in sicheren, festverzinslichen Wertpapieren angelegt ist, wird die Volatilität als gering eingeschätzt. Passivseitig resultieren mögliche Schwankungen aus Veränderungen der versicherungstechnischen Rückstellungen in Folge von Schadenbelastungen. Nachdem es im Berichtszeitraum zu hohen

Belastungen kam, wurden diese weitgehend durch die umfangreichen Rückversicherungsdeckungen kompensiert. Für die Folgejahre wird eine Normalisierung der Schadenbelastung erwartet. Insgesamt wird somit von einer geringen Volatilität der Ausgleichsrücklage ausgegangen.

Unter den hier aufgeführten Basiseigenmitteln befinden sich keine Basiseigenmittelbestandteile, welche gemäß Art. 308b Abs. 9 und 10 SII-RRL unter die Bestimmungen der Übergangsregelungen fallen. Zum Stichtag

31.12.2021 in Tsd. €	Solvency II	Finanzbericht- erstattung	Differenz
Vermögenswerte			
Kapitalanlagen (inkl. Kredite)	4.245.048	3.532.642	712.406
Einforderbare Beträge aus RV	670.829	931.081	-260.252
Sonstige Vermögenswerte	336.496	271.798	64.698
Verbindlichkeiten			
Versicherungstechnische Rückstellungen	1.618.238	3.385.413	-1.767.175
Sonstige Verbindlichkeiten	898.379	490.278	408.101
Überschuss Vermögenswerte über Verbindlichkeiten	2.735.756	859.830	1.875.926

Im Wesentlichen resultiert der höhere Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten gemäß Solvency II im Vergleich zu den Eigenmitteln aus der lokalen Finanzberichterstattung aus der einzelvertraglichen Betrachtungsweise bei der Berechnung der Schadenrückstellungen (Vorsichtsprinzip) nach lokaler Finanzberichterstattung. Die Höhe der Rückstellungen richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Rückstellungsbildung vorliegenden Kenntnisstand über den wahrscheinlichen Schadenumfang. Die Ermittlung des Best Estimates der Schadenrückstellungen nach Solvency II hingegen erfolgt als Portfoliobetrachtung der diskontierten Cashflow-Projektionen je HRG. Die unterschiedliche Bewertungsmethodik führt dazu, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II geringer als die versicherungstechnischen Rückstellungen nach lokaler Finanzberichterstattung ausfallen. Des Weiteren führen die unterschiedlichen Vertragsgrenzen nach Solvency II bzw. lokaler Finanzberichterstattung zu geringeren versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II. Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtung sind nach Solvency II gemäß Art. 17 DVO zu dem Zeitpunkt anzusetzen, zu dem das Unternehmen Partei des Vertrags wird oder zu dem der Versicherungsschutz beginnt, je nachdem, welcher von beiden der frühere ist. Im Gegensatz zur Finanzberichterstattung sind somit auch zukünftige Geldmittelzu- und -abflüsse, insbesondere aus Vertragsverlängerungen, Mehrjahresverträgen sowie bereits abgeschlossenen Verträgen mit einem in der Zukunft liegenden Versicherungsbeginn, zu berücksichtigen. Somit wird unter Solvency II ein künftiger Gewinn in Höhe von 261.727 Tsd. Euro ausgewiesen. Saldiert ergibt sich somit aus diesen Effekten eine nach Solvency II im Vergleich zur

bestanden bei der SVG keine Posten, die von den verfügbaren Eigenmittelbestandteilen in Abzug zu bringen sind.

E.1.3. Überleitung zum bilanziellen Eigenkapital

Die folgende Tabelle stellt die Ansatz- und Bewertungsunterschiede zwischen dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten gemäß Solvency II und dem bilanziellen Eigenkapital nach lokaler Finanzberichterstattung dar:

lokalen Finanzberichterstattung um 1.767.175 Tsd. Euro niedrigere versicherungstechnische Rückstellung.

Des Weiteren wirken sich die unrealisierten Gewinne aufgrund des niedrigen Zinsniveaus aus nach HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten und gemäß Solvency II zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumenten auf den höheren Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten gemäß Solvency II aus. Der Großteil der Bewertungsdifferenzen resultiert im Wesentlichen aus den Organismen für gemeinsame Anlagen (i. H. v. 411.819 Tsd. Euro), Anteile aus verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen (i. H. v. 187.826 Tsd. Euro) sowie aus Unternehmens- und Staatsanleihen (i. H. v. 41.481 Tsd. Euro bzw. 32.223 Tsd. Euro).

Die Differenz innerhalb der sonstigen Verbindlichkeiten resultiert im Wesentlichen aus dem Ansatz passiver latenter Steuern in der Solvabilitätsübersicht, welche sich in der lokalen Finanzberichterstattung aufgrund der Gegenüberstellung zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen bei der SVG nicht ergeben haben. Die latenten Steueransprüche werden aufgrund eines Wahlrechts in der lokalen Finanzberichterstattung nicht angesetzt.

Im Detail werden die Überleitungseffekte innerhalb der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Abschnitt D.1.2 Überleitung zur Finanzberichterstattung bzw. D.3.2 Überleitung zur Finanzberichterstattung erläutert.

E.1.4. Ansatz latenter Steueransprüche

Bei der Ermittlung der latenten Steuern ergibt sich im Saldo ein Überhang der passiven über die aktiven latenten Steuern (vgl. D.1.1.2 Latente Steueransprüche).

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der latenten Steueransprüche und latenten Steuerschulden auf die einzelnen Posten der Solvabilitätsübersicht:

31.12.2021 in Tsd. €	Latente Steueransprüche	Latente Steuerschulden
Aktiva		
Sachanlagen für den Eigenbedarf		6.289
Immobilien (außer zur Eigennutzung)		5.545
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	1.754	21.737
Aktien		
Aktien – nicht notiert	46	620
Anleihen		
Staatsanleihen		9.986
Unternehmensanleihen		12.862
Strukturierte Schuldtitel	66	
Organismen für gemeinsame Anlagen	1.419	27.869
Derivate		8
Sonstige Anlagen		2.376
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	80.537	54
Depotforderungen	1.766	
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	6.364	
Forderungen gegenüber Rückversicherern	60.781	
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)		89.249
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	9.998	
Passiva		
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)		211.916
Versicherungstechnische Rückstellungen - Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)		922
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)		23.202
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen)		4.278
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen		155.312
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	6.621	
Rentenzahlungsverpflichtungen	89.114	
Depotverbindlichkeiten (aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft)		36.579
Derivate	120	
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern		33.186
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern		11.260
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	6.144	
Gesamt	264.731	653.250

E.2. SOLVENZKAPITALANFORDERUNG UND MINDESKAPITALANFORDERUNG

Unter Solvency II müssen Versicherer über so viel Solvenzkapital verfügen, dass sie selbst Negativereignisse verkraften können, die, statistisch betrachtet, nur einmal in 200 Jahren auftreten beispielsweise Großschäden durch Naturkatastrophen oder extreme Verwerfungen an Aktien- und Anleihemärkten. Die SVG berechnet das SCR für Solvency II-Zwecke anhand der Standardformel unter Anwendung der Übergangsmaßnahme für den Standardparameter im Aktienrisiko. Unternehmensspezifische Parameter finden bei der Berechnung keine Anwendung.

In folgender Tabelle wird das SCR der SVG aufgeschlüsselt nach Risikomodulen dargestellt. Bei der SVG besteht keine ZÜB, somit kommt es beim SCR zu keiner Unterscheidung zwischen Brutto- und Nettowerten (vor bzw. nach ZÜB). Das SCR wird bei der SVG im Wesentlichen vom versicherungstechnischen Risiko Nichtleben dominiert (siehe Abschnitt C.1 Versicherungstechnisches Risiko). Zum Stichtag ergibt sich ein SCR in Höhe von 1.018.554 Tsd. Euro (Vj. 869.629 Tsd. Euro).

SCR in Tsd. € (vor ZÜB)	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung in %
Marktrisiko	716.321	570.215	25,6%
Kreditrisiko	51.039	48.984	4,2%
Versicherungstechnisches Risiko Leben	215	224	-4,0%
Versicherungstechnisches Risiko Kranken	59.714	60.782	-1,8%
Versicherungstechnisches Risiko Nichtleben	941.293	863.595	9,0%
Diversifikation	-415.151	-361.253	14,9%
Basis-SCR	1.353.431	1.182.545	14,5%
Operationelles Risiko	53.641	51.885	3,4%
Verlustrückstellungen latente Steuern	-388.519	-364.802	6,5%
SCR	1.018.554	869.629	17,1%

Wie in der Tabelle ersichtlich, entfällt bei der SVG ein Großteil des SCR auf die versicherungstechnischen Risiken. Im Wesentlichen auf das versicherungstechnische Risiko im Bereich Nichtleben und hier auf die Katastrophenrisiken. Neben dem von Menschen verursachten Katastrophenrisiko ist insbesondere das Risiko aus Naturkatastrophen aufgrund des hohen Marktanteils bei Elementarversicherungen von hoher Bedeutung für die SVG. Weitere versicherungstechnische Risiken, wie beispielsweise aus dem Unfallversicherungsgeschäft sind von untergeordneter Bedeutung. Das Kreditrisiko ergibt sich, ebenfalls verstärkt im Bereich der Naturkatastrophen, im Wesentlichen aus dem Risiko des Ausfalls von Rückversicherungsunternehmen. Das Risiko ist allerdings aufgrund guter Bonität der Gegenparteien ebenfalls begrenzt.

Die größten relativen Veränderungen haben sich im Berichtszeitraum insbesondere im versicherungstechnischen Risiko Nichtleben sowie innerhalb des Risikomoduls Marktrisiko ergeben. Die Gründe hierfür sind in den Abschnitten C.1 Versicherungstechnisches Risiko und C.2 Marktrisiko erläutert.

Das MCR beträgt für die SVG zum Stichtag 254.638 Tsd. Euro (Vj. 217.407 Tsd. Euro) und setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

MCR in Tsd. €	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung in %
MCR-Nichtleben Ergebnis	177.130	176.963	0,1%
MCR-Leben Ergebnis	1.140	1.147	-0,6%
Linearer MCR	178.270	178.110	0,1%
MCR Obergrenze (45 % vom SCR)	458.349	391.333	17,1%
MCR Untergrenze (25 % vom SCR)	254.638	217.407	17,1%
Kombinierter MCR	254.638	217.407	17,1%
Absolute Untergrenze des MCR	3.700	3.700	0,0%
MCR	254.638	217.407	17,1%

Da das SCR deutlich ansteigt und für das MCR wie im vergangenen Berichtszeitraum die Untergrenze von 25 % des SCR greift, steigt entsprechend auch das MCR spürbar an.

Das Verhältnis der anrechnungsfähigen Eigenmittel des Unternehmens zum SCR wird als SCR-Quote bezeichnet. Sind die vorhandenen Eigenmittel höher als das SCR, ist die SCR-Quote größer 100 %. Beim MCR verhält sich dies analog.

Die anrechnungsfähigen Eigenmittel zur Bedeckung des SCR bzw. des MCR betragen 2.654.755 Tsd. Euro (Vj. 2.449.994 Tsd. Euro; siehe Abschnitt E.1.2. Anrechnungsfähige Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenz- und Mindestkapitalanforderung). Somit ergibt sich zum Stichtag eine SCR-Quote von 260,6 % (Vj. 281,7 %) und eine MCR-Quote von 1.042,6 % (Vj. 1.126,9 %). Der endgültige Betrag des SCR unterliegt noch der aufsichtlichen Prüfung.

In die Berechnung des SCR sind die Vereinfachungen gemäß Art. 107, 111 und 112 DVO (Berechnung des Kreditrisikos) eingeflossen. Aufgrund der untergeordneten Bedeutung des Kreditrisikos für das SCR der SVG sind diese Vereinfachungen angemessen.

Latente Steuerverbindlichkeiten wurden als Beleg für die Werthaltigkeit latenter Steuerforderungen berücksichtigt, wenn sie sich nach oder zeitgleich mit diesen realisieren. So ist sichergestellt, latente Steuerforderungen geltend machen zu können. Wahrscheinliche zukünftige steuerpflichtige Gewinne bzw. ein steuerlicher Verlustrücktrag wurden für den Nachweis der Werthaltigkeit latenter Steuerforderungen nicht herangezogen.

In Deutschland wurde mit § 341 VAG von der in Art. 51 Abs. 2 Unterabsatz 3 der SII-RRL vorgesehenen Option zur Offenlegung von Kapitalaufschlägen oder von Auswirkungen unternehmensspezifischer Parameter während des Übergangszeitraums Gebrauch gemacht.

E.3. VERWENDUNG DES DURATIONSBASIERTEN UNTERMODULS AKTIENRISIKO BEI DER BERECHNUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG

Deutschland hat keinen Gebrauch von der Option gemacht, die Verwendung eines durationsbasierten Submoduls Aktienrisiko zuzulassen.

E.4. UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DER STANDARDFORMEL UND ETWA VERWENDETEN INTERNEN MODELLEN

Die SVG verwendet zur Bestimmung der Solvenzkapital- und Mindestkapitalanforderung ausschließlich die Standardformel unter Anwendung der Übergangsmaßnahme für den Standardparameter im Aktienrisiko.

E.5. NICHT-EINHALTUNG DER MINDESKAPITALANFORDERUNG UND NICHT-EINHALTUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG

Während des Berichtszeitraums wurden das SCR und das MCR zu jedem Zeitpunkt eingehalten.

E.6. SONSTIGE ANGABEN

Darüber hinaus bestanden während des Berichtszeitraumes keine weiteren wesentlichen Sachverhalte, die zum Verständnis des Kapitalmanagements und/oder zur Beurteilung dessen Angemessenheit beitragen.

Stuttgart, 1. April 2022

SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG

Dr. Andreas Jahn

Ralph Eisenhauer

Dr. Stefan Korbach

Roland Oppermann

Markus Reinhard

Dr. Thorsten Wittmann

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AEM	Adjusted Equity Method (angepasste Equity-Methode)
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
ALM	Asset-Liability-Management
Art.	Artikel
AVM	Alternative Valuation Method (alternative Bewertungsverfahren)
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn/Frankfurt am Main
BUZ	Berufsunfähigkeitszusatzversicherung
DAV	Deutsche Aktuarvereinigung
DrittelbG	Drittelbeteiligungsgesetz
DVO	Delegierte Verordnung (EU) 2015/35
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority, Frankfurt am Main
EIOPA-BoS-14/166 DE	Leitlinien zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen
ESG	Economic Scenario Generators
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HRG	Homogenous Risk Group (homogene Risikogruppen)
IAS	International Accounting Standard(s)
IDW RS HFA	Institut der Wirtschaftsprüfer, Rechnungslegung Stellungnahme Hauptfachausschuss
IEM	IFRS-Equity-Methode (angepasst)
IFRS	International Financial Reporting Standard(s)
KAP	Kapitalbildende Lebensversicherung
KAGB	Kapitalanlagegesetzbuch
LoB	Line of Business
MCR	Minimum Capital Requirement (Mindestkapitalanforderung)
MindZV	Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung
OFS	Other-Financial-Sectors (Andere-Finanzsektoren)
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment
OTC	Over the counter (außerhalb der Börse)
QMP	Quoted Market Price (notierte Marktpreise)
QMPS	Quoted Market Price for similar assets (notierte Marktpreise für ähnliche Finanzinstrumente)
RAFM	Risk Agility FM
RechVersV	Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen
RfB	Rückstellung für Beitragsrückerstattung
RV	Rückversicherung
SCR	Solvency Capital Requirement (Solvenzkapitalanforderung)
SII	Solvency II
SII-RRL	Solvency II - Rahmenrichtlinie (Richtlinie 2009/138/EG) i. V. m. Omnibus II (Richtlinie 2014/51/EU)
SÜAF	Schlussüberschussanteilfonds
SV	Sparkassenversicherung
SVG	SV Sparkassenversicherung Gebäudeversicherung Aktiengesellschaft, Stuttgart
SV Gruppe	Unternehmen der Gruppe der SV Sparkassenversicherung Holding Aktiengesellschaft, Stuttgart
SVH	SV Sparkassenversicherung Holding Aktiengesellschaft, Stuttgart
SVI	SV Informatik GmbH
SVL	SV Sparkassenversicherung Lebensversicherung Aktiengesellschaft, Stuttgart
TV-L	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
URCF	Unabhängige Risikocontrollingfunktion
VA	Volatility Adjustment (Volatilitätsanpassung)
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VAG a.F.	Versicherungsaufsichtsgesetz alte Fassung
VKA	Vereinigung Kommunaler Arbeitgeber
VMF	Versicherungsmathematische Funktion
VN	Versicherungsnehmer
VV	Versicherungsvermittler
ZPO	Zivilprozessordnung
ZÜB	Zukünftige Überschussbeteiligung

ANHANG I

Solvency II 31.12.2021 in Tsd. €	LoB 2	LoB 4	LoB 5	LoB 6 / LoB 18	LoB 7 / LoB 19	LoB 8 / LoB 20	LoB 12 / LoB 24	LoB 25
Nichlebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen								
Schadenrückstellungen	65.850	294.084	30.401	10.114	824.644	286.736	4.773	0
davon Bewertungsmethodik	62.343	318.952	19.695	9.371	763.843	286.849	4.373	0
davon Umgliederung	6.031	11.806	10.645	710	58.036	2.405	384	0
davon Diskontierung	-2.524	-36.673	60	33	2.766	-2.518	16	0
Prämienrückstellungen	-16.414	-13.283	-2.177	1.175	-20.928	-31.513	-2.198	0
davon aus zukünftigen Prämien	-25.562	-14.026	-2.731	-165	-163.902	-51.321	-4.623	0
zukünftige Prämieinnahmen	-73.307	-139.779	-113.515	-5.028	-1.129.024	-153.075	-14.423	0
Abschlusskosten	211	192	150	6	1.902	378	53	0
Schäden, lfd. Kosten und Steuer	47.535	125.561	110.635	4.857	963.220	101.376	9.746	0
davon Schäden aus BÜ der aktiven Verträge	9.148	743	553	1.340	142.974	19.808	2.425	0
Beitragsüberträge	14.107	827	568	1.384	171.571	29.857	3.590	0
erwarteter Gewinn	-4.959	-84	-14	-45	-28.597	-10.049	-1.165	0
Drohverlustrückstellungen								
Stornorückstellungen								
Lebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen								
Krankenversicherung								
davon Bewertungsmethodik								
davon Diskontierung								
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen								
davon Bewertungsmethodik								
davon Diskontierung								
Risikomarge	5.817	4.768	5.385	2.332	98.152	6.691	1.074	351
Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen								
sonstige versicherungstechnische Rückstellungen								
Gesamt	55.253	285.570	33.608	13.621	901.868	261.914	3.649	351

LoB 26	LoB 27	LoB 28	LoB 29	LoB 33	LoB 34	Gesamt
0	0	0				1.516.602
0	0	0				1.465.426
0	0	0				90.017
0	0	0				-38.841
0	0	602				-84.737
0	0	602				-261.727
0	0	-1.279				-1.629.430
0	0	0				2.892
0	0	1.881				1.364.811
0	0	0				176.990
0	0	0				221.904
0	0	0				-44.914
						0
						0
			-34.171			-34.171
			-18.599			-18.599
			-15.572			-15.572
				50.980	38.269	89.249
				62.513	47.568	110.080
				-11.533	-9.299	-20.832
45	1	4.291	1.748	585	54	131.295
						0
						0
45	1	4.893	-32.423	51.564	38.324	1.618.238

Finanzberichterstattung (HGB)								
31.12.2021								
in Tsd. €	LoB 2	LoB 4	LoB 5	LoB 6 / LoB 18	LoB 7 / LoB 19	LoB 8 / LoB 20	LoB 12 / LoB 24	LoB 25
Nichlebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen								
Schadenrückstellungen	99.254	347.464	26.468	14.278	1.470.825	564.466	10.306	0
davon Bewertungsmethodik	99.254	347.464	26.468	14.278	1.470.825	564.466	10.306	0
davon Umgliederung	0	0	0	0	0	0	0	0
davon Diskontierung	0	0	0	0	0	0	0	0
Prämienrückstellungen	12.192	1.437	565	1.190	152.845	25.903	2.914	2.007
davon aus zukünftigen Prämien	0	0	0	0	0	0	0	
zukünftige Prämieinnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschlusskosten	0	0	0	0	0	0	0	0
Schäden, lfd. Kosten und Steuer	0	0	0	0	0	0	0	0
davon Schäden aus BÜ der aktiven Verträge	12.192	1.437	565	1.190	152.845	25.903	2.914	2.007
Beitragsüberträge	12.133	757	519	1.189	152.619	25.780	2.910	0
erwarteter Gewinn	0	0	0	0	0	0	0	0
Drohverlustrückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0
Stornorückstellungen	58	680	46	1	225	123	4	2.007
Lebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen								
Krankenversicherung								
davon Bewertungsmethodik								
davon Diskontierung								
Renten aus Nichlebensversicherungsverträgen								
davon Bewertungsmethodik								
davon Diskontierung								
Risikomarge	0	0	0	0	0	0	0	0
Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen	118	48.919	38.115	2.391	325.758	74.171	12.748	0
sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt	111.564	397.820	65.148	17.859	1.949.428	664.539	25.968	2.007

LoB 26	LoB 27	LoB 28	LoB 29	LoB 33	LoB 34	Gesamt
0	0	0				2.533.061
0	0	0				2.533.061
0	0	0				
0	0	0				0
179	4	3.522				202.757
						0
0	0	0				0
0	0	0				0
0	0	0				0
179	4	3.522				202.757
0	0	0				195.908
0	0	0				0
0	0	0				0
179	4	3.522				6.848
			33.050			33.050
			9.330			9.330
			23.720			23.720
				62.150	52.157	114.307
				65.704	55.472	121.176
				-3.554	-3.315	-6.869
0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	502.220
0	0	0	18	0	0	18
179	4	3.522	33.069	62.150	52.157	3.385.413

Differenz 31.12.2021 in Tsd. €	LoB 2	LoB 4	LoB 5	LoB 6 / LoB 18	LoB 7 / LoB 19	LoB 8 / LoB 20	LoB 12 / LoB 24	LoB 25
Nichlebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen								
Schadenrückstellungen	-33.404	-53.380	3.932	-4.163	-646.181	-277.730	-5.532	0
davon Bewertungsmethodik	-36.911	-28.512	-6.773	-4.906	-706.983	-277.617	-5.933	0
davon Umgliederung	6.031	11.806	10.645	710	58.036	2.405	384	0
davon Diskontierung	-2.524	-36.673	60	33	2.766	-2.518	16	0
Prämienrückstellungen	-28.605	-14.720	-2.742	-15	-173.773	-57.416	-5.113	-2.007
davon aus zukünftigen Prämien	-25.562	-14.026	-2.731	-165	-163.902	-51.321	-4.623	0
zukünftige Prämieinnahmen	-73.307	-139.779	-113.515	-5.028	-1.129.024	-153.075	-14.423	0
Abschlusskosten	211	192	150	6	1.902	378	53	0
Schäden, lfd. Kosten und Steuer	47.535	125.561	110.635	4.857	963.220	101.376	9.746	0
davon Schäden aus BÜ der aktiven Verträge	-3.044	-695	-12	150	-9.871	-6.095	-489	-2.007
Beitragsüberträge	1.974	70	48	196	18.951	4.077	680	0
erwarteter Gewinn	-4.959	-84	-14	-45	-28.597	-10.049	-1.165	0
Drohverlustrückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0
Stornorückstellungen	-58	-680	-46	-1	-225	-123	-4	-2.007
Lebensversicherungsverpflichtungen/ -rückversicherungsverpflichtungen								
Krankenversicherung								
davon Bewertungsmethodik								
davon Diskontierung								
Renten aus Nichlebensversicherungsverträgen								
davon Bewertungsmethodik								
davon Diskontierung								
Risikomarge	5.817	4.768	5.385	2.332	98.152	6.691	1.074	351
Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen	-118	-48.919	-38.115	-2.391	-325.758	-74.171	-12.748	0
sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt	-56.311	-112.250	-31.540	-4.238	-1.047.560	-402.625	-22.319	-1.656

LoB 26	LoB 27	LoB 28	LoB 29	LoB 33	LoB 34	Gesamt
0	0	0				-1.016.458
0	0	0				-1.067.635
0	0	0				90.017
0	0	0				-38.841
-179	-4	-2.919				-287.493
0	0	602				-261.727
0	0	-1.279				-1.629.430
0	0	0				2.892
0	0	1.881				1.364.811
-179	-4	-3.522				-25.766
0	0	0				25.996
0	0	0				-44.914
0	0	0				0
-179	-4	-3.522				-6.848
			-67.222			-67.222
			-27.929			-27.929
			-39.293			-39.293
				-11.171	-13.887	-25.058
				-3.192	-7.904	-11.095
				-7.979	-5.983	-13.963
45	1	4.291	1.748	585	54	131.295
0	0	0	0	0	0	-502.220
0	0	0	-18	0	0	-18
-134	-2	1.372	-65.492	-10.586	-13.833	-1.767.175

ANHANG II

Anhang II.I
S.02.01.02
Bilanz
in Tsd. €

		Solvabilität-II-Wert
Vermögenswerte		C0010
Immaterielle Vermögenswerte	R0030	0
Latente Steueransprüche	R0040	0
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	R0050	0
Sachanlagen für den Eigenbedarf	R0060	228
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	R0070	4.245.048
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0080	62.400
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090	569.817
Aktien	R0100	21.149
Aktien – notiert	R0110	0
Aktien – nicht notiert	R0120	21.149
Anleihen	R0130	1.525.824
Staatsanleihen	R0140	375.288
Unternehmensanleihen	R0150	1.146.802
Strukturierte Schuldtitel	R0160	3.734
Besicherte Wertpapiere	R0170	0
Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180	2.013.978
Derivate	R0190	25
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	R0200	0
Sonstige Anlagen	R0210	51.855
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	R0220	0
Darlehen und Hypotheken	R0230	0
Policendarlehen	R0240	0
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R0250	0
Sonstige Darlehen und Hypotheken	R0260	0
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	R0270	670.829
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0280	652.937
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	R0290	652.601
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0300	337
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0310	17.892
nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0320	-15.944
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0330	33.836
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	R0340	0
Depotforderungen	R0350	0
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	12.504
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370	0
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	316.475
Eigene Anteile (direkt gehalten)	R0390	0
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	R0400	0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410	5.422
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	1.867
Vermögenswerte insgesamt	R0500	5.252.373

Anhang II.I
S.02.01.02
Bilanz
in Tsd. €

		Solvabilität-II-Wert
Verbindlichkeiten		C0010
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	R0510	1.560.774
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520	1.505.170
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530	0
Bester Schätzwert	R0540	1.382.429
Risikomarge	R0550	122.740
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560	55.604
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570	0
Bester Schätzwert	R0580	49.436
Risikomarge	R0590	6.167
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600	57.465
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610	19.141
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620	0
Bester Schätzwert	R0630	16.808
Risikomarge	R0640	2.333
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650	38.324
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660	0
Bester Schätzwert	R0670	38.269
Risikomarge	R0680	54
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690	0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700	0
Bester Schätzwert	R0710	0
Risikomarge	R0720	0
Eventualverbindlichkeiten	R0740	0
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750	56.878
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760	316.333
Depotverbindlichkeiten	R0770	46.625
Latente Steuerschulden	R0780	388.519
Derivate	R0790	387
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800	0
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810	0
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	556
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	2.558
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	86.525
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850	0
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860	0
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870	0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	0
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900	2.516.618
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000	2.735.755

Anhang II.11
S.05.01.02
Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen
in Tsd. €

		Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)					
		Krankheits- kosten- versicherung	Einkommens- ersatz- versicherung	Arbeitsunfall- versicherung	Kraftfahrzeug- haftpflicht- versicherung	Sonstige Kraftfahrt- versicherung	See-, Luftfahrt- und Transport- versicherung
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060
Gebuchte Prämien							
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110	0	77.778	0	150.411	120.010	11.713
Brutto – in Rückdeckung übernom- menes proportionales Geschäft	R0120	0	0	0	0	0	2
Brutto – in Rückdeckung übernom- menes nichtproportionales Geschäft	R0130						
Anteil der Rückversicherer	R0140	0	1.086	0	67.698	4.337	215
Netto	R0200	0	76.692	0	82.713	115.673	11.500
Verdiente Prämien							
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210	0	77.623	0	150.458	119.989	11.590
Brutto – in Rückdeckung übernom- menes proportionales Geschäft	R0220	0	0	0	0	0	2
Brutto – in Rückdeckung übernom- menes nichtproportionales Geschäft	R0230						
Anteil der Rückversicherer	R0240	0	1.082	0	67.851	4.337	220
Netto	R0300	0	76.541	0	82.607	115.652	11.372
Aufwendungen für Versicherungsfälle							
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310	0	19.992	0	84.282	92.987	6.314
Brutto – in Rückdeckung übernom- menes proportionales Geschäft	R0320	0	0	0	0	0	0
Brutto – in Rückdeckung übernom- menes nichtproportionales Geschäft	R0330						
Anteil der Rückversicherer	R0340	0	33	0	34.147	13.407	1.655
Netto	R0400	0	19.960	0	50.135	79.580	4.659
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen							
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0410	0	-25	0	-10	0	-13
Brutto – in Rückdeckung übernom- menes proportionales Geschäft	R0420	0	0	0	0	0	0
Brutto – in Rückdeckung übernom- menes nichtproportionales Geschäft	R0430						
Anteil der Rückversicherer	R0440	0	-19	0	-67	-10	-157
Netto	R0500	0	-6	0	57	10	143
Angefallene Aufwendungen	R0550	0	23.403	0	24.406	37.969	4.359
Sonstige Aufwendungen	R1200						
Gesamtaufwendungen	R1300						

Feuer- und andere Sach- versicherungen	Allgemeine Haftpflicht- versicherung	Kredit- und Kautions- versicherung	
C0070	C0080	C0090	
1.191.545	166.155	0	
32.878	28	0	
383.703	84.526	0	
840.720	81.657	0	
1.187.058	165.804	0	
32.888	30	0	
383.337	90.505	0	
836.609	75.329	0	
907.694	77.811	0	
22.806	-6	0	
403.446	50.799	0	
527.055	27.007	0	
-4.414	-8.138	0	
0	0	0	
-2.073	-3.766	0	
-2.341	-4.372	0	
281.596	24.070	0	

		Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)		
		Rechtsschutz- versicherung	Beistand	Verschiedene fi- nanzielle Verluste
		C0100	C0110	C0120
Gebuchte Prämien				
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110	0	0	15.844
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120	0	0	0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130			
Anteil der Rückversicherer	R0140	0	0	2.096
Netto	R0200	0	0	13.749
Verdiente Prämien				
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210	0	0	15.525
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220	0	0	0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230			
Anteil der Rückversicherer	R0240	0	0	2.025
Netto	R0300	0	0	13.500
Aufwendungen für Versicherungsfälle				
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310	0	0	2.971
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320	0	0	0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330			
Anteil der Rückversicherer	R0340	0	0	195
Netto	R0400	0	0	2.777
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen				
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0410	0	0	-13
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420	0	0	0
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0430			
Anteil der Rückversicherer	R0440	0	0	-3
Netto	R0500	0	0	-9
Angefallene Aufwendungen	R0550	0	0	8.363
Sonstige Aufwendungen	R1200			
Gesamtaufwendungen	R1300			

Geschäftsbereich für: in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Gesamt
Krankheit	Unfall	See, Luftfahrt und Transport	Sach	
C0130	C0140	C0150	C0160	C0200
				1.733.458
				32.908
5.270	470	10	9.250	15.000
0	0	0	0	543.661
5.270	470	10	9.250	1.237.704
				1.728.047
				32.920
5.270	470	10	9.250	15.000
0	0	0	0	549.357
5.270	470	10	9.250	1.226.610
				1.192.053
				22.801
2.934	261	5	5.149	8.349
0	0	0	0	503.681
2.934	261	5	5.149	719.522
				-12.613
				0
2.007	179	4	3.522	5.711
0	0	0	0	-6.095
2.007	179	4	3.522	-807
0	0	0	0	404.166
				0
				404.166

Geschäftsbereich für: Lebensversicherungsverpflichtungen							
		Kranken- versicherung	Versicherung mit Überschuss- beteiligung	Index- und fonds- gebundene Versicherung	Sonstige Lebens- versicherung	Renten aus Nicht- lebens- versicherungs- verträgen und im Zusammen- hang mit Kranken- versicherungs- verpflichtungen	Renten aus Nicht- lebens- versicherungs- verträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungs- verpflichtungen (mit Ausnahme von Kranken- versicherungs- verpflichtungen)
		C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260
Gebuchte Prämien							
Brutto	R1410	9.097	0	0	0	0	0
Anteil der Rückversicherer	R1420	4.548	0	0	0	0	0
Netto	R1500	4.549	0	0	0	0	0
Verdiente Prämien							
Brutto	R1510	9.059	0	0	0	0	0
Anteil der Rückversicherer	R1520	4.523	0	0	0	0	0
Netto	R1600	4.537	0	0	0	0	0
Aufwendungen für Versicherungsfälle							
Brutto	R1610	3.389	0	0	0	6.247	-736
Anteil der Rückversicherer	R1620	1.770	0	0	0	16	-1.601
Netto	R1700	1.619	0	0	0	6.231	866
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen							
Brutto	R1710	-5	0	0	0	0	0
Anteil der Rückversicherer	R1720	-5	0	0	0	0	0
Netto	R1800	0	0	0	0	0	0
Angefallene Aufwendungen	R1900	1.216	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	R2500						
Gesamtaufwendungen	R2600						

Anhang II.III
S.12.01.02

Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung
in Tsd. €

		Index- und fondsgebundene Versicherung			
		Versicherung mit Überschuss- beteiligung		Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien
		C0020	C0030	C0040	C0050
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010	0	0		
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/ gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0020	0	0		
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bes- tem Schätzwert und Risikomarge					
Bester Schätzwert					
Bester Schätzwert (brutto)	R0030	0		0	0
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/ gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0080	0		0	0
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0090	0		0	0
Risikomarge	R0100	0	0		
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen					
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0110	0	0		
Bester Schätzwert	R0120	0		0	0
Risikomarge	R0130	0	0		
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0200	0	0		

Sonstige Lebensversicherung			Renten aus Nichtlebens- versicherungs- verträgen und im Zusammenhang mit anderen Ver- sicherungs- verpflichtungen (mit Ausnahme von Kranken- versicherungs- verpflichtungen)	In Rückdeckung übernommenes Geschäft	Gesamt (Lebens- versicherung au- ßer Kranken- versicherung, einschl. fonds- gebundenes Geschäft)
	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Op- tionen oder Garantien			
C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0150
0			0	0	0
0			0	0	0
	0	0	38.269	0	38.269
	0	0	33.836	0	33.836
	0	0	4.433	0	4.433
0			54	0	54
0			0	0	0
	0	0	0	0	0
0			0	0	0
0			38.324	0	38.324

Anhang II.III

S.12.01.02

Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung
in Tsd. €

Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)			Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen		Krankenrückversicherung (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)		Gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)
			Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien			
	C0160		C0170	C0180	C0190	C0200	C0210
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010	0			0	0	0
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteaussfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0020	0			0	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge							
Bester Schätzwert							
Bester Schätzwert (brutto)	R0030		-34.171	0	50.980	0	16.809
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteaussfällen	R0080		-17.086	0	1.141	0	-15.944
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0090		-17.086	0	49.838	0	32.752
Risikomarge	R0100	1.748			585	0	2.333
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen							
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0110	0			0	0	0
Bester Schätzwert	R0120		0	0	0	0	0
Risikomarge	R0130	0			0	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0200	-32.423			51.564	0	19.141

Anhang II.IV

S.17.01.02

Versicherungstechnische Rückstellungen –Nichtlebensversicherung
in Tsd. €

		Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft		
		Krankheitskos- ten- versicherung C0020	Berufsunfähig- keits- versicherung (Einkommenser- satz- versicherung) C0030	Arbeitsunfallver- sicherung C0040
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010	0	0	0
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckge- sellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0050	0	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risi- komarge				
Bester Schätzwert				
Prämienrückstellungen				
Brutto	R0060	0	-16.414	0
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaf- ten und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Ge- genparteiausfällen	R0140	0	-110	0
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	R0150	0	-16.304	0
Schadenrückstellungen				
Brutto	R0160	0	65.850	0
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaf- ten und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Ge- genparteiausfällen	R0240	0	446	0
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	R0250	0	65.404	0
Bester Schätzwert gesamt – brutto	R0260	0	49.436	0
Bester Schätzwert gesamt – netto	R0270	0	49.100	0
Risikomarge	R0280	0	5.817	0
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen				
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0290	0	0	0
Bester Schätzwert	R0300	0	0	0
Risikomarge	R0310	0	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0320	0	55.253	0
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrück- versicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen – gesamt	R0330	0	337	0
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückver- sicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0340	0		
			54.917	0

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft

Kraftfahrzeug- haftpflicht- versicherung	Sonstige Kraft- fahrtversiche- rung	See-, Luftfahrt- und Transport- versicherung	Feuer- und an- dere Sachversi- cherungen	Allgemeine Haft- pflichtversiche- rung	Kredit- und Kau- tionsversiche- rung
C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100
0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0
-13.283	-2.177	1.175	-20.928	-31.513	0
2.109	-788	15	-15.447	792	0
-15.392	-1.389	1.160	-5.482	-32.305	0
294.084	30.401	10.114	824.644	286.735	0
208.010	2.732	182	259.632	194.313	0
86.074	27.669	9.932	565.012	92.422	0
280.802	28.223	11.289	803.716	255.222	0
70.682	26.280	11.092	559.530	60.118	0
4.768	5.385	2.332	98.152	6.691	0
0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0
285.570	33.608	13.621	901.868	261.914	0
210.120	1.943	197	244.186	195.105	0
75.450	31.665	13.424	657.682	66.809	0

Anhang I.III
S.17.01.02
Versicherungstechnische Rückstellungen –Nichtlebensversicherung
in Tsd. €

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft				
		Rechtsschutz- versicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste
		C0110	C0120	C0130
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010	0	0	0
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweck- gesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0050	0	0	0
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge				
Bester Schätzwert				
Prämienrückstellungen				
Brutto	R0060	0	0	-2.198
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweck- gesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0140	0	0	-746
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	R0150	0	0	-1.453
Schadenrückstellungen				
Brutto	R0160	0	0	4.773
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweck- gesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0240	0	0	1.796
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	R0250	0	0	2.977
Bester Schätzwert gesamt – brutto	R0260	0	0	2.575
Bester Schätzwert gesamt – netto	R0270	0	0	1.525
Risikomarge	R0280	0	0	1.074
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen				
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0290	0	0	0
Bester Schätzwert	R0300	0	0	0
Risikomarge	R0310	0	0	0
Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft				
		Rechtsschutz- versicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste
		C0110	C0120	C0130
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt				
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0320	0	0	3.649
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanz- rückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen – gesamt	R0330	0	0	1.050
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – ge- samt	R0340	0	0	2.599

In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft

Nicht- proportionale Krankenrück- versicherung	Nicht- proportionale Unfallrück- versicherung	Nicht- proportionale See-, Luftfahrt- und Transport- rückversiche- rung	Nicht- proportionale Sach- rückversiche- rung	Nichtlebens- versicherungs- verpflichtungen gesamt
C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
0	0	0	0	0
0	0	0	0	0
0	0	0	602	-84.737
0	0	0	0	-14.175
0	0	0	602	-70.562
0	0	0	0	1.516.602
0	0	0	0	667.112
0	0	0	0	849.491
0	0	0	602	1.431.866
0	0	0	602	778.929
351	45	1	4.291	128.908
0	0	0	0	0
0	0	0	0	0
0	0	0	0	0

In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft

Nicht- proportionale Kranken- rückversiche- rung	Nicht- proportionale Unfall- rückversiche- rung	Nicht- proportionale See-, Luftfahrt- und Transport- rückversiche- rung	Nicht- proportionale Sach- rückversiche- rung	Nichtlebens- versicherungs- verpflichtungen gesamt
C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
351	45	1	4.893	1.560.774
0	0	0	0	652.937
351	45	1	4.893	907.836

Anhang II.V

S.19.01.21

Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen - Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

Schadenjahr/Zeichnungsjahr		Z0010	2021									
Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert) (absoluter Betrag)												
in Tsd. €												Entwicklungsjahr
	Jahr	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110
Vor	R0100											9.076
N-9	R0160	368.988	200.792	42.956	18.199	5.808	2.249	2.571	3.078	2.061	7.065	
N-8	R0170	736.417	405.885	108.681	35.785	17.491	8.366	7.729	3.169	-182		
N-7	R0180	348.589	223.416	61.082	13.938	4.594	2.781	2.536	1.720			
N-6	R0190	400.105	212.903	54.765	18.795	4.896	7.337	738				
N-5	R0200	436.600	247.224	47.990	20.046	7.072	2.859					
N-4	R0210	381.267	221.666	54.694	25.214	6.755						
N-3	R0220	447.373	275.157	56.393	20.837							
N-2	R0230	412.396	240.790	63.107								
N-1	R0240	421.188	210.573									
N	R0250	503.115										

in Tsd. €

	im laufenden Jahr	Summe der Jahre (kumuliert)
	C0170	C0180
R0100	9.076	9.076
R0160	7.065	653.766
R0170	-182	1.323.341
R0180	1.720	658.657
R0190	738	699.539
R0200	2.859	761.792
R0210	6.755	689.596
R0220	20.837	799.760
R0230	63.107	716.294
R0240	210.573	631.762
R0250	503.115	503.115
Gesamt	R0260	825.663
		7.446.697

Bester Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen (absoluter Betrag)

		Entwicklungsjahr										
	Jahr	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +
		C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0290	C0300
Vor	R0100											207.424
N-9	R0160	0	0	0	0	0	50.483	38.644	23.842	22.206	21.281	
N-8	R0170	0	0	0	0	87.645	63.670	33.659	31.552	27.081		
N-7	R0180	0	0	0	74.212	56.639	36.126	30.346	31.422			
N-6	R0190	0	0	108.625	72.544	42.001	32.451	29.519				
N-5	R0200	0	198.851	113.809	60.266	44.586	39.198					
N-4	R0210	459.198	191.321	90.725	54.306	43.976						
N-3	R0220	530.645	182.928	106.428	76.566							
N-2	R0230	516.614	174.787	94.678								
N-1	R0240	527.832	174.664									
N	R0250	806.878										

in Tsd. €

Jahresende (abgezinste Daten)	
	C0360
R0100	187.839
R0160	19.994
R0170	25.567
R0180	30.090
R0190	28.218
R0200	37.317
R0210	41.938
R0220	73.742
R0230	92.229
R0240	172.407
R0250	807.261
Gesamt	R0260 1.516.602

Anhang II.VI
S.23.01.01
Eigenmittel
in Tsd. €

		Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35						
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	R0010	244.000	244.000		0	
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	R0030	353.354	353.354		0	
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	R0040	0	0		0	
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	R0050	0		0	0	0
Überschussfonds	R0070	0	0			
Vorzugsaktien	R0090	0		0	0	0
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	R0110	0		0	0	0
Ausgleichsrücklage	R0130	2.057.401	2.057.401			
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0140	0		0	0	0
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	R0160	0				0
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	R0180	0	0	0	0	0
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen						
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	R0220	0				
Abzüge						
Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	R0230	0	0	0	0	
Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen	R0290	2.654.755	2.654.755	0	0	0
Ergänzende Eigenmittel						
Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann	R0300	0			0	
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können	R0310	0			0	
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können	R0320	0			0	0
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen	R0330	0			0	0
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0340	0			0	
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0350	0			0	0
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0360	0			0	
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0370	0			0	0
Sonstige ergänzende Eigenmittel	R0390	0			0	0
Ergänzende Eigenmittel gesamt	R0400	0			0	0

in Tsd. €		
		C0060
Ausgleichsrücklage		
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R0700	2.735.755
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	R0710	-
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	R0720	81.000
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	R0730	597.354
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	R0740	-
Ausgleichsrücklage	R0760	2.057.409
Erwartete Gewinne		
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung	R0770	0
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung	R0780	261.627
Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)	R0790	261.627

Anhang II.VII

S.25.01.21

Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden
in Tsd. €

		Brutto- Solvenzkapital- anforderung	USP	Vereinfachungen
		C0110	C0090	C0100
Marktrisiko	R0010	716.321		0
Gegenparteiausfallrisiko	R0020	51.039		
Lebensversicherungstechnisches Risiko	R0030	215	0	0
Krankenversicherungstechnisches Risiko	R0040	59.714	0	0
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	R0050	941.293	0	0
Diversifikation	R0060	-415.151		
Risiko immaterieller Vermögenswerte	R0070	0		
Basissolvenzkapitalanforderung	R0100	1.353.431		
Berechnung der Solvenzkapitalanforderung		C0100		
Operationelles Risiko	R0130	53.641		
Verlustrückstellungsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	R0140	0		
Verlustrückstellungsfähigkeit der latenten Steuern	R0150	-388.519		
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	R0160	0		
Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag	R0200	1.018.554		
Kapitalaufschlag bereits festgesetzt	R0210	0		
Solvenzkapitalanforderung	R0220	1.018.554		
Weitere Angaben zur SCR				
Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	R0400	0		
Gesamtbeitrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil	R0410	0		
Gesamtbeitrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	R0420	0		
Gesamtbeitrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	R0430	0		
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304	R0440	0		

Anhang II.VIII

S.28.01.01

Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit in Tsd. €

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

		C0010
MCRNL-Ergebnis	R0010	177.130

		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten
		C0020	C0030
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020	0	0
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030	49.100	76.691
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040	0	0
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050	70.682	82.713
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060	26.280	115.673
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070	11.092	11.500
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080	559.530	840.720
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090	60.118	81.657
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100	0	0
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110	0	0
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120	0	0
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130	1.525	13.749
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140	0	5.270
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150	0	470
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160	0	10
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170	602	9.250

Anhang II.VIII

S.28.01.01

Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit in Tsd. €

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

		C0040
MCRL-Ergebnis	R0200	1.140

		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft)
		C0050	C0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R0210	0	
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	R0220	0	
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230	0	
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240	54.272	
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250		0

Berechnung der Gesamt-MCR

		C0070
Lineare MCR	R0300	178.270
SCR	R0310	1.018.554
MCR-Obergrenze	R0320	458.349
MCR-Untergrenze	R0330	254.638
Kombinierte MCR	R0340	254.638
Absolute Untergrenze der MCR	R0350	3.700
		C0070
Mindestkapitalanforderung	R0400	254.638

IMPRESSUM

Herausgeber

SV SparkassenVersicherung
Löwentorstraße 65
70376 Stuttgart

Telefon 0711 898 - 0
Telefax 0711 898 - 1870

www.sparkassenversicherung.de

Verantwortlich

Rechnungswesen

Konzeption, Artdirection und Realisation

MPM Corporate Communication Solutions, Mainz
www.mpm.de

Bildnachweis

Titelmotiv: Winterwiese
Fotografin: Sylvia Knittel

GESCHÄFTSBERICHTE 2021



SV KOMPAKT
Profil und Positionen



SV KONZERN
Geschäftsbericht 2021



SV HOLDING AG
Geschäftsbericht 2021



**SV GEBÄUDE-
VERSICHERUNG AG**
Geschäftsbericht 2021



**SV LEBENS-
VERSICHERUNG AG**
Geschäftsbericht 2021



SV PENSIONS-FONDS AG
Geschäftsbericht 2021



SV NACHHALTIGKEIT
Wir übernehmen
Verantwortung



**BERICHT ÜBER DIE
SOLVABILITÄT UND
FINANZLAGE**
SV Gruppe



**BERICHT ÜBER DIE
SOLVABILITÄT UND
FINANZLAGE**
SV Holding AG



**BERICHT ÜBER DIE
SOLVABILITÄT UND
FINANZLAGE**
SV Gebäudeversicherung AG



**BERICHT ÜBER DIE
SOLVABILITÄT UND
FINANZLAGE**
SV Lebensversicherung AG



SV KOMPAKT ONLINE



WINTERWIESE

Frischer Schnee bedeckt die Wiesen. Die Nachmittagssonne ließ den schweren Schnee von den Bäumen plumpsen. Im reinen Weiß verschwinden die Strukturen des Bodens und der Bäume. Vor allem im diesigen Spätnachmittagslicht, wenn die Sonne am Horizont schon kaum mehr Kraft hat und nur schwache Schatten wirft. Stille legt sich über die weiße Wiese. Hat da nicht jemand auf Schneeschuhen entlang der Bäume seine Spur gezogen?

Weitere Motive aus der Serie

